Bav. jur. ~~57. c.~~
1193./3

<36633693650014
<36633693650014
Bayer. Staatsbibliothek

R.

Handbuch

der

Staats-Verfassung

und

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

III. Band.

1 8 1 0.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. 1.

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem III. Titel. §. 2.

	Seite.
LXXVII. Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend.	1 — 7
I. Titel. Konstituirung des Personals	1 — 2
II. — Geschäftskreis des geheimen Raths	2 — 4
III. — Geschäftsgang	4 — 7

Zu dem III. Titel. §. 4.

LXXVIII. Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre	7 — 45
I. Titel. Formation	8 — 10
II. — Wirkungskreis	10 — 26
III. — Geschäftsgang und Nebenbestimmungen	26 — 39
Formularien	40 — 45

Seite.

LXXIX. Verordnung, das Benehmen der General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend. 46—47

LXXX. Verordnung, das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betreffend. 48—51

LXXXI. Verordnung, die Form der künftigen Jahresberichte betreffend. 52—95

Beilagen von Lit. A—T 67—95

LXXXII. Verordnung, die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste im Finanzfache betreffend. 95—98

LXXXIII. Verordnung, die Konkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend. 98—110

I. Titel. Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungs-Konkurse 99—100

II. — Von der Prüfungs-Kommission 100—103

III. — Von den Prüfungs-Gegenständen 103—105

IV. — Von der Zensur der Prüfungs-Arbeiten 105—110

A. Allgemeine formelle Vorschriften 105—106

B. Von der Klassifikation 106—110

Seite.

LXXXIV. Die Mitunterzeichnung der Berichte der General-Kreis-Kommissariate von den Direktoren und Räthen betreffend. 110 — 111

LXXXV. Die Korrespondenz-Form der Kreis-Behörden mit den Beamten betreffend. 111 — 112

LXXXVI. Die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betreffend 113 — 118

LXXXVII. Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten. 118 — 142

I. Abschnit. Von der Formation der Polizei-Direktionen 119 — 122

II. — Von den Dienst-Verrichtungen der Polizei-Direktion 122 — 134

III. — Von den Verhältnissen der Polizei-Direktionen und den Grenzen ihrer Gewalt 135 — 140

Formularien 140 — 142

LXXXVIII. Verordnung, die Organisation der städtischen Polizei-Behörden betreffend. 143 — 146

LXXXIX. Verordnung, die Aufstellung der Polizei-Direktionen und Kommissariate betreffend. 147 — 149

Zu dem III. Titel, §. 5.

LXXXX. Verordnung über den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren 150 — 152

Seite.

LXXXXI. Verordnung, die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten Aufsäze betreffend 153 — 155

LXXXXII. Verordnung, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend 155 — 162

LXXXXIII. Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden 162 — 170

LXXXXIV. Edikt über das Gemeinde-Wesen 171 — 197

I. Theil. Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden 171 — 187

II. — Von der Verwaltung der Gemeinden 188 — 197

LXXXXV. Instruktion der Gemeinde-Vorsteher 197 — 224

I. Abschnitt. Von den Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe 199 — 200

II. — Von den Gegenständen der Lokal-Polizei 200 — 217

III. — Von dem Amte des Gemeinde-Vorstehers 217 — 224

LXXXXVI. Verordnung, die Archive der Gemeinden betreffend. 224 — 226

LXXXXVII. Verordnung, die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentations-Rechte betreffend. 226 — 227

Zu dem III. Titel, §. 6.

LXXXXVIII. Verordnung, die Visitationen der Rentämter betreffend. 228 — 229

Seite.

LXXXXIX. Verordnung wegen Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rentämter 230 — 232

C. Verordnung, die exekutive Beitreibung der in Patrimonialgerichts = Distrikten gelegenen königlich = grundherrlichen Renten betreffend. 232 — 235

CI. Verbot eigenmächtiger Natural = oder Geld = Konkurrenzen in den einzelnen Landgerichten 235 — 237

CII. Verordnung, die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten betreffend 238 — 253

Allgemeines Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten

I. Titel. Von Einquartirungen 240 — 244

II. — Von Kriegs = Frohnen 244 — 248

III. — Von Lieferungen 248 — 249

IV. — Von Peräquation der Kriegslasten 249 — 253

Zu dem III. Titel, §. 7.

CIII. Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, betreffend. 253 — 271

CIV. Verordnung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen = und Waisen = Fonde betreffend. 271 — 274

CV. Pensions = Normativ der nicht ständigen Staatsdiener.

* Noch nicht erschienen.

Zu dem IV. Titel, §. 1—7.

CVI. A. B. C. Verordnung, die Herstellung der Steuer-Listen für die Wahl der künftigen Kreis-Versammlungen betreffend

A 275—278
B 279—281
C 281—282

CVII. Organisches Edikt, die National-Repräsentationen, Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen betreffend.

* Noch nicht erschienen.

Anhang.

1. Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften 283—308
2. Die Wahlorduung der königlichen Akademie der Wissenschaften betreffend 308—321
3. Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste 321—356
4. Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone 356—361
5. Verordnung, den St. Hubertus-Orden betreffend 362—364
6. Verordnung, den Militär-Max-Joseph-Orden betreffend 364—369
7. Die Rang-Verhältnisse zwischen höheren Zivil- und Militär-Stellen betreffend 370—372
8. Verordnung, den Exzellenz-Titel betreffend. 372—373

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

LXXVII.

(Zu dem III Titel, §. 2.)

Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2—3 der Konstitution über die Errichtung des geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen hiemit wie folgt:

I. Titel.

Konstituirung des Personals.

Artikel 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei.

Dieser soll bestehen

a) aus Unsern Ministern,

b) aus zwölf, höchstens sechszehen geheimen Räthen, die Wir ernennen werden,

c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Plaz nach Unseren Ministern,

d) die Stelle des General-Sekretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Konferenz-Sekretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf Ein Jahr ernannt, und sind nicht eher, als nach sechsjähriger ununterbrochener Diensteslеistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1ten Oktober wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf 4500 Gulden festgesezt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Sekretärs ist 4000 Gulden; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der General-Sekretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Diensteswerhältnissen zustehen; so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

II. Titel.

Geschäftskreis des geheimen Raths.

Art. 1. Unser geheimer Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2. der Konstitution die höchste berath-

rathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden.

Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sizungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt.

Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet; sondern allzeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. In Folge des §. 2. Titel III. diskutirt und entwirft er die Geseze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen nach den Grundzügen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten, und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Geseze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiosen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz

nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt:

a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen,

b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicial-Geschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General-Versammlung des geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung,

b) der Finanzen, und

c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern; wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Sektion von Uns ernennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Funktionen des Dirigenten zu.

Art.

Art. 3. In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sektionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfodert. Ein geheimer Sekretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protokoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allzeit auf den Vortrag derjenigen Sektion berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir, oder Unser Kronprinz der Sizung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister.

Art. 7. Der General-Sekretär führt in der General-Versammlung das Protokoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu diskutirenden Gesezes-Entwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufs-Protokoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protokolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extrakte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Raths in kontentiosen administrativen Sachen, so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Kom-

petenz-

petenz-Streitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungs-Stellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Raths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschliessungen des geheimen Raths in organischen Verwaltungs-Gegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Dekrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergibt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung genommener Gesezes-Entwurf, nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erholter Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist, so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Raths mit den in dem organischen Edikte über die National-Repräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesezes-Entwurf mit der National-Repräsentation das Erfoderliche berichtigt, so kommt derselbe an das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art.

Art. 12. Ein jeder Unserer Staats- und Konferenz-Minister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edikts die in seinen Wirkungskreis einschlägigen weitern Einleitungen so zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesezt werden kann.

München den 4. Juni 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Regierungsblatt 1808. XXVIII. Stück. Seite 1329 — 1335.)

LXXVIII.

(Zu dem III Titel, §. 4.)

Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Konstitution Unsers Reiches ist im I. Titel, §. 2. die Bestimmung getroffen, daß das ganze Königreich nach gleichen Grundsäzen verwaltet, und im III. Titel, §. 4., daß jedem Kreise ein General-Kommissär mit 3 bis 5 Kreisräthen vorgesezt werden soll.

Zufolge dieser konstitutionsmässigen Bestimmungen verordnen Wir, daß mit dem gegenwärtigen Dien-

Diensteßjahre sämtliche dermal bestehenden General-Landes-Kommissariate und Landes-Direktionen, die Kriegs- und Domainen-Kamer in Ansbach, und das Gubernium in Innsbruck, ferner die in den Provinzeu Ansbach und Tirol, so wie die in Vorarlberg bestehenden Kreisämter, nebst den in einigen Provinzen noch vorhandenen Landes-Kommissariaten, sich audflsen, und ihre Verrichtungen schliessen sollen.

Von dem ersten Oktober dieses Jahres anfangend sollen die neuen General-Kreis-Kommissariate in Wirkung gesezt werden, über deren

I. Formation,

II. Wirkungskreis, und

III. Geschäftsgang

Wir hiemit nachstehende organische Bestimmungen treffen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein General-Kommissär vorgesezt.

§. 2. Der Standesgehalt eines General-Kommissärs besteht in 4000 Gulden.

§. 3. Der Diensgehalt der General-Kommissäre des Isar-, Lech-, Pegniz- und Inn-Kreises besteht in 3000 Gulden; der General-Kommissäre des Main-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau, so wie des Etsch-Kreises in 2000 Gulden, und der General-Kommissäre des Nab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisack-Kreises in 1000 Gulden.

§. 4.

§. 4. Jedem General-Kommissär wird ein Kreis-Kanzlei-Direktor zugegeben.

§. 5. Der Standesgehalt eines Kreis-Kanzlei-Direktors ist 2000 Gulden.

§. 6 Der Dienstesgehalt der Kreis-Kanzlei-Direktoren im Isar-, Lech-, Pegniz- und Inn-Kreise ist 1000 Gulden, in dem Main-, Rezat-, Ober- und Unter-Donau-, und im Etsch-Kreise 600 Gulden, in dem Nab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisack-Kreise 200 Gulden.

§. 7. Jedem General-Kommissär werden 3 bis 5 Kreisräthe untergeordnet.

§. 8. Der Gehalt der Kreisräthe wird klassenmässig also bestimmt, daß

der älteste im Dienste jährlich	2000 Gulden,
der zweite . . .	1800 —
und die übrigen jährlich .	1600 —

beziehen sollen.

§. 9. Der Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805, Artikel VI. (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 227.) bemessen.

§. 10. Bei jedem General-Kreis-Kommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: zwei Sekretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; zwei Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isar-Kreise noch 1 Sekretär und 1 Registrator.

§. 11. Für die Bureaukosten und übrigen Kanzlei-Bedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geldsumme jährlich angewiesen werden.

§. 12.

§. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreis-personals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer General-Kommissäre darüber einziehen.

§. 13. Die General-Kommissäre, Kreis-Kanzlei-Direktoren und Kreisräthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805, (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225 — 241.) und 8. Juni 1807 festgesezt sind, nach den nähern Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staats-Verwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerial-Organisation vom 29. Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Centralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem General-Kommissär anvertraut.

§. 15. Die Gebiets-Grenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichts-Bezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines General-Kreis-Kommissariats ist größtentheils exekutiv. Die zur Delibera-

liberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. staatsrechtliche,

B. Polizei =

C. militärische, und

D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar auf beide leztere, insofern sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der General = Kommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1) Aufsicht auf die Landes = Grenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeits = Verträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus = und Einwanderungen, und Vermögens = Ein = und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Zusammenfassung in einem räsonirenden Hauptberichte.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen

Guts=

Gutsbesizer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahl-Versammlungen und Kreis-Deputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehen-Kurie den General-Kommissären besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im allgemeinen besorgen die General-Kommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höheren Polizei.

Da aber die städtischen Polizei-Direktionen die Landgerichte, welche in dem unterm 24. März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise, mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, und nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind, so ist es vorzügliche Pflicht des General-Kommissärs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhilfe zu leisten.

§. 19. Der General-Kommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der untern Polizei-Behörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im Besonderen erstreckt sich die Geschäfts-Sphäre des General-Kommissärs, nach den verschiedenen Zweigen der Polizei-Gewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,

II. die Gesundheit derselben,

III. auf ihre Nahrungs-Erfodernisse und das Kreditwesen,

IV. auf das Gewerbswesen,

V. auf die Kommunal-Verhältnisse,

VI. auf die Gerichtspolizei,

VII. auf die Sitten,

VIII. auf Unterricht und Bildung,

IX. auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der General-Kommissär Sorge:

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird.

Er ist zur Anwendung der hiezu erfoderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordons-Mannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürger-Militär zu Gebote.

§. 22. 2) Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Paß-Wesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3) Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen

a) durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrnloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden;

den; so wie durch Anordnungen von Streifen und anderen Maßregeln,

b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen,

c) durch Aufsicht über die Straf-Arbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizei-Strafhäuser.

d) durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e) auf verbotene geheime Verbindungen.

f) Die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizei-Vergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesez-Buches steht ihm zu; den peinlichen Prozeß hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminal-Behörden zu überlassen.

§. 24. 4) Er besorgt die Sicherheits-Maßregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5) Auch sorgt er durch die Lokal-Behörden für die Sicherheits-Anstalten wider Unglücksfälle: als

A. Wider Brandschäden. Insbesondere:

1) Zur Verhütung der Feuersgefahr:

a) durch Aufsicht auf die Bau-Polizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;

b) durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;

c) durch Handhabung der Kaminkehrer-Ordnung und der Feuerbeschau;

d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und

e) durch

c) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver.

2) Bei ausgebrochenem Brande:

a) durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;

b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuer-Signale;

c) durch Rettungs-Anstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.

3) Nach dem Brande;

a) durch Untersuchung der Veranlassung;

b) durch Unterbringung und Unterstüzung der Verunglückten;

c) durch Einleitung der Belohnungen für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstüzt er die Brandversicherungs-Anstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitter-Schäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Blizableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheits-Maßregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E.

E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Strassen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er sorgt für gute Beleuchtungs-Anstalten.

G. Er trift die nöthigen Sicherheits-Maßregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und großen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreise der Gesundheits-Polizei liegen:

a) die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien.

d) die Aufsicht über Apotheken und Apotheker-Taxen;

e) die Aufsicht auf Spitäler und Kranken-Anstalten, mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1808;

f) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;

g) die Sorge für gute und sichere Bad-Anstalten;

h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;

k) die Aufrechthaltung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung

der

der Schuzpocken-Impfung nach der Verordnung vom 20. August 1807. (R. Bl. v. J. 1807 Stück 39. Seite 1426—1437.)

§. 27. III. Für den **Nahrungs-Zustand** und das **Kreditwesen** der Einwohner sorgt der General-Kommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnißmässigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a) die Aufsicht auf die öffentlichen Leihe-Anstalten;

b) die Unterdrückung der Winkel-Pfandhäuser;

c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e) die Handhabung der Spiel-Verbote, und des Verbots fremder Lotterien;

f) die Abstellung der Mißbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g) die Erhaltung der Markts- und Schrannen-Ordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualien-Märkten;

h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getreid-Handels;

i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersaz;

k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l) die Handhabung der Verbote des Bier-Brod- und Mühlzwanges;

m) die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

n) die Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen in lezter Instanz; in Gegenständen,

 welche

welche mehr, als 150 Gulden, oder, wenn sie auch unter dieser Summe sind, den größten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o) die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p) die Aufsicht auf Beschäftigungs-Häuser;

q) die Sorge für Armen-Pflege;

r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waisen-Institute und andere Wohlthätigkeits-Anstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen;

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des General-Kommissärs

a) die gesamte Handwerks-Polizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mißbräuche;

b) die Entscheidung über die Gewerbs-Beeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c) die Gewerbs-Verleihungen, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbs-Kataster nach der Verordnung vom 1. Dezember 1804; (R. Bl. v. J. 1805 St. 1. S. 47 — 48. §. 20.

e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmässige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse, sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den General-Kommissären;

a)

a) die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feld-Polizei;

b) die Aufsicht auf eine polizeimässige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;

c) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzial-Strassenbauwesen nach Unseren besonderen Bestimmungen;

d) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Strassen-Wege- Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16. August 1805; (R. Bl. Stück 36. Seite 897—904.)

e) die Entscheidung über streitige Gemeinde-Rechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22. Februar 1808; (R. Bl. Stück 17. Seite 854—856.)

f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunal-Beamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern;

g) alle Geschäfte der Kommunal-Kuratel, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, nach den organischen Bestimmungen vom 30. Dezember 1807. (R. Bl. v. J. 1808. Stück 5. Seite 209 et seq.)

§. 30. VI. Im Fache der Gerichts-Polizei:

a) das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuaren, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfodern;

b) die Verpflichtung der Landrichter;

c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonial-Gerichtshalter;

d) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;

e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Herren, insofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g) die Amts-Extraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanz-Verwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die General-Kommissäre:

a) der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c) auf die Vereinigung der Volks-Belustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den General-Kommissären:

a) die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungs-Wesen in ihrem Kreise, unter der besondern Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1805 (R. Bl. St. 40. S. 993—1001.) und der nach Auflösung des General-Schul- und Studien-Direktoriums erlassenen Verordnung vom 31. Jänner 1807, (R. Bl. St. 40. S. 260—264.) mit Ausdehnung desselben

auf

auf die Geschäfte des Ober = Schul = Kommissariats;

b) die Beförderung der Feiertags = und Industrie = Schulen;

c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studirens im Auslande;

d) die Beobachtung des Censur = Edikts vom 13. Juni 1803; (R. Bl. v. J. 1803 St. 25. S. 377 — 383.)

e) die Aufsicht auf die besonderen Intelligenz = Blätter des Kreises;

f) die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6. September 1799 (R. Bl. v. J. 1799 St. 41. S. 665 — 666.) und 17. Februar 1806 (R. Bl. v. J. 1806 St. 9. S. 70 — 71.) erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Lese = Institute;

h) die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions = und Kirchen = Verhältnisse übertragen Wir den General = Kommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Rathes durch Unsere Entschliessung vom 6. Oktober 1802 den Landes = Direktionen vertraut hatten, insbesondere

a) die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b) die Aufrechthaltung des Religions = Edikts vom 26. August 1801 (R. Bl. v. J. 1801 St. 36. S. 559 — 561.) und 10. Jänner 1803, (R. Bl. v. J. 1903

St.

St. 3. S. 25—28.) und die Beförderung der Duldung verschiedener Religions-Verwandten unter sich;

c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 7 Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen; (R. Bl. v. J. 1804 St. 21. S. 509-514.

d) die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religions-Parteien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarr-Konkurse, vom 30 Dezember 1806; (R. Bl. v. J. 1807 St. 7. S. 270—275.)

f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schulgebäude.

§. 34. C. Der General-Kommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, soweit sie zur Geschäfts-Sphäre der Civilstellen gehören, insbesondere

a) die Konskription und Landkapitulanten-Aushebung nach den Verordnungen des Kantons-Reglements vom 7. Jänner 1805, (R. Bl. v. J. 1805 St. 7. S. 245—270.) und den nachgefolgten Verordnungen;

b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten, und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden;

c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Oktober 1806; (R. Bl. v. J. 1806 St. 40. S. 393—394.)

e) die

e) die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f) die Aufsicht über das Bürger-Militär, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g) die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

h) die Besorgung der Marsch-, Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten;

§. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der General-Kommissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen, in Rücksicht auf Produktion:

a) für den fleissigen Anbau des Ackerlandes;

b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c) für die Vertheilung der Gemeinde-Gründe nach den bestehenden Kultur-Verordnungen;

d) sie haben die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in zweiter Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann;

e) sie sorgen für die Beförderung der Güter-Zertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kultur-Hindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der General-Kommissär

a) den Gewerbfleß zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;

b) die Gewerbsfreiheit und den Absaz der Fabrikate gegen die Mißbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schüzen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der General-Kommissär seine Aufmerksamkeit auf

a) die Erhaltung unverfälschter Münze, Maßes, und Gewichtes;
b) gute Unterhaltung des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues;
c) Beobachtung der über das Post- und Land-Frachtwesen bestehenden Verordnungen;
d) auf die Gasthöfe und Niederlagen;
e) auf die Messen und Jahrmärkte;
f) er entscheidet die Post-Reklamationen nach der Verordnung vom 25. Februar 1807; (R. Bl. v. J. 1807 St. 10. S. 369—370.)
g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt
h) für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des National-Wohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der General-Kommissär sich eine genaue Kenntniß von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächen-Inhalt.

Er

Er sammelt die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31. Jänner 1803 (R. Bl. St. 6. S. 73—80) hergestellt werden müssen, und sendet den General-Konspektdarüber ein. Er läßt sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungs-Listen angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungs-Vorschläge über die Eintheilung der Kreis-, Landgerichts- und Kommunal-Bezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der General-Kreis-Kommissariate ist das Benehmen mit den Kreis-Deputationen in den dahin einschlägigen Geschäften, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die General-Kreis-Versammlungen und Kreis-Deputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der General-Kommissär über die Vollziehung der Geseze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staats-Verwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mißbräuche und Unregelmässigkeiten, die zu seiner Kenntniß gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem General-Kommissär überlassen, die nöthigen Maßregeln selbst zu ergreifen; jedoch muß er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen.

Jähr-

Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26. Dezember 1806. (R. Bl. v. J. 1807 St. 1. S. 19 —25.

III. Titel.

Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem General-Kommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des nachfolgenden §. 45. zur kollegialen Berathung und Beurtheilung ausgesezt sind.

§. 42. Der General-Kommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubniß nicht aus seinem Kreise entfernen.

In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitations-Reise vorzunehmen, wozu, mit Inbegriff der Gefährtgelder eine jährliche Summe von 450 Gulden bewilliget wird.

§. 43. In Abwesenheit des General-Kommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreis-Kanzlei-Direktor versehen.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreis-Personal hängt von dem Ermessen des General-Kommissärs ab.

§. 45. Die Kreis-Kanzlei-Direktoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in kollegialer Form behandelt werden sollen, kommt denselben eine entscheidende Stimme zu:

a) in

a) in streitigen Nachsteuersachen;
b) in Appellationssachen bei Polizei-Vergehen;
c) in Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen;
d) in Streitigkeiten über Alimentation und Heuraths-Bewilligungen;
e) in Gewerbs-Streitigkeiten;
f) in Entschädigungssachen über Weg-Brücken- und Strassenbauten;
g) bei Entscheidung der streitigen Gemeinde-Rechte;
h) bei Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter;
i) bei Untersuchung und Abstellung der Unterthans-Beschwerden;
k) bei Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten;
l) bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schul-Gebäude;
m) bei Entscheidung der Post-Reklamations-Fälle;
n) bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreis-Auflagen, nach vollendeter Regulirung des Steuerfusses;
o) endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung ausserdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 46. In den Gegenständen des kontentiosen Wirkungskreises Unserer General-Kommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, muß derselbe in einem Zeitraume von 14 Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ergriffen werden.

§. 47.

§. 47. Was die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden muß.

Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden;

§. 48. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den General-Kommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und, nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestimmung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protokolle abgibt.

§. 49. Das Geschäfts-Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlei-Direktors, in der durch die Beilage unter Buchstaben A. näher dargestellten tabellarischen Form durch einen Sekretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten.

§. 50. Das Lokal für das Geschäfts-Protokoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesezt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, daß es noch am nämlichen Tage mit den nöthigen Vorakten dem Referenten in dem für ihn bestimmten Büreau vorgelegt werde.

§. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegialen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem General-Kommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder in Beiseyn mehrerer Vortrag erstatten lassen wolle.

In

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsäze sogleich vor, welche der General-Kommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Sekretär in das eben bemerkte Geschäfts-Protokoll einträgt, und sofort das Reinschreiben und die Expedition besorgt; auch über die eingehenden Taxen die Rechnung führt.

§. 52. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sizungs-Protokolle, in der unter dem Buchstaben B. vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluß durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaßt worden sey.

Die von dem Referenten verfaßten Aufsäze werden von dem vorsizenden Sekretär unterzeichnet, von dem Kanzlei-Direktor mit dem Revidit, und von dem General-Kommissär mit dem Expediatur versehen.

Der Sekretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergibt die Akten der Registratur, welche den Empfang im Geschäfts-Protokolle bestätigt.

§. 53. In den Sizungen präsidirt und dirigirt der General-Kommissär. Zuerst stimmt der Kanzlei-Direktor; dann die Kreisräthe nach der Ordnung des Dienstes-Alters.

In den Gegenständen der Kollegial-Berathung gibt der General-Kommissär seine Stimme zulezt ab, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt daß,

wenn

wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

§. 54. In den oben bezeichneten kontentiosen Gegenständen müssen, mit Einschlusse des General-Kommissärs, wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justizräthe besizen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, haben hiebei keine Stimme.

Im Bedürfnißfalle kann der General-Kommissär den Fiskal und den Polizei-Direktor zur Sizung beiziehen.

§. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sizungs-Protokolle eingetragen werden, bemerkt der Sekretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortrags-Numer des Sizungs-Protokolls.

§. 56. Der Kreis-Kanzlei-Direktor hat darüber zu wachen, daß die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterschrift kommen.

§. 57. Der General-Kommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen, und einer der Sekretäre kontrasignirt dieselben.

§. 58. Die Form der Berichte an Uns, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 1. Jänner 1806 (R. Bl. v. J. 1806 St. 1. S. 7 — 8.) ertheilten Vorschrift.

Oben, an dem linken Ecke ist der Expeditions-Zifer des den Bericht veranlassenden königlichen Dekrets, oder Ministerial-Reskripts auf folgende Art zu bemerken:

ad

ad Num . . . .

Oben, in der Mitte wird der Expeditions=Zifer des General=Kommissariats so angezeigt:

N . . . .

Oben, rechts ist das Datum zu bemerken:

. . . den . . ten 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts, links in abgekürzten Zeilen beigefügt, z. B.

den Todesfall des
Landrichters zu . . . .
betreffend.

§. 59. Die Schreiben an andere General=Kommissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreis=Deputation, das Militär=Kommando und andere weder vorgesezte, noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt;

Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditions=Zifer versehen ist, so wird derselbe oben links angeführt:

ad Num . . . .

Oben, in der Mitte steht der Expeditions=Zifer des General=Kommissariats:

N . . . .

Oben, rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

. . . den . . ten 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas grösserer Schrift, welche auch gestochen, oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der

Der General-Kommissär des Kreise
N. N.
An . . . .
. . . .

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen; oberhalb, links, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, z. B.

die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des General-Kommissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Sekretär die vorgenommene Kollationirung mit seinem Namen, und dem beigefügten Zeichen; Coll.

§. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezeichnung der Expeditions-Numern und das Datum bleibt wie oben.

Der Stil ist im Befehlstone, welchen Unsere General-Kommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesezten von selbst in die gehörige Verbindung zu sezen wissen werden. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

Ge-

General = Kommissariat des . . .
Kreises

Dann in der Mitte:

der Name des General-Kommissärs,

und unten rechts,

der Name des Sekretärs.

§. 61. Die äusseren Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben, als Entschliessungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisaz von hochlöblich, oder hochpreislich u. d. g. gemacht, z. B.

An das königliche Hofgericht
in . . . .

An die königlich = baierische, fürstlich = Oetting'sche Justiz = Kanzlei in . . . .

An das königliche Landgericht
in . . . .

An den Herrn Fürsten von . . .
in . . . .

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Akten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papier = Format von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben.

Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papier = Formate.

§. 63. Jedes General = Kreis = Kommissariat erhält durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel, mit der Umschrift:

General = Kommissariat des . . . Kreises, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1806. (R. Bl. v. J. 1807 St. 3. S. 135—139.)

§. 64. Die den General=Kommissariaten nicht vorgesezten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die General=Kommissariate vorgeschrieben sind.

§. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Königliches General=Kommissariat!

Die Unterschrift, z. B.

gehorsamstes Landgericht.

Name des Landrichters.

Name des Aktuars.

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des General=Kommissariats bildenden Gegenstände, mit den Unterabtheilungen, nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruktion.

§. 67. Die Registratur, so wie die Kanzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat.

Die Kanzlei, so wie die Registratur, ist für alle Parteien, Anwälte und Fremde unzugänglich.

Die

Die Kanzlei-Individuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Kanzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Direktors auch ausser denselben arbeiten.

Zur Kanzlei-Aushilfe darf der General-Kommissär sich der Quieszenten bedienen.

§. 68. Allen bei den General-Kommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besonderen Pflicht gemacht, und jede heimliche, oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede Mittheilung an eine Partei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1807. (R. Bl. St. 27. S. 1041—1046.)

§. 69. Der General-Kommissär kann dem Direktor, einem Rathe, oder Kanzlei-Individuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten.

Die Reisebewilligungen auf längere Zeit, als 14 Tage, oder ausser Landes, und an den Siz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen.

§. 70. Die Abordnungen auf Land-Kommissionen sollen möglichst vermieden, und, ausser den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt:

für den Kreis-Kanzlei-Direktor 10 fl. — kr.
für einen Kreisrath . . . . . 7 - — -
für einen Sekretär . . . . . 5 - — -
für einen Kanzellisten . . . . 3 - 30 -

Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehaltes eines Individuums übersteigen.

§. 71. Die General-Kommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versezung, Beförderung betrift, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern.

§. 72. Damit Wir in beständiger Kenntniß des Geschäfts-Fortganges bei den General-Kreis-Kommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäfts-Tabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäfts-Protokolle selbst vorlegen lassen.

§. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäfts-Tabellen enthalten:

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände;
b) die Anzeige, was hievon der General-Kommissär selbst übernommen, und was er dem Direktor, nnd den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat;
c) die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände;
d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand von den lezten und den vorigen Monaten, mit Bemerkung der Referenten und der Rubriken der einzelnen Gegenstände.

Die-

Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der General-Kommissär mit pflichtmässiger Unpartheilichkeit anführt, was er zum Vor- oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet.

§. 74. Diese Geschäfts-Tabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstab C vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu führen, indem Wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Der Kanzlei-Direktor hat über die Geschäfte der Kanzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

§. 75. Die eingesendeten Geschäfts-Tabellen werden unter den einschlägigen Ministerien zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesezt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmässigen Anweisung der Stellen vorzulegen.

§. 76. Ausser den auf solche Art vorgeschriebenen Protokollen und Tabellen sollen bei jedem General-Kommissariate noch folgende Vormerkungs-Bücher gehalten werden:

a) der unter der Leitung des General-Kommissärs stehenden sämtlichen Staats-Diener des Kreises, mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienstalters, der Gehalte, ihrer Qualifikation, der besondern Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht sezen.

Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstab D;

b) das

b) das Vormerkungs-Buch der in dem Kreise vorhandenen Quieszenten, mit eben denselben Rubriken, und besonderer Bemerkung, in welchen Diensteszweigen sie sich vorzüglich zur Wiederanstellung eignen, nach der Beilage unter dem Buchstab E;

c) ein Verzeichniß der neuen Adspiranten zum Staats-Dienste, mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungs-Zeugnisse, nach dem unter Buchstab F beigelegten Formular;

d) ein Vormerkungs-Buch, worin die bei einzeln vorgekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsäze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden.

§. 77. Was die individuellen Dienstes-Verhältnisse des Kreis-Personals betrift, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fließen sie aus ihrer Bestimmung von selbst.

§. 78. Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen für die General-Kommissäre, Kreis-Direktoren und Kreisräthe, vorausgesezt, daß sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1806 (R. Bl. v. J. 1807. St. 1. S. 11—13.) auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor.

§. 79. Den Rang haben die General-Kommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21. März 1800 (R. Bl. St. 14. S. 213—218.) in der zweiten Klasse.

Die

Sie gehen den Hofgerichts = Präsidenten vor. Unter sich haben die General = Kommissäre den Rang nach dem Dienstes = Alter.

Die Kreis = Kanzlei = Direktoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichts = Direktoren nach dem Dienstes = Alter.

Die Kreisräthe stehen in der vierten Rangklasse, zwischen den Oberst = Justizräthen und den Hofgerichtsräthen.

Wir versprechen Uns von Unsern General = Kommissären, Kreis = Kanzlei = Direktoren und Kreisräthen, so wie von dem gesamten Personale dieser obern Landes = Administrativ = Behörden, daß sie, der Würde ihres Berufes eingedenk, sich auf alle Art beeifern werden, den Ansprüchen der Regierung und des Vaterlandes an sie durch ihre Anstrengung im Dienste des Staats zu genügen, und dem Vertrauen zu entsprechen, mit welchem Wir ihnen einen für das National = Wohl so wichtigen Wirkungskreis angewiesen haben.

München den 17. Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. XXXIX. Stück. Seite 1649—1688.)

Formular

Formular des **Geschäfts-Protokoll** Beilage A.

des Königlichen General-Kommissariats des N. .. Kreises

für den Monat . . . 18

Nr. d. Exhib.	Datum.	Präsent.	Referent.	Ort.	Betreff des Exhibit.	Beschluß, mit dem Tage desselben.	Tag u. Numer der Exped.	Attest der Registratur über: Rückgabe des Exhibit.	Attest der Registratur über: Rückgabe der beigeleg. Akten	Bemerkung der treffenden Taxen: schuld. fl.	schuld. kr.	bericht. fl.	bericht. kr.
1	$\frac{29}{9}$	$\frac{1}{10}$	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die nach der jüngsten Verordnung einzusendenden Bevölkerungs-Anzeigen betreff. Mit Akten des Landgerichts.	Ref. demselben, man vermisse unter den Patrimonial-Gerichten das Gericht N. und sey dieser Abgang förderlich zu ersezen. Stimulentur zugleich die mit ihren Anzeigen rückhaftenden Landgerichte N. und N. mit Termin von 8 Tagen 3/10.	$\frac{5}{10}$ N.1376 1377 und 1378	N. ist der Chiffre des Registrators. $\frac{6}{10}$ N.	$\frac{6}{10}$ N.				
3	$\frac{30}{9}$	—	N.	N.	Vorstellung des N. um die durch den Tod des N. erledigte Stelle eines N. Mit 3 Original-Beilagen.	Erledigt durch Vortrag nach dem Sizungs-Protokolle vom 5/10 Nro 5. nach diesem wurde Bericht zur höchsten Stelle zu Gunsten des N. erstattet 3/10.	$\frac{6}{10}$ N.1379	$\frac{7}{10}$ N.	$\frac{7}{10}$ N.				
3	$\frac{29}{9}$	—	N.	N.	Bericht des Landgerichts, die Konzession für N. das Schuster-Handwerk in N. ausüben zu dürfen.	Ref. sey bewilligt 9/10.	$\frac{10}{10}$ 1380	$\frac{11}{10}$ N.	—	3	12	3	1

Formular des

Beilage B.

Sitzungs-Protokoll

des

Königlichen General-Kommissariats des N. . . Kreises

vom . . ten des Monats . . . 18

In Gegenwart

Geführt durch den Sekretär N.

Protokoll der Beschlüsse des königlichen General-Kommissariats des N. . . Kreises, den . ten des Monats . . . 18

Numer des Vortrags.	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.	Beschluß.

Formular der

Geschäfts-Tabelle
des Königlichen General-Kommissariats des N.. Kreises
für den Monat ________ . 18

Bei dem Königlichen General-Kommissariate des N.. Kreises
bestand der Einlauf vom 1. bis 31. . . . . . 180 . aus . . . Numern.
Diese würden zum Vortrage vertheilt, wie folgt.

S. E. der Herr General-Kommissär.	Herr Kreis-Kanzlei-Direktor.	Kreisräthe			
		H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .	H. N. . .
52.	102.	73.	136	240.	190.

Hievon wurden erlediget . . . Numern.
Im Rückstande sind noch . . . Numern.
und zwar folgende:

Referent.	Nrus. Exhib.	Gegenstand.	Referent.	Nrus. Exhib.	Gegenstand.
Hr. N. Kreis. Kanzlei-Direktor.	710.	Bericht des Landgerichts N. die Einsendung der Bevölkerungs-Anzeigen betreffend.			Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des General-Kommissärs.
	706.	Vorstellung des N. ꝛc.			
Hr. Kreis-Rath N.	*	Vorstellung ꝛc.			
	700	Vorstellung ꝛc.			
	531	Bericht ꝛc.			
Hr. Kreis-Rath N.	*	und so gleichfalls abwärts inklusive der Rückstände von vorigen Monaten.			

Formular des

Beilage D.

Vormerkungs-Buches

über

sämtliche unter der Leitung des General-Kommissärs

des . . . . . Kreises stehende Staats-Diener.

Vor- und Zuname.	Stelle.	Zeit der dermaligen Anstellung.	Zeit der frühern Anstellung.	Lebens-Alter.	Familien-Stand.	Gehalt.	Nebenbezüge.	Allgemeine Qualifikations-Zeugnisse.	Besondere Angaben für den Beamten.	Besondere Angaben wider den Beamten.	Anmerkungen.

Beilage E.

Formular des

Vormerkungs-Buches

über

sämtliche in dem . . . Kreise befindliche quiescirende Staats-Diener.

Vor- und Zuname.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der frühern Anstellung.	Lebens-Alter.	Familien-Stand.	Quiescenz-Gehalt.	Funkzions-Zulage.	Allgemeine Qualifikations-Zeugnisse.	Besondere Angaben. für den Beamten.	Besondere Angaben. wider den Beamten.	Fach der geeigneten Wiederanstellung.

Beylage F.

Formular des Vormerkungs-Buches der Aspiranten zum Staats-Dienste in dem . . . Kreise.

Vor- und Zuname.
Geburtsort.
Aeltern.
Lebensalter.
Studien-Zeugnisse.
Praxis- und Sitten-Zeugniße.
Prüfungs-Zeugnisse.
Vorbereitungs-Stellen
Dermalige Beschäftigung.
Allenfallsige Bezüge.
Nachgesuchte Stelle.
Vormerkung.

LXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Verordnung, das Benehmen der General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
Von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vermeidung aller Kollisionen, welche sich bei dem Benehmen Unserer General-Kreis-Kommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Bestimmungen, oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, haben Wir beschlossen, wie folgt;

1) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfodert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll die nöthige instruktive Korrespondenz bloß durch jenes Unserer General-Kreis-Kommissariate geführt werden, inner dessen Grenzen das betheiligte Ordinariat seinen Siz hat;

2) dieses General-Kreis-Kommissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Kommissariate, in welche sich

dieselbe

dieselbe Diöces erstreckt, zu gesinnen, und mit dessen Gutachten an Uns einzubefördern;

3) Unsere hierauf erfolgenden Entschliessungen werden durch das instruirende General-Kreis-Kommissariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;

4) wird eine solche allgemeine Bestimmung oder Anordnung durch eines Unserer General-Kreis-Kommissariate gefodert, in dessen Bezirke das einschlägige Ordinariat seinen Siz nicht hat, so hat es sich gleichfalls an das unter Nr. 1. bezeichnete zur Einleitung der Korrespondenz mit dem Ordinariate zu wenden.

5) die Korrespondenz mit dem bischöflichen Ordinariate Konstanz soll durch das General-Kreis-Kommissariat in Kempten und mit dem Ordinariate Regensburg durch Unser General-Kreis-Kommissariat in Straubing nach obigen Bestimmungen geführt werden.

München den 14. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt. 1809. VII. Stück, Seite 129 — 130.)

LXXX.

LXXX.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Verordnung, das Verfahren der General-Kreis-Kommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welchen Unsere General-Kreis-Kommissariate bei diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden:

1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Unserer General-Kreis-Kommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende General-Kreis-Kommissariat alsogleich angezeigt werden;

2) das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern;

3) ist die Pfarrei von der Art, und von solchem Ertrage, daß sie als ein Beförderungs-Mittel für

bereits

bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so stehet den General=Kreis=Kommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten;

4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die Versezung auf eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes General=Kreis=Kommissariat zu wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann, wie im vorstehenden Paragraphe verordnet ist, zu verfahren hat;

5) die in §. 3. und 4. angeordneten Berichte und Gutachten Unserer General=Kreis=Kommissariate finden solange statt, bis bei Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungs=Buch über die gesamte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt seyn wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll;

6) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, daß die Besezung der erledigten Pfarreien frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geschehe, und wird dabei ferner nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 verfahren; (R. Bl. 1807. St. 7. S. 270—275.)

7) die Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorial=Eintheilung zuge=

 stan=

standen sind; sie können daher auf alle jene Pfarreien befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten;

8) für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diöcesan-Einrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allgemeinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurs-Kandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesezt werden;

9) einsweilen sind folgende General-Kreis-Kommissariate aus besonderem Auftrage Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 zu haltenden Konkurse bevollmächtiget, und die nachher benannten Städte als Konkurs-Stationen erklärt;

a) Bamberg für den Main-, Pegniz- und Rezat-Kreis;

b) Eichstädt für den Altmühl- und Oberdonau-Kreis;

c) Augsburg für den Lech- und Iller-Kreis;

d) München für den Isar- und Salzach-Kreis;

e) Passau für den Unterdonau-, Regen- und Nab-Kreis;

f) Innsbruck für den Inn- und Eisack-Kreis;

g) Trient für den Etsch-Kreis.

10) Die Ausfertigung der Präsentationen und Posseß- oder Installations-Befehle bleibt unserm General-Kreis-Kommissariaten;

11) die Auszüge der Pfarr-Lehenbücher sind ihnen zu diesem Ende mitzutheilen, soweit sie ihre Amts-Bezirke betreffen;

12)

12) die Bestätigung der von den Privat-Patronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Unserm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bei diesem unmittelbar nachgesucht werden;

13) kein von einem Privat-Patron präsentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem General-Kreis-Kommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 12. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1808. LXVIII. Stück. Seite 2709—2712.)

LXXXI.

(Zu dem III Titel, §. 4.)

Verordnung, die Form der künftigen Jahresberichte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der von Uns unterm 17. Juli 1808 erlassenen Instruktion, ist es im §. 40. den sämmtlichen General-Kreis-Kommissären zur Pflicht gemacht worden, jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der ihnen anvertrauten Kreise nach der Verordnung vom 26. Dezember 1806 (Regierungsblatt v. J. 1807, Seite 22,) an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

Der Zweck dieser gesezlichen Bestimmung ist, durch diese Jahresberichte die erfoderlichen Materialien zu einer möglichst vollständigen Statistik Unseres Reiches zu erlangen; zugleich aber auch eine jährliche Rechenschaft zu erhalten, welche Resultate aus der von den General-Kreis-Kommissariaten und den ihnen untergeordneten Stellen im Laufe des Jahres geführten Amts-Administration, nach den verschiedenen Zweigen derselben hervorgehen. Damit nun das vorgesteckte Ziel in vollkommenem Grade erreicht, und besonders dem ganzen Geschäfte eine Einheit und Gleichförmigkeit mitgetheilt werde, durch welche allein

Unserm

Unserm Ministerium des Innern es möglich wird, aus der Zusammenstellung aller Kreise die Totalübersicht zu schöpfen, und Uns solche vorzulegen; so verordnen Wir für die künftige Form der Jahresberichte Folgendes:

I. Für die Statistik des Königreiches.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr, sohin vom 1. Oktober l. J. an bis lezten September 1810 sollen die sämtlichen Landgerichte, Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariate und Mediat-Justiz-Kanzleien nachstehende Verzeichnisse als Grund-Tabellen nach den beigefügten Formularien aufnehmen:

1) über den topographischen Inhalt ihres Bezirkes, nach Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern, Weilern, einöden Höfen und Mühlen, unter der Bemerkung der Zahl der Häuser und sonstigen Gebäude, ihrer Bauart, und ihres in der Brand-Assekuration versicherten Werthes; Lit. A.

2) über die Volkszahl. Nicht nur die Zahl sämtlicher Familien, sondern aller und jeder Einwohner an Männern, Weibern, Kindern und Gesinde, sowohl vom Zivil- als Militärstande, ist aufzuführen. Lit. B.

Wie sich diese ihrer Zahl nach, nach den verschiedenen Religions-Parteien, dann dem Bürger- und Bauernstande abtheilen, ist zugleich zu wissen nöthig.

Diesen sind beizufügen:

a) die Geburts-Trauungs- und Sterbelisten; Lit. C.

b) die

Lit. D. b) die Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten;

Lit. E. 3) über die vorzüglichsten rohen Produkte des Mineralreichs, ihren ungefähren Werth und Absaz;

Lit. F. 4) über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreichs, unter der Bemerkung der Größe des Grundes und Bodens, des Quantums der Aussaat und des Ertrags der Erndte, dann der übrigen wichtigsten Gattungen von Früchten.

Die Amtsbehörden haben zu dieser Tabelle nicht nur die Materialien der Steuer-Rektifikation, die Flur- und Zehentbeschreibungen, die Vermessungs-Register und Descriptionen der Waldungen zu benuzen, und von den Rentämtern und Forststellen zur Einsicht zu verlangen, sondern rücksichtlich der Aussaat und des Ertrages des Bodens hauptsächlich die verständigsten Landwirthe jedes Orts zu vernehmen. Von diesen ist anzugeben: wie sich die ganze Ortsflur nach der Tagwerks- oder Morgenzahl des beßten, mittelmässigen und schlechten Bodens eintheilen lasse; was jede Klasse dieses Erdreichs im Durchschnitte zur Aussaat auf den Morgen oder das Tagwerk nach allen Getreidsorten erfodern, und was lezteres dafür in der Erndte an Schobern, und diese an Körner-Quantum ertrage? Das auf die Total-Summe zu berechnende Facit ist, nach Abzug des jährlich unangebauten Feldes, sodann in die Orts-Tabelle einzusezen;

Lit. G. 5) über die Produkte des Thierreiches, oder den Viehstand an Pferden, Rindvieh, Schafen,

Schwei-

Schweinen und Ziegen. Sonstige vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen;

6) über den Seidenbau. Hierüber ist in denjenigen südlichen Theilen Unsers Reichs, wo solcher mit Erfolg getrieben wird, eine eigene besondere Tabelle, und zwar:

a) über den Gewinn

α) an Coccons nach Zahl und Gewicht,

β) an roher Seide nach baierischen Pfunden;

b) über den Absaz der rohen Seide, und dessen Werth zu Gelde

α) im Inlande,

β) im Auslande

beizulegen;

7) über die bestehenden Manufakturen und Fabriken, nach der Zahl derselben, und ihrer Arbeiter, den Werth ihrer jährlichen Fabrikate, ihren Absaz im In- und Auslande, und den Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien; Lit. H.

8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler und Handwerker; Lit. I.

9) über die Zahl der Speditionshändler, Kaufleute und Krämer; ihren Handel mit in- und ausländischen Waaren ins In- und Ausland. Lit. K.

Es sollen jedoch sowohl hiebei, als oben Nro. 7. die Polizeibeamten nicht befugt seyn, von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen, die Vorlegung der Handelsbücher

cher zu fodern. Es genügt, wenn diese die erfoderlichen Nachrichten auf ihre Bürger- und Unterthanen-Pflicht, wahrheitsmässig angeben. Offenbare Unwahrheiten sind durch Vernehmung anderer kündiger Männer zu berichtigen, und soferne sie klar dargethan sind, durch Geld-Strafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet: die einzelnen Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

Lit. L. 10) über den Getreid- und Viehhandel auf den Schrannen- und Viehmärkten, besonders über die Ausfuhr ins Ausland, welche auch von den übrigen vorzüglichen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs, so weit möglich summarisch zu bemerken ist.

Wir befehlen Unsern sämtlichen Landgerichten und übrigen Polizei-Stellen, diese sämtlichen Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrations-Jahrs 180$\frac{9}{10}$ über jedes einzelne Ort aufzunehmen, das Resultat eines jeden Orts, in die Haupt-Tabelle des ganzen Amts-Distriktes, summarisch einzutragen, und diese mit Bericht an das vorgesezte General-Kreis-Kommissariat einzusenden. Den Mediat-Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Distrikten überlassen. In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonial-Gerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemter-Tabellen stellen die General-Kreis-Kommissariate die General-

Tabelle

Tabelle des ganzen Kreises, nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beifügung der speziellen Aemter-Verzeichnisse, Unserm Ministerium des Innern im Jahresberichte vor.

II. Für die Resultate der geführten Amts-Administration.

Ausser den, im vorstehenden Abschnitte gefoderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die General-Kreis-Kommissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etats-Jahre vollzogene Amtsführung Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben, und die Resultate vorzulegen. Diejenigen Geschäfts-Rubriken, welche die Instruktion vom 17. Juli vorigen Jahres vorschreibt, müssen hiebei zum Leitfaden dienen. Jeder General-Kreis-Kommissär hat deßhalb anzuzeigen:

A. in Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1) den Zustand der Grenzen gegen das Ausland, und der mit den auswärtigen Grenz-Nachbarn obwaltenden Streitigkeiten;

2) die Zahl der geschehenen Aus- und Einwanderungen, und die damit verknüpften Vermögens-Exportationen und Importationen, nach beiliegendem Formulare. Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln; Lit. M.

3) das

3) das Verhalten der im Kreise befindlichen Mediat-Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte, rücksichtlich der Beobachtung der landesherrlichen Konstitutionen und Verordnungen;

4) die Veränderungen und Todesfälle bei den durch das organische Edikt bestimmten Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen nach erfolgter Formation derselben.

B. Im Betreffe der Polizei, und zwar

I. in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner:

Lit. N. 1) Die Wirkung des aufgestellten Polizei-Kordons. Die Zahl der Kordons-Mannschaft, und der von ihr aufgegriffenen Personen; dann die summarische Einnahme und Ausgabe der Kordons-Rechnungen, oder der durch den Kordon verursachten Kosten, ist nach beiliegender Tabelle beizuschliessen;

2) die richtige Befolgung der über das Paßwesen ergangenen Verordnungen;

Lit. O. 3) den Zustand der vorhandenen Zuchthäuser, Korrektions-Häuser, Strafarbeits-Anstalten, und Polizei-Gefängnisse; und zwar durch Vorlegung einer Tabelle nach beifolgendem Muster;

4) den Bestand der Brand-Assekuranz-Anstalt, und deren Zu- oder Abnahme; unter Anführung der Summe des eingeschätzten Assekuranz-Werthes, der Zahl der sich ergebenen Feuersbrünste und der dadurch abgebrannten Gebäude, des Quantums des entstandenen Schadens, und der hiernach sich vom Hundert

dert ergebenen Assekuranz-Beiträge. Zugleich ist zu bemerken, ob die Unterpolizei-Behörden die Inventarien der Feuerlösch-Geräthschaften gehörig eingesendet haben, und was zur Vervollständigung derselben geschehen ist;

5) Die richtige Beobachtung, und den Erfolg der unterm 28. Jänner 1805 erlassenen Bauordnung. Die Zahl der neugebauten Häuser ist hiebei zu bemerken;

6) den Zustand der vorhandenen Beleuchtungs-Anstalten, unter Anführung der Orte, wo sich dieselben befinden, und der sich im Laufe des Jahres ergebenen Vermehrung.

II. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei;

1) die epidemischen Krankheiten, welche

a) unter Menschen,

b) unter dem Viehe

geherrscht haben; dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) die Zahl a) der angestellten Stadt- und Landgerichts-Physiker, b) der sonstigen praktizirenden Aerzte; c) der approbirten Wundärzte, und d) der angestellten verpflichteten Hebammen, worüber nach den verschiedenen Aemtern ein summarisches Verzeichniß beizulegen ist;

3) den Befund der Visitation der bestehenden Apotheken;

4) den Zustand der vorhandenen Hospitäler Lit. P. und Kranken-Anstalten aller Art, die Zah

der-

derselben, und der darin aufgenommenen Kranken. Ein Verzeichniß ist hierüber nach beigehendem Formulare vorzulegen;

Lit. Q. 5) die Resultate der Schuzpocken-Impfung, nach beigefügter tabellarischer Vorschrift.

Diesem allen ist noch ein gedrängter Auszug aus den, nach dem organischen Edikte vom 8. September 1808. §. 18, Lit. b. (Regierungsblatt desselben Jahrs St. LVI. S. 2207.) von den Kreis-Medizinalräthen durch das General-Kommissariat vierteljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluß des ganzen Etat-Jahres beizufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Kredits der Einwohner.

1) Die Zahl, Orte und Einrichtung der bestehenden Leih-Anstalten;

2) den Erfolg der Viktualien-Polizei-Visitationen, nach der Verordnung vom 24. Oktober 1808 (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXIV. S. 2558). Eine kurze Uebersicht der im Laufe des Jahres bestandenen Viktualien-Preise;

a) vom Getreide durch alle Sorten,

b) vom Fleische nach dessen Gattungen

ist nach den verschiedenen Polizeistellen unter Bemerkung der daraus für den ganzen Kreis hervorgehenden Mittelpreise, hiemit zu verbinden;

3) die richtige Beobachtung der Gesindeordnung;

4) die Vollziehung und den Erfolg der Verordnungen über die Armenpflege. Die Zahl der vorhandenen Armen-Anstalten, und der darin recipir-

ten

ten Kranken, ist unter kurzer Schilderung des Zustandes dieser Institute, nach beigefügtem Formulare Lit. R. zusammen zu stellen und einzusenden.

IV. Im Betreffe der Gewerbe.

1) Den Zustand derselben, und der Industrie im Allgemeinen; besonders, welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühendsten sind, und den meisten Absaz im In- und Auslande haben; sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen; was im Laufe des Jahrs zur Belebung der Industrie geschehen ist, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmässigsten seyn möchten;

2) die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbs-Konzessionen;

3) die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der ins Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbs-Gattungen summarisch zu bemerken ist;

4) die bei den Handwerks-Zünften noch herrschenden Mißbräuche, unter sachgemässen Vorschlägen zu ihrer Abstellung.

V. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse.

1) Die Beschaffenheit des Gemeinde-Vermögens in Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern und

Weilern.

Weilern. Hierüber muß eine vorzulegende Uebersicht
Lit. S. nach der Form der Beilage gefertigt werden.

2) den Zustand der Dorf- und Feld-Polizei im Allgemeinen, und was zur Handhabung und Beförderung derselben geschehen ist.

VI. Hinsichtlich der Gerichts-Polizei.

1) Die gegen die königlichen Beamten, ihre Schreiber und Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden, und deren geschehene Abstellung.

Eine Konduiten-Liste über das Verhalten

a) der Landrichter, Landgerichts-Assessoren, Aktuare, Prokuratoren, Schreiber und Gerichtsdiener;

b) der Polizei-Direktoren, Polizei-Kommissären, Polizei-Aktuare-Polizei-Offizianten und Polizei-Diener

muß jährlich mit separaten Berichte eingeschickt werden;

2) die von den Unterthanen wider ihre Grundherren, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen; dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden besonders im Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medizinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Kultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. Im Betreffe der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Den Zustand der Schulanstalten, und was für die Verbesserung derselben durch Herstellung zweckmässiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehalts-Verbesserungen, neue Fundationen, u. dgl. sowohl durch Staats- als Privat-Bemühungen gethan worden ist.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahres von den General-Kreis-Kommissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Hauptbericht, beizulegen; auch ein summarisches Verzeichniß der in den Städten bestehenden höhern und niedern Bildungs-Anstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden, beizufügen;

2) die Zahl und Beschaffenheit der Feiertags- und Industrie-Schulen.

IX. Im Bezuge auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse.

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage.

C. Für die Militär-Gegenstände.

Die Zahl der National-Garde dritter Klasse nach Infanterie, Kavallerie und Artillerie, abgesondert; unter Bemerkung der Zahl der Regimenter, Bataillons und Kompagnien. Eine Zusammenstellung nach den verschiedenen Bezirken der Landgerichte und Polizei-Behörden ist hiemit zu verbinden. Künftig

tig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der mobilen Legionen in Ansaz.

Die Verdienste der National-Garde dritter Klasse für die innere und äussere Sicherheit im abgelaufenen Jahre sind kürzlich anzuführen.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände, und zwar

1) In Rücksicht auf Produktion, die Fortschritte in der Kultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauung der Brache in neuen Ansiedlungen und Güter-Zertrümmerungen.

Lit. T. Ein beizulegendes Tableau nach anliegender Form hat hierüber die Resultate zusammen zu stellen.

2) Im Betreffe der Fabrikation; die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken, und deren Zustand im Allgemeinen; die am meisten blühenden Gattungen derselben; die Arten der in Abnehmen kommenden; die Ursachen ihres Verfalles und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung.

3) Hinsichtlich des Handels;

a) die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Kommerzes unter besonderer Betrachtung des Einfuhr- Ausfuhr- und Zwischenhandels, die Hindernisse, die noch im Wege stehen, und die Beförderungs-Mittel, die anzuwenden seyn möchten;

b) den Zustand des Strassen- Wasser- und Brückenbaues, und was für dessen Verbesserung, so wie für die Vicinal-Wege geschehen ist.

Diesem

Diesem Allen ist noch am Schlusse anzuhängen

E. eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle, Naturbegebenheiten, und sonstigen wichtigen Ereignisse;

F. die Bemerkuug der Verbesserungs-Vorschläge in den einzelnen Theilen der Administration nach den lokalen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berichten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der General-Kreis-Kommissariate sich ergeben.

Wir sezen in den Diensteseifer Unserer sämtlichen General-Kreis-Kommissariate und der ihnen untergeordneten Stellen das Vertrauen, daß sie sowohl der Aufnahme der vorgeschriebenen statistischen Verzeichnisse, als den übrigen Theilen des Jahresberichts diejenige Gründlichkeit und fleißige Bearbeitung widmen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt. Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amtsbehörden, insbesondere die Rent-Maut-Forst-Bergwerks- und Salinen-Aemter, so wie die besondern und allgemeinen Stiftungs-Administrationen, weisen Wir aber ausdrücklich an, den Landgerichten und Polizei-Stellen auf Verlangen alle Nachrichten gründlich und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der gefoderten statistischen Materialien und des Jahrsberichtes selbst unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungs-Jahre 180$\frac{9}{10}$ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als über den II. Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung mit dem lezten Dezember jeden Jahres unfehlbar

dahier einkommen, und deshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15. November an die General-Kreis-Kommissariate eingereicht werden.

Schließlich eröffnen Wir den General-Kreis-Kommissariaten, daß Wir zu ihrer und der Unterbehörden Erleichterung den lithographischen Abdruck der in den Beilagen A bis T enthaltenen tabellarischen Formularien und deren Vertheilung in erfoderlicher Anzahl, verfügt haben.

München den 27. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. LXXIV. Stück, Seite 1721—1735.)

Bey-

Beilagen.

Lit. A.

Tabelle über die sämmtlichen Orte und darinn befindlichen Gebäude im Bezirk des königlich baierischen Landgerichts (Polizey-Kommissariats oder Polizey-Direktion) zu N. N. im Jahre 180

Laufender Numero.	Namen der Orte.	Hierunter sind: Städte.	Marktflecken.	Dörfer.	Weiler.	Einöde, Höfe und Mühlen.	In solchen sind befindlich: Häuser-Numern.	Kirchen und Kapellen.	Wohnhäuser.	Scheunen oder Städel, Magazine oder sonstige Gebäude.	Summa aller Gebäude.	Hievon sind gedecket mit: Ziegeln.	Schiefer.	Schindeln.	Stroh.	Feuerassekuranz-Werth aller Gebäude.	Anmerkungen.
1	Nach alphabetischer Ordnung. M. rc. rc.	—	—	—	—	—	356	3	350	150	503	450	—	53	—	40,000	Note. Wo Festungen vorhanden sind, sind solche unter den Anmerkungen summarisch anzusetzen. Das nämliche gilt von isolirt oder einöd liegenden Schlössern in so ferne sie nicht mit einer Stadt, Marktflecken, Dorf od. Weiler ein Continuum bilden.
	Summa																

Gefertigt N. N. den ten 180

N. N.
Landrichter.

Lit. B.

Tabelle über die Volkszahl im Bezirke des königl. baier. Landgerichts zu N. N. im Jahre 18

Namen der Orte (alphabetisch.)	Zahl der sämmtl. Familien.	Zahl aller und jeder Einwohner. I. Vom Zivil-Stande. Männer.	Weiber.	Kinder Geschl. männlich.	weiblich.	Gesinde. Gesellen.	Bedienten und Knechte.	Mägde.	Summa aller Einwohner des Zivilstandes.	II. Vom Militair-Stande. Männer.	Weiber.	Kinder Geschl. männlich.	weiblich.	Summa vom Militairstand.	Summa totalis aller Einwohner beider Stände.	Hierunter sind befindlich A. rücksichtlich der Religion. Katholicken.	Lutheraner.	Reformirte.	Juden.	andere Religions-Parteien.	B. rücksichtlich des Standes. wirklich active Bürger.	Bürgerliche Beisitzer und Schutzleute.	Bauern und Landbewohner.	Anmerkungen.
I. in den Städten und Märkten.																								
Suma I.																								
II. auf dem platten Lande.																								
Suma II. dazu Suma I.																								
Suma totalis.																								

Gefertigt N. den (Unterschrift.)

Note.

1) Diejenigen Kinder welche in der Familie nicht zu Hause, sondern z. B. als Gesellen, Knechte, Mägde, im Lande abwesend sind, werden unter die Einwohner des Volks wo die Familie wohnt, nicht eingetragen, denn sie kommen an ihren wirklichen Aufenthaltsorte in Ansatz, und würden außerdem doppelt erscheinen. Außer Landes blos temporair Abwesende werden bei ihren Familien mitgezählt.

2) Bei der Colonne anderer Religions-Partheien, sind diese zu benennen z. B. 10 Herrnhuter.

3) Das Gesinde der Militairpersonen, kommt unter den Zivilstande in Ansatz. Bestehet es aus Soldaten, so müssen diese unter die Männer vom Militärstande gesetzet werden.

Lit. C.

Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen im Bezirke des königlich baierischen Landgerichts N. N. im Verwaltungs-Jahr 18

Namen der Orte	Geborne							Getraute Paare	Gestorben			Bemerkungen.
	Eheliche		Uneheliche		Todtgeborne	Zwillinge	Summe					
	männlich	weiblich	männlich	weiblich					männlich	weiblich	Summe	

Lit.

Uebersicht der Gestorbenen nach dem im Bezirke des königlich baierischen Verwaltungs-

Namen der Orte	Krankheiten.	von der Geburt bis 1 Jahr.		von 1 bis 5 Jahre.		von 5 bis 10 Jahre.		von 10 bis 20 Jahre.		von 20 bis 30 Jahre.	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
	Entzündungen.										
	Blattern.										
	Masern, Scharlach Friesel.										
	Hebe.										
	Nerfenfieber.										
	Konvulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht und Keuchhusten.										
	Lungensucht										
	Abzehrung.										
	Wassersucht.										
	Schlagfluß.										
	Verhärtung.										
	Schwäche.										
	Entkräftung.										
	Zahnkrankheit.										
	organische Verlezung.										
	Brand.										
	Ertrunken.										
	Nothgetaufte Kinder.										
	Summa.										

D.

Alter, Geschlechte und Krankheiten Landgerichts N. N. in dem Jahr 189

von 30 bis 40 Jahre.		von 40 bis 50 Jahre.		von 50 bis 60 Jahre.		von 60 bis 70 Jahre.		von 70 bis 80 Jahre.		von 80 bis mehr Jahre.		Summe	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

Lit. E.

Tabelle über die vorzüglichsten Produkte des Mineralreichs im Bezirke des königlich baierischen Landgerichts (oder Polizei-Kommissatiats) N. N. im Jahre 180

Namen der Orte, in deren Grenzen die Mineralien befindlich sind	Benennung der Mineralien nach (alphabetischer Ordnung)	Ungefährer Werth der jährlichen rohen Produktion	Absaz der rohen Mineralien					Bemerkungen (besonders über die etwaigen Hindernisse und Beförderungsmittel, die Kosten der Arbeit.)
			im Innlande			im Auslande		
			vorzüglich nach	an Werth	wird dort selbst verbraucht, oder verarbeitet zu	vorzüglich nach	an Werth	
		fl.		fl.			fl.	
z. B. Sollnhofen	z. B. Marmorschiefer	z. B. 12,000 fl.	z. B. in dem Rezat-Kreise, Pegniz-Kreise ꝛc.	z. B. 6000 fl.	zu Tischblatten, Belegung der Fußböden, in Kirchen zu Grabmählern.	z. B. Oesterreich	z. B. 6000 fl.	
		Summa	. . . .	. . .	. . .	. . .	. .	

Gefertigt N. den ten

Unterschrift des Landrichters N. N.

Lit. F.

Tabelle über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreiches im königlich baierischen Landgerichte N. (Polizei-Kommissariat N.) im Jahre 18

Anmerkung Sowohl die Größe Tagwerke (oder Morgen) als der Schäffel, des Gewichts, der Eimer und Klafter ist nach baierischem Maas anzusezen.

Namen der Orte (alphabetisch)	Größe des Grundes und Bodens an							Erzeugnisse des Erdreichs an																												Anmerkung.
								Getreide																												
								Korn oder Roggen			Waizen			Dinkel			Gersten			Haber			Erbsen			Linsen										
									Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag			Ertrag									
	Ackerland	Weinbergen	Gärten	Wiesen	Wälder	Ortschaften und Weideplätzen	Seen und Weiher	Aussaat	Schoober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Aussaat	Schober	Körner	Wein	grünen Futter	Hopfen	Hanf und Flachs	Tabak	Erdbirn u. Kartofel	Holz	
	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Schäffl.		Schäffl.	Eimer	Cent.	Cent.	Cent.	Cent.	Schäffl.	Klaft.	
																																				Note. Die übrigen Erzeugnisse z. B. Wicken, Hirse, Krapp, Gemüse, Obst, werden unter den Anmerkungen, unter kurzer Angabe ihres jährlichen Ertrags angeführt. Wo Mais oder türkisch Korn angebauet wird, ist solches unter der gehörigen Bemerkung, bei der Rubrik Korn unter eigene Kolonne zu sezen.

Lit. G

Tabelle über den Viehstand und die übrigen vorzüglichsten Produkte des Thierreiches in dem königlich baierischen Landgerichte N. (Polizei-Kommissariat N.) im Jahre 18

Namen der Orte (alphabetisch)	an Pferden		an Rindvieh				an Schafen		an	an	Anmerkungen.
	drei Jahre alt und darüber	Fohlen	Ochsen.	Stiere	Kühe	Junges Vieh und Kälber	Alt-Vieh	Lämmer	Schweinen	Ziegen	
											In denjenigen Theilen des Reiches, wo der Gebrauch der Esel und Maulthiere herrschend ist, sind beide Gattungen in zwei eigenen Kolonnen neben der Rubrik Pferde aufzufuhren. Wo sich Orte durch die Zucht des Federviehes der Bienen ꝛc. auszeichnen, ist unter den Anmerkungen das Nöthige zu bemerken. Der Ertrag der Fischereien, unter Angabe der Flüße und Seen, dann der Gattungen der Fische, ist gleichfalls hier summarisch anzuführen. Wo Ueberfluß an Wildpret vorhanden ist, sind die Arten und der Ertrag desselben, hieher mit anzusezen.

Lit. H.

Tabelle über die Manufakturen und Fabriken in dem Bezirke des königlich baierischen Landgerichts (Polizei-Kommissariats) zu N. N. im Jahre 18

Anmerkung. Wo von deu hierinn notirten vorzüglichsten Fabriken eine oder mehrere nicht vorhanden sind, bleibt die treffende Rubrik weg; dagegen sind an Orten, wo mehrere hier nicht benannte Gattungen von Fabriken und Manufakturen sich vorfinden, diese nach alphabetischer Ordnung anzureihen

Namen der Orte (alphabetisch.)	Baumwollen-Zeug- und Strumpf-Fabriken.							Eisen- und Stahl-Fabriken.							Eisen- und Kupferhämmer.							Gewehr-Fabriken.						
	Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbraucht Materialien.		Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbraucht Materialien.		Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbraucht Materialien.		Zahl der		Werth der jährlichen Fabrikate.	Absatz im		Verbraucht Materialien.	
	Fabriken.	Arbeiter.		Innlande.	Auslande.	Innländisch.	Ausländisch.	Fabriken.	Arbeiter.		Innlande.	Auslande.	Innländisch.	Ausländisch.	Fabriken.	Arbeiter.		Innlande.	Auslande.	Innländisch.	Ausländisch.	Fagriken.	Arbeiter.		Innlande.	Auslande.	Innländisch.	Ausländisch.
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Glas-Fabriken.	Gold und Silberborden-Fabriken.	Leinwand-Fabriken.	Lionische Drath-Fabriken.
N. die Kolonnen, wie überstehende			

Messing-Fabriken.	Nadel-Fabriken.	Gold- und Silber Drath-Fabriken.	Hut-Fabriken.

Kotun- und Ziz-Fabriken.	Leder-Fabriken.	Siegellak-Fabriken.	Spiegel-Fabriken.

Tabaks-Fabriken.	Tuch-Fabriken.	Papier-Fabriken.	Porzellain-Fabriken.

Pottasche u. Salpeter-Fabriken.	Seiden-Fabriken.	Uhr-Fabriken.	Wollenzeug- und Strumpf-Fabr.

Rekapitulation.							
Benennung der Fabriken.	Zahl sämtlicher Fabriken.	Zahl sämtlicher Arbeiter.	Werth der sämtlichen jährlichen Fabrikate	Absatz derselben im		Solche verbrauchten Materialien	
				Innlande	Auslande	innländisch	ausländisch
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Baumwollen-Zeug- und Strumpf-Fabriken							
Eisen- und Stahl-Fabriken							
Eisen- und Kupfer-Hämmer							
Gewehr-Fabriken							
Gold- und Silber-Borden-Fabriken							
Hut-Fabriken							
Kottun- und Zitz-Fabriken							
Leder-Fabriken							
Leinwand-Fabriken							
Leonische Drath-Fabriken							
Messing-Fabriken							
Nadel- — —							
Papier- — —							
Porzellain — —							
Potasche- und Salpeter-Fabriken							
Seiden-Fabriken							
Siegellack-Fabriken							
Spiegel-Fabriken							
Tabak-Fabriken							
Uhr-Fabriken							
Wollenzeug- und Strumpf-Fabriken.							
Summa							

Gefertigt N. den

Unterschrift.

Lit. I.

Tabelle über die sämtlichen Künstler und Handwerker im Bezirke des königl. baierischen Landgerichts N. (Polizei-Kommissariats N. N.) im Jahre 18

Anmerkung. Künstler, und Handwerker, welche fabrickmäßig arbeiten, d. h. nicht blos bestellte Waare liefern, sondern unter Haltung mehrerer Gesellen und Gehilfen, einen eigenen, nicht unbedeutenden Verlag ihrer produzirten Arbeiten auf Verkauf haben, sind in die Tabelle über Fabriken und Manufakturen zu setzen.

Namen der Orte (alphabetisch)	Apotheker.	Bader und Chirurgen.	Bäcker.	Bierbräuer.	Bildhauer.	Blecharbeiter.	Böttcher, Büttner und Faßbinder.	Bortenwirker.	Brandweinbrenner.	Buchbinder.	Buchdrucker.	Bürstenmacher.	Buchsenmacher.	Chocolademacher.	Drechsler und Dreher.	Färber.	Feilenhauer.	Fischer.	Fleischer oder Metzger.	Friseur u. Peruquenmacher.	Gärtner.	Gelbgießer.	Geschmeidmacher.	Glaser.	Glockengießer.	Gold- und Silberarbeiter.	Graveur.	Goldschlager.	Gürtler.	Hafenbinder.	Handschuhmacher.	Huthmacher.	Hufschmiede.	und so weiter nach alphabetischer Ordnung.
A. in den Städten und Märkten.																																		Anmerkung. Gewerbe die unter verschiedenen Namen eins sind, sind zusammen zu setzen, z. B. Büttner, Kiefer und Faßbinder. Auch sind bloß lokale Benennungen, z. B. Pfragner durch einen Beisatz zugleich zu erläutern.
Suma A.																																		
B. auf dem platten Lande																																		
Suma B. dazu Sa. A.																																		
Ist Suma totalis.																																		

Gefertiget N. N. den (Unterschrift.)

Lit.

Tabelle über sämmtliche Kaufleute und Krämer, gerichte N. Polizei-Kommissariat N.

Namen der Orte (alphabetisch.)	Speditions- und Kommissions-Händler: Zahl derselben	Spediren Gattungen von Waaren: inländische	Spediren Gattungen von Waaren: ausländische	der jährliche Betrag der Spedition ist an Waaren: inländischen: ins Inland	inländischen: ins Ausland	ausländischen: ins Inland	ausländischen: ins Ausland	Verkäufer oder: Zahl derselben	vorzüglichste ihrer: ausländische
I. In den Städten und Märkten rc.		z. B. Getreid, Flachs, Taback, Wein rc.	z. B. Tücher, Leder, Zucker, Kaffee, Weine rc.	fl.	fl.	fl.	fl.		z. B. Taback, Garn, Leinwand, Kottun, Strümpfe, Nadelu rc.
Summa ad I.									
II. Auf dem platten Lande rc.									
Summa ad II.									
dazu Summa I.									
Summa totalis									

K.

dann deren Waarenhandel im königlich baierischen Land= im Jahre 18

Kaufleute en Gros u. en Detail					Zahl derselben	Krämer					
Gattungen Waaren.	haben jährlichen Absatz an Waaren.					vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		haben jährlichen Absatz an Waaren			
ausländische	inländischen		ausländischen			inländische	ausländische	inländischen		ausländische	
	im Inlande	im Auslande	im Inlande	im Auslande				im Inlande	im Auslande	im Inlande	im Auslande
	fl.	fl.	fl.	fl.				fl.	fl.	fl.	fl.
z. B. Tuch= und Seiden Waa= ren, Speze= reien, Farb= Materialien 2c.						z. B. Messer, Scheren, Nürenberger Spielwaa= ren 2c.	z. B. Taback Käse, Oele, Gewürze 2c.				

Lit.

Tabelle über den Handel mit den vorzüglichsten rohen im königlichen baierischen Landgerichte N. N. im Jahre

Namen der Orte, in welchen Schrañen und Viehmärkte gehalten werden.	An Getreide																		
	an Korn.							Weizen und Kern.							Dinkel.				
	ganzer Schrannen Bestand	davon verkauft ins Inland		Ausland		Summe des Verkaufes	der Mittelpreis war pr. Schäfl	ganzer Schrannen-Bestand	davon verkauft ins Inland		Ausland		Summe des Verkaufes	der Mittelpreis war pr. Schäfl	ganzer Schrannen-Bestand	davon verkauft ins Inland		Ausland	
		Schäfl	Werth	Schäfl	Werth				Schäfl	Werth	Schäfl	Werth				Schäfl	Werth	Schäfl	Werth
	Schf		fl.		fl·	fl.	fl.	fl.		fl.		fl.	fl.	fl.	Schf		fl.		fl.
Summe																			

Anmerkung. 1) Der Verkauf von übrigen rohen Produkten des Pflanzen- Wein, Obst, Wolle ꝛc. ist, in soferne er bedeutend ist, und wenig-

2) Wo der Verkauf des Getreides und Viehes ins Ausland, in den Notizen eine annähernde ungefähre Summe anzusezen.

L.

Produkten des Pflanzen = und Thierreichs
(Polizei = Kommissariate N. N.)

18

wurde verkauft.																An Vieh auf den Viehmärkten wurde verkauft, und zwar an							
		Gersten.								Haaber.						Pferden.				Rindvieh.			
			davon verkauft ins							davon verkauft ins						in Summe		davon ins Ausland		in Summe		davon ins Ausland	
			Inland		Ausland					Inland		Ausland											
Summe des Verkaufes	der Mittelpreis war pr. Schäff.	ganzer Schrannen-Bestand	Schäff	Werth	Schäff	Werth	Summe des Verkaufes	der Mittelpreis war pr. Schäff.	ganzer Schrannen Bestand	Schäff	Werth	Schäff.	Werth	Summe des Verkaufes	der Mittelpreis war pr. Schäff	Stücke	am Werthe	Stücke	am Werthe	Stücke	am Werthe	Stücke	am Werthe
	fl.	Schf		fl.		fl.	fl.	fl.	Schf		fl.		fl.	fl.	fl.		fl.		fl.		fl.		fl.

und Thierreiches ins Ausland z. B. an Hopfen, Tabaksblättern, Hilsenfrüchten, stens approximative erforscht werden kann, in fine summarisch zu bemerken.

Schrannen = und Marktsregistern nicht bemerkt ist, ist nach genau einzuziehenden

Lit.

Uebersicht der geschehenen Ein- und Auswan-

Die Aemter haben die nämlichen Tabellen

Ueber Einwanderung und Vermögens-Importationen.

im N. Kreise

Laufender Numer.	Namen der Orte.	Einwandernde. Geschlechts. männlichen	weiblichen	Summe.	Alter. von der Geburt bis zum 7ten Jahre.	vom 7ten bis 16ten	vom 16ten bis 40sten	vom 40sten bis 50sten	vom 50sten Jahre aufwärts.	Summe des eingebrachten Vermögens.	Bemerkungen.

M.

derungen im N. Kreise auf das Jahr 18

nach den Namen der Orte anzufertigen.

Ueber Auswanderungen und Vermögens-Exportationen.

für das Jahr 18

Auswandernde.			Alter.						Mehr		Mehr.		
männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	Summe.	von der Geburt bis zum 7ten Jahre.	vom 7ten bis 16ten	vom 16ten bis 40sten	vom 40sten bis 50sten	vom 50sten Jahre aufwärts.	Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachsteuer.	ausgewandert.	eingewandert.	exportirt.	importirt.	Bemerkungen.

Lit. N.

Tabelle über die bestehenden Kordonsanstalten im N.... Kreise im Jahre 18

Namen der Landgerichte.	Zahl der Kordonisten.			Zahl der von ihnen aufgegriffenen Personen.																	Kosten der Kordonsanstalten.				Anmerkungen.
														Deserteurs.			Vagant.				Einnahm.		Ausgabe.		
	Rottmeister.	Kordonisten.	Summe.	Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Hausierer.	Holzfrevler.	Polizeiübertreter.	Diesseitige.	Auswärtige.	Kantonspflichtige.	Männer.	Weib. u. Kind.	Bettelleute.	Summe.	fl.	kr.	fl.	kr.	
																									Besonders über das Betragen der Kordonisten.

Lit. O.

Tabelle über die Zuchthäuser, Korrectionshäuser, Strafarbeitsanstalten und Polizeigefängnisse im N. . . Kreise im Jahre 18

Namen der Polizeikommissariate und Landgerichte.	Gattungen der Strafanstalten.	Zahl derselben.	Zahl der verhafteten Personen.																				Anmerkungen.
			Stand vom vorigẽ Jahr.		hinzugekommen im Jahre 18		Summe.		Abgang durch				Bleibt Bestand.		Hierunter befinden sich								
									Tod.		Austritt.				auf Lebenszeit verurtheilt.				auf Wiederentlassung.				
															Inländer.		Ausländer.		Inländer.		Ausländer.		
			Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
in sämtlichen Landgerichten und Polizeykommissariaten.	I. Zuchthäuser zu N. II. Korrektionshäuser zu N. N. III. Strafarbeitsanstalten zu N. N. IV. Polizeigefängnisse.																						1) über den ökonomischen Zustand der Strafanstalten, die Zahl der Arbeiter, Gattungen, und Werth ihrer Arbeiten. 2) über den Zustand der Anstalten in Rücksicht auf Gesundheit und Sicherheit.

Lit.

Tabelle über die sämtlichen Kranken-Anstalten

Namen der Polizeistellen und Landgerichte.	Hospitäler und allgemeine Krankenhäuser.												Besondere Kranken-Institute Dienstboten und Gesellen.							
	Zahl der Institute.	Zahl der rezipirten Kranken.							Kosten.				Zahl der Institute.	Zahl der rezipirten Kranken.						
		Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe	Abgang.			bleibt Bestand	Einnahme		Ausgabe			Bestand vom vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe.	Abgang.			bleibt Bestand
					durch Tod	durch Austritt	Summe.		fl.	kr	fl.	kr					durch Tod	durch Austritt.	Summe.	

Anmerkung. Die Polizeistellen und Landgerichte nehmen nach gleichem

P.

im . . . . . Kreise. Im Jahre 18

z. B. für				Entbindungs-Häuser												Irrenhäuser											
Kosten.				Zahl der Institute	Zahl der rezipirten Kranken.							Kosten.				Zahl der Institute	Zahl der rezipirten Kranken.							Kosten.			
Einnahme.		Ausgabe.			Bestand vom vorigen Jahre	Zugang im J. 18	Summe.	Abgang.			bleibt Bestand	Einnahme.		Ausgabe.			Bestand vom vorigen Jahre	Zugang im J. 18	Summe.	Abgang.			bleibt Bestand	Einnahme.		Ausgabe.	
								durch Tod.	durch Austritt.	Summe.										durch Tod	durch Austritt	Summe					
fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr.	fl.	kr.

Formular ihre Orts-Tabellen auf, und stellen sie für das ganze Amt zusammen.

Lit. Q.

Tabellarische Uebersicht über die Fortschritte der Schuzpocken = Impfung im N. Kreise für das Jahr 18

Namen der Aemter,	Zahl der Geimpften.	Angeschlagen		gestorben an den natürlichen Blattern.	Bemerkungen.
		gut	nicht gut		

Lit- R.

Tabelle über sämtliche Armen-Anstalten im . . . . Kreise. Im Jahre 18

Anmerkung. Die nämlichen Tabellen haben die Landgerichte und Polizeistellen, Ortsweise aufzunehmen, und den General-Kreis-Kommissariaten einzusenden.

Namen der Landgerichte und Polizeistellen.	Arme, welche ohne in Armen-Häuser aufgenommen zu seyn, vom Allmosen leben.													Beschäftigungs-Häuser.												
		Zahl der Armen.							Kosten.						Zahl der Rezipirten.							Kosten.			
					Abgang.													Abgang.							
	Zahl der Armen Bezirke	Bestand v. vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe.	durch Tod	durch Austritt	Summe.	bleibt Bestand.	Einnahme		Ausgabe			Zahl der Institute	Bestand v. vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe.	durch Tod.	durch Austritt.	Summe.	bleibt Bestand,	Einnahme.		Ausgabe.	
									fl.	kr	fl.	kr										fl.	kr	fl.	kr

Spitäler- und Wittwen-Häuser.												Waisenhäuser.												Findelhäuser											
	Zahl der Rezipirten							Kosten.					Zahl der Rezipirten.							Kosten.					Zahl der Rezipirten.							Kosten.			
				Abgang.												Abgang.												Abgang.							
Zahl der Institute.	Bestand v. vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe.	durch Tod.	durch Austritt.	Summe.	bleibt Bestand.	Einnahme.		Ausgabe		Zahl der Institute.	Bestand v. vorigen Jahre.	Zugang im J. 18	Summe	durch Tod	durch Austritt	Summe.	bleibt Bestand.	Einnahme.		Ausgabe.		Zahl der Institute.	Bestand v. vorigen Jahre.	Zugang im J. 13	Summe.	durch Tod.	durch Austritt.	Summe.	bleibt Bestand.	Einnahme		Ausgabe.	
								fl.	kr	fl.	kr									fl.	kr	fl.	kr									fl.	kr.	fl.	kr.

Lit.

Uebersicht des Zustandes des Gemeinde-Vermög-Kommissariats N. N.

Namen der Orte.	Zahl der Gemeinds-Rechnungen.	Nach lezter							
		Einnahme.		Ausgabe		bleibt			
						Aktiv-Rezeß.		Passiv-Rezeß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. In Städten und Märkten oder Flecken. ꝛc. ꝛc.									
Summa ad I.									
II. in Dörfern und Weilern ꝛc. ꝛc.									
Summa ad II.									
Dazu Summa ad I.									
Ist Summa totalis.									

S.

gens im Bezirke des königlich baierischen Landgerichts (Polizei-

Im Jahre 18

Rechnung ist							Die letzte Rechnung ist.		
Das Grund-Vermögen an Realitäten und Kapitalien.	Passiva haften auf denselben.		Die Passiva wurden im Laufe des Jahres				von den Unterbehörden eingeschickt bis zum Jahre	von der Kommunal-Curatel justifizirt bis zum Etatsjahre.	Anmerkungen.
			vermehrt		vermindert				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
							z. B. 1807/8	z. B. 1807/8	Besonders a) über die Summe der in dem Etatsjahre 1) aufgenommnen 2) heimbezahlten Kapitalien. b) über die Sum der veräußerte Realitäten. c) über die vorzüglichsten Mitte zur Emporbringung des Gemeindevermög

Lit. T.

Tabelle über die Fortschritte der Kultur des Bodens und neuer Ansiedelungen im N. . . Kreise. Im Jahre 18

Numer.	Namen der Aemter.	Getheilte Gemeinds-Gründe.			Kultivirte einmädige Wiesen, oder andere öde Privat-Gründe, welche kultivirt wurden.	Aufgehobene Brachen.	Vollzogene Guts-Zertrümmerungen.	Neu entstandene Anwesen.	Bemerkungen.
		Weide.	Wald.	ganz öde Gründe.					
		Tagw.	Juch.	Tagw.	Tagw.	Juch.			

Anmerkung. Das nämliche Formular dient bei den Aemter-Tabellen zum Muster, unter Aufführung der einzelnen Orte.

LXXXII.

(Zu dem III Titel, §. 4.)

Verordnung, die Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste im Finanzfache betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die neue Organisation der Staats-Verwaltung ist es nothwendig geworden, in den, wegen der Prüfungen der Adspiranten zum Staats-Dienste, am 28. Juni 1806 und 17. Oktober 1807 erlassenen Mandaten einige Abänderungen zu treffen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) So oft von einem General-Kreis-Kommissariate ein Prüfungs-Konkurs angestellt wird, haben jene Kandidaten, welche auch zu Dienstes-Stellen im Finanzfache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, sich auch bei der Finanz-Direktion desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden:

2) die Finanz-Direktionen haben, analog mit der im Mandate vom 17. Oktober 1807 den Justiz-Kollegien gegebenen Vorschrift, die Kandidaten privative, jedoch kollegialiter zu prüfen;

3) sie theilen nach dem Prüfungs-Resultate ihre Klassifikations-Noten dem General-Kreis-Kommis-

missariate mit, welches diese Klassifikations-Noten über das finanzielle Fach in seinem Hauptberichte mit aufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das General-Kreis-Kommissariat von jenen Individuen, welche sich bei der Finanz-Direktion haben prüfen lassen, die Klassifikations-Noten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des General-Kreis-Kommissariats gehören, und die Finanz-Direktion nimmt hienach in ihrem an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Hauptberichte über die Kandidaten des Finanz-Faches auch die Klassifikations-Noten des General-Kreis-Kommissariats auf;

4) nach den Bestimmungen Unsers Mandats vom 15. August 1803. §. VIII., über den Eintritt zum Staats-Dienste, sollen alle Kandidaten, welche zu höhern, als blossen Kanzellisten-Stellen adspiriren, die Universitäts-Studien vollendet, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizei-Fache, als auch im staatswirthschaftlichen und Kameral-Fache die nothwendigen Vorkenntnisse besizen; deßwegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Adspirant auf die blosse Prüfung des General-Kreis-Kommissariats, oder auf die blosse Prüfung der Finanz-Direktion in einen Staats-Dienst aufgenommen werde.

Weil aber diese Unsere allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den ersten Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wollen Wir auch den Finanz-Direktionen die Prüfun-

fungen solcher zu mittlern Stellen adspirirenden Subjekte, welche im staatsrechtlichen und Polizei-Fache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestatten; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern sie muß mittels halbjähriger oder jähriger Konkurse geschehen, und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasial-Studien, als über die bei Kameral-Beamten genommene Praxis, oder in ihren Kanzleien geleisteten Dienste abschriftlich beigelegt werden.

5) Diese leztere Art der Prüfung hat auch bei jenen Finanz-Direktionen statt, bei welchen aus Abgang eines Appellations-Gerichtssizes, oder aus anderen Ursachen keine General-Kommissariats-Prüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Kandidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bei Kameral-Beamten desselben Kreises praktiziren oder Dienste leisten.

Wenn nachgehends ein solcher Kandidat bei einer Prüfung eines auswärtigen General-Kreis-Kommissariats erscheint, so ist das Zeugniß der Finanz-Direktion, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des §. 3. in den Hauptbericht des General-Kreis-Kommissariats mit aufgenommen zu werden.

6) Nach diesen Prämissen hat auch jede Kreis-Finanz-Direktion über die Adspiranten zum Staats-Dienste im finanziellen Fache ein solches Vormerkungs-Buch zu halten, wie es in der

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Instruktion für die General = Kreis = Kommissariate vom 17. Juli 1808, in der Beilage Lit. f, vorgeschrieben ist.

München den 8 August 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General = Sekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1809. Stück LVIII. Seite 1330—1333.)

LXXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Verordnung, die Konkurs = Prüfungen der Adspiranten zum Staats = Dienste betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Uns je mehr und mehr von der Unbestimmtheit und Willkühr überzeugten, welche bisher aus dem Mangel umfassender Vorschriften, in den Prüfungen der Adspiranten zum Staats = Dienste bei den verschiedenen Prüfungs = Behörden Unsers Reiches vorherrschend waren, haben Wir Uns zu dem Entschlusse bewogen gefunden, im Betreffe

dieses

Bayerische Staatsbibliothek München

dieses dem Staate so wichtigen Aktes allgemein geltende Normen aufzustellen, und dadurch in die Beurtheilung der zum Staats-Dienste fähigen Adspiranten eine durchgreifende Einheit einzuführen.

Von dieser Absicht geleitet, haben Wir, auf die Anfragen mehrerer Kreis-Finanz-Direktionen, bereits unterm 8. August l. J. eine allgemeine Verordnung, rücksichtlich der Prüfungen bei den Kreis-Finanz-Direktionen, erlassen, deren fortbestehende Gültigkeit neben Unserer gegenwärtigen Verfügung Wir hiemit ausdrücklich sanktioniren.

Wir haben demnach beschlossen, und bestimmen, wie folgt.

I. Titel.

Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungs-Konkurse.

---

§. 1. Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß nach den schon bestehenden Verordnungen 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis, bei dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate vorzeigen können.

§. 2. Das Absolutorium muß in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt seyn. Einzelne beigebrachte Zeugnisse, auch wenn sie zusammen genommen ein Absolutorium bilden würden, können zu diesem Behufe nicht als gültig angenommen werden.

§. 3. Die gültige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Kandidat bei dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derselben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten bestimmt enthalten.

§. 4. Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Kandidaten beizubringenden Zeugnisse gebührt Unsern General-Kreis-Kommissariaten, benehmlich mit den Direktorien Unserer Appellationsgerichte, welche hierüber eigene Admissions-Dekrete zur Konkurs-Prüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Kandidaten, welche sich durch das verweigerte Admissions-Dekret beschwert glauben, bleibt der Rekurs dagegen an Uns vorbehalten.

§. 5. Um den Kandidaten die Erfüllung eines vollen praktischen Jahres nach vollendeten Studien möglich zu machen, bestimmen Wir hiemit ausdrücklich, daß in Zukunft die Prüfungen zweimal des Jahres, jedoch nie vor dem ersten Mai und vor dem ersten November jeden Jahres, angesezt werden solle.

II. Titel.

Von der Prüfungs-Kommission.

§. 6. Die Individuen der Prüfungs-Kommission sind auf folgende Art zusammengesezt. Sie besteht:

1) aus zwei Kreisräthen und

2) aus

2) aus zwei Appellations-Gerichts-räthen.

Die Kreis-Finanz-Direktionen bilden eine formell abgesonderte, jedoch, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 8. August l. J. mit dem General-Kreis-Kommissariate in Verbindung stehende Prüfungs-Kommission.

§. 7. Der General-Kreis-Kommissär, welchem die Befugniß der Festsezung und Ausschreibung des Prüfungs-Tages zusteht, bestimmt die beiden Kreisräthe als Prüfungs-Kommissäre, und requirirt mittels Notifikations-Schreiben die beiden Appellationsräthe von ihrem Präsidium.

§. 8. Von der Einsicht dieser Vorstände ist es zu erwarten, daß sie die zu diesem Geschäfte am meisten geeigneten Räthe zu der Prüfungs-Kommission wählen werden. Auch sollen wo möglich alle Jahre die nämlichen Prüfungs-Kommissäre funktioniren, und demnach, von dem laufenden Jahre angefangen, eine permanente Prüfungs-Kommission in jedem Kreise gebildet werden.

§. 9. Die beiden Kreisräthe theilen unter sich folgende Fächer als Prüfungs-Gegenstände:

1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staatslehre, philosophische Rechtslehre.
2) Staatsrecht des Königreichs Baiern.
3) Vaterländische Geschichte und Statistik.
4) Polizei-Wissenschaft, Polizeirecht, und Polizei-Strafkodex.

5) Kir-

5) Kirchenrecht.

6) Lehenrecht.

§. 10. Die beiden Appellationsräthe theilen die eigentlich juristischen Gegenstände in der Art unter sich, daß der eine ausschließlich aus dem Zivilrechte und dem Zivilprozesse, der andere eben so ausschließlich aus dem Kriminal-Rechte und dem peinlichen Prozesse seine Prüfungs-Aufgaben auswählt.

§. 11. Das gesamte Gebiet der Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft bleibt den durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 8. August l. J. regulirten Prüfungen bei den Finanz-Direktionen, den sich jeder Kandidat zu unterwerfen hat, vorbehalten.

§. 12. Einen oder höchstens zwei Tage vor dem Anfange der Prüfung legen die Kommissäre ihren respektiven Vorständen, aber auch nur diesen allein (die Justizräthe aber ihrem Direktorium) die gewählten Prüfungs-Aufgaben zur Genehmigung vor. Den erwähnten Vorständen steht die Befugniß zu, aus hinreichenden Gründen die aufgesezten Fragen abzuändern, und die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Die Genehmigung von Seite des Vorstandes wird durch dessen Unterschrift unter das in der Folge an Uns einzusendende Verzeichniß der Fragen bestätiget.

§. 13 Bei der Prüfung selbst soll jedesmal den Examinanden nur eine einzige Aufgabe auf einmal vorgelegt, und vor der Vollendung derselben kein Kandidat nach Hause entlassen werden. Auch soll für

jeden

jeden halben Tag ein abgesondertes Heft von dem Examinanden gebildet, und dieses sofort am Schlusse des halben Tages dem Kommissär eingeliefert werden.

§. 14. Jeder Prüfungs-Kommissär ist unter schwerer Verantwortung verbunden, während der Beantwortung seiner Aufgaben ununterbrochen persönlich gegenwärtig zu seyn.

§. 15. Den Kommissären wird noch überdies die genaueste spezielle Aufsicht auf alle mögliche Unterschleife zur Pflicht gemacht, wodurch der Zweck dieses Aktes ganz oder zum Theile vereitelt werden würde.

III. Titel.

Von den Prüfungs-Gegenständen.

§. 16. In Erwägung, daß unter den oben aufgezählten Prüfungs-Fächern, rücksichtlich ihrer entscheidenden Wichtigkeit für den Zweck der Prüfung ein manichfaltiger Unterschied obwaltet, und daß der Werth des Kandidaten nur hauptsächlich aus den zu seiner künftigen Funktion nothwendigen Wissenschaften beurtheilt werden soll, wollen Wir einen Unterschied zwischen den nothwendigen oder entscheidenden, und zwischen den bloß nüzlichen oder empfehlenden Prüfungs-Fächern hiemit festsezen.

Die erstern entscheiden allein bei der Komputation und Klassifikation, die leztern geben nur den Ausschlag bei übrigens gleichen Verhältnissen, und sind im eigentlichen Sinne bloß empfehlend.

§. 17.

§. 17. Als nothwendige oder entscheidende Prüfungs-Gegenstände sollen nur die nachstehenden angesehen werden:

1) Zivilrecht, und zwar

a) römisches mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Abweichungen des geltenden vaterländischen Rechtes.

b) Baierisches Zivilrecht.

2) Zivil-Prozeßordnung.

3) Praktische Ausarbeitungen im Zivilrechte und dem Zivilprozesse.

4) Peinliches Recht.

5) Peinlicher Prozeß mit

6) praktischen Ausarbeitungen im peinlichen Prozesse.

7) Polizei-Wissenschaft, verbunden mit dem Polizeirechte, d. h. den verschiedenen Verordnungen im Polizeifache, und dem (künftig erscheinenden) Polizei-Strafkoder.

8) Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft, oder die eigentlichen Gegenstände der abgesonderten Prüfungen bei den Finanz-Direktionen.

9) Staatsrecht des Königreichs Baiern.

10) Kirchenrecht, soweit dieser Rechtszweig in das Staatsrecht und in die praktische Sphäre des Säkular-Juristen eingreift.

11) Lehenrecht nach den im Königreiche geltenden Edikten und Verordnungen.

§. 18.

§. 18) Unter die nützlichen oder bloß empfehlenden Gegenstände reihen sich in ihrer Rangordnung folgende:

1) Staats-Wissenschaft und allgemeine Staatslehre, samt der
2) philosopischen Rechtslehre.
3) Vaterländische Geschichte und Statistik.

IV. Titel.

Von der Zensur der Prüfungs-Arbeiten.

A. Allgemeine formelle Vorschriften.

§. 19. Die Prüfungs-Arbeiten werden zuerst von den respektiven Prüfungs-Kommissären zensirt.

§. 20. Nach der Beendigung dieses Geschäftes versammeln sich die Prüfungs-Kommissäre in förmlichen abgesonderten Sizungen, unter dem Vorsize ihrer respektiven Vorstände, in der Art, daß die beiden Kreisräthe unter dem General-Kreis-Kommissär, und die Appellationsräthe unter ihrem Direktorium, überall mit Beiziehung eines Sekretärs, diese Sizungen bilden.

§. 21. Der respektive Prüfungs-Kommissär hält den Vortrag über die Beantwortung seiner Aufgaben, und wenn beide rücksichtlich der Beurtheilung und Klassifikation der Antworten, worüber (unter Buchstabe B.) spezielle Vorschriften folgen werden, verschiedener Meinung sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§. 22.

§. 22. Die Resultate werden genau protokollirt, und das Protokoll von allen Gegenwärtigen unterzeichnet.

§. 23. Aus dem Zusammentrage der, in diesen Sessionen gebildeten Partial-Klassifikation entsteht dann, als das endliche Resultat, die allgemeine Klassifikation. Zu diesem Behufe versammeln sich die Prüfungs-Kommissäre der beiden Stellen unter dem Vorsize des General-Kreis-Kommissärs. Das Protokoll wird auf die obige Art auch hier geführt.

§. 24. Da, wo das Appellationsgericht nicht zugleich an dem Size des General-Kreis-Kommissariats besteht, schickt jenes seine, in den (§§. 20. und 21.) erwähnten Sizungen formirte Klassifikations-Tabelle an das General-Kreis-Kommissariat ein. Eben so wird auch die zu Folge Unserer angeführten Verordnung vom 8. August l. J. Nro. 3. von der Kreis-Finanz-Direktion dort gebildete Klassifikations-Tabelle dem General-Kreis-Kommissariate mitgetheilt.

Lezteres ist sofort gehalten, binnen eines Zeitraumes von vierzehn Tagen, von dem lezten Prüfungstage an gerechnet, die gesamten Prüfungs-Akten an Uns mit Bericht einzusenden.

Die Vorschriften über die Klassifikation der Kandidaten, sowohl aus einzelnen Fächern, als aus der Summe derselben, enthält folgender Abschnitt.

B. Von der Klassifikation.

§. 25. Bei der bisher vorgeschriebenen Stufenfolge und der Eintheilung in fünf Klassen soll es auch

in

in Zukunft sein Verbleiben haben. Die Benennungen dieser fünf Grade in den auszustellenden Zeugnissen sind folgende:

1) der Grad der höchsten Auszeichnung;
2) — — — Auszeichnung;
3) — — — guten Befähigung;
4) — — — Brauchbarkeit;
5) — — — unzureichenden Befähigung.

Ueber die karakteristischen Merkmale einer jeden dieser Klassen haben Wir bereits Unsere gesezlichen Bestimmungen erlassen. Wir machen indeß jeden einzelnen Prüfungs-Kommissär verantwortlich, diese Bestimmungen im strengsten Sinne zu nehmen.

§. 26. Nach welchen Ansichten jede einzelne Beantwortung einer Frage aus irgend einem Fache gewürdiget und klassifizirt werden soll, wird dem Urtheile des Examinators, oder vielmehr dem, in den Partikular-Sizungen (§§. 20. und 21.) formirten Majoritäts-Urtheile (§. 21.) überlassen.

§. 27. Um aber zu bestimmen, in welche Klasse der Kandidat aus einem ganzen Prüfungsfache, z. B. dem Zivilrechte, zu sezen sey, soll in Zukunft folgende Methode allgemein und streng beobachtet werden.

Die Numern der aus jeder einzelnen Frage erhaltenen Klasse werden summirt, und diese Summe sodann mit der Anzahl der aus diesem Gegenstande vorgelegten Fragen dividirt.

Der sich entwerfende Quotient bestimmt durch seine Zahl die Klasse, in welche der Kandidat aus

dem

dem einzelnen Fache sich reiht. Wer demnach die Zahl 2 zum Quotient erhält, kann in keinem Falle in die erste Klasse gesezt werden. Diese Vorschrift ist für alle Klassen zu beobachten. Um aber dieselbe desto ausführbarer zu machen, dürfen dem Kandidaten aus keinem Fache weniger, als fünf Fragen aufgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß jedem Kandidaten die gleiche Anzahl von Fragen vorgelegt werden muß.

§. 28. Da bei dieser Berechnungs-Methode der Quotient meistens von einer (kleinern oder größern) Fraktion begleitet ist, so ist die Regel festgesezt, daß die ganze Zahl des Quotienten die Klasse andeute, und die Fraktion nur den höhern oder niedern Grad in dieser Klasse bestimme, sofort nur bei der Haupt-Berechnung (folg. §.) und Vergleichung mehrerer Kandidaten derselben Klasse in Anschlag komme.

§. 29. Auf die nämliche Art, wie nach diesen vorhergehenden Bestimmungen bei der Klassifikation aus den einzelnen Fächern verfahren wurde, geschieht die Total-Klassifikation des Examinaten bei jeder der drei prüfenden Stellen, und endlich die aus der ganzen Prüfung:

die Numern der aus jedem einzelnen Fache erhaltenen Klasse werden summirt, und diese Summe mit der Anzahl der Prüfungs-Fächer dividirt.

Eben

Eben so werden bei der, von den drei prüfenden Stellen vorzunehmenden endlichen Klassifikation:

die drei Klassen, die der Kandidat bei diesen Stellen erhielt, summirt, und diese Summe sodann mit der Zahl 3 dividirt.

Der Quotient spricht die Klasse aus, in welche der Examinat aus der ganzen Prüfung sich eignet.

§. 30. Nach der Größe der Fraktionen, die sich bei einer ganzen Zahl (d. i. dem Numer der Klasse) sich befinden, regulirt sich die Rangordnung der Kandidaten, die sich zu ein- und derselben Klasse eignen, jedoch versteht es sich, daß die kleinere Fraktion der größern vorzusezen ist.

§. 31. Nach Anleitung dieser Bestimmungen soll aus den in den Partial-Sizungen formirten Tabellen eine Haupt-Tabelle zusammengesezt, und diese, als Berichts-Beilage mit den Prüfungs-Akten an Uns eingesendet werden. In dieser Haupt-Tabelle sollen auch die Numern, vielmehr der Rang in der Klasse, welche der Kandidat bei jedem ausgeschiedenen Departement in den Partial-Sizungen derselben erhalten hat, in nebeneinander stehenden Kolumnen aufgeführt, und in der lezten dieser Kolumnen das oben anbefohlene Summarium nach dem vorgeschriebenen Formular beigefügt werden.

§. 32. Für die genaueste Beobachtung dieser, sogleich bei der nächsten Prüfung in Anwendung zu bringenden Verordnung, sind Uns nicht allein die dar-

in genannten Vorstände, sondern auch die Individuen der Prüfungs-Kommission strengstens verantwortlich.

Wir haben demnach gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß in Unser Regierungsblatt einrücken lassen.

München den 20. September 1809.

Max. Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. LXXV. Stück. Seite 1737—1749.)

LXXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

Die Mitunterzeichnung der Berichte der General-Kreis-Kommissariate von den Direktoren und Räthen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt, zu verordnen, daß, vom Empfange des gegenwärtigen Befehls an, die Reinschriften jener Berichte der General-Kreis-Kommissariate, welche von

von irgend einem Kreisrathe, oder von dem Kreis-Direktor verfaßt worden sind, auch von demselben mit dem Beisaze des Wortes „Concepit“, unter der Unterschrift des General-Kreis-Kommissärs unterzeichnet werden sollen.

München den 17. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1808. LXXIII. Stück, Seite 2974.)

LXXXV.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

Die Korrespondenz-Form der Kreis-Behörden mit den Beamten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem sich über die Korrespondenz-Form der Kreis-Behörden mit den ihnen nicht eigentlich untergeordneten Unterbehörden einige Anstände ergeben haben, so wollen Wir hiemit noch einmal sämtliche Behörden auf die klaren Bestimmungen der Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, vom 17. Juli l. J., §. 59. und 60. (Regierungsblatt XXXIX

St.

St., S. 1674—1677.) anweisen und verordnen, daß:

1) die General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen, so wie die Appellationsgerichte, als koordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem 59. §. der Instruktion korrespondiren, und daß

2) diese drei Behörden, welche an die Unter-Behörden unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

reskribiren, und an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes zweige, und an die Beamten der zentralisirten Behörden, nach dem §. 60, in diesem Stile ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen.

3) Wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfodert, wird jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die Organe der anderen Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesezte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken.

München den 28. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LXIX. Stück, Seite 2758—2759.)

LXXXVI.

LXXXVI.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

Verordnung, die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in der Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate, vom 17. Juli, v. J., §. 59., verordnet:

daß die Erlasse der General-Kommissariate an die Hofgerichte und an andere, weder vorgesezte, noch untergeordnete Behörden in der Form von Schreiben

und §. 60.

an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden im Befehls-Stile ausgefertigt werden sollen;

nach §. 64.

sollen die koordinirten Stellen eben so mittels Schreiben;

und nach §. 65.

die untern Behörden mittels Berichts mit den General-Kommissariaten kommuniziren. (Regierungsblatt v. J. 1808. XXXIX. Stück, Seite 1674—1677.)

Unsere Kreis = Finanz = Direktionen wurden in der Instruktion vom 8. August v. J., §. 41., auf die gleichen Korrespondenz = Formen angewiesen. (Regierungsblatt v. J. 1808 XLVII. Stück, Seite 1890 und 1891.)

Diese an sich deutlichen Bestimmungen wurden durch die allerhöchste Verordnung vom 28. November v. J. noch einmal in Erinnerung gebracht, und die Weisung ertheilt, daß

1) die General = Kreis = Kommissariate und Finanz = Direktionen, so wie die Appellationsgerichte, als koordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem §. 59. der Instruktion, korrespondiren, und daß

2) diese drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs rescribiren, an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes = Zweige, und an die Beamten der zentralisirten Behörden nach dem §. 60, in diesem Stile ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen;

3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfodert, werde jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die untern Organe der anderen Behörden zu rescribiren, sondern sich an die vorgesezte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken. (Regierungsblatt v. J. 1808. LXIX. Stück, Seite 2758 und 2759)

Damit

Damit durch diese, für die Erhaltung des Ansehens der ersten Kreisbehörden nothwendigen Bestimmungen durchaus keine nachtheilige Folge auf den ausschließlichen Wirkungskreis eines jeden zentralisirten Administrations-Zweiges entstehen könne, haben Wir noch ferner durch die Verordnung vom 31. Jänner l. J. bestimmt:

daß keine richterliche, administrative, oder militärische Gewalt, unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienstes-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes oder den Gang des Geschäfts Bezug habende Weisung erlassen könne, sondern alle Foderungen und Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes in Berichten an Uns gebracht werden sollen. (Regierungsblatt v. J. 1809. Stück XI. Seite 264.)

Durch eine unterm 4. Februar l. J. an sämtliche Appellationsgerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet:

daß, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgnng ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte stehen

 könne;

könne; noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellationsgerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen.

Auf diese Art haben Wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die Grenzen der Gewalt, als die Formen der Kommunikation zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden festzusezen gesucht.

Die im vorigen Jahre eingetretene Organisation der Gerichtsbehörden hat in diesen Bestimmungen nichts abgeändert. Die Appellationsgerichte sind an die Stelle der Hofgerichte getreten, und die Stadt- und die Landgerichte, wenn sie schon für die eigentlichen Rechtssachen eine kollegiale Verfassung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Kategorie als Unterbehörden.

Da aber zum Theile einige derselben ihre eigentliche Stellung im Staatsorganismus zu verkennen scheinen, zum Theile selbst bei einzelnen Veranlassungen Erläuterungen erfolgt sind, welche den angenommenen Grundsäzen und allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen; so wollen Wir, mit Aufhebung aller entgegengesezten Verfügungen, alle Behörden neuerdings auf genaue Beobachtung der oben angeführten organischen Be-

schlüsse anweisen, und verordnen demnach wiederholt, daß

1) Unsere General-Kommissariate und Finanz-Direktionen, gleich den Appellationsgerichten, an sämtliche Stadtgerichte (mit Einschlusse der in den Hauptstädten bestehenden) Landgerichte und andere Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehls-Stile, mit der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs

rescribiren,

2) diese koordinirten höheren Stellen unter sich mittels Schreiben kommuniziren,

3) sämtliche Stadt- Land- und Untergerichte aber, im Berichts-Stile, mit der vorgezeichneten Submissions-Formel an die General-Kommissariate, Finanz-Direktionen und Appellationsgerichte ihre Erlasse richten, und

4) ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an koordinirte Behörden, oder an untergeordnete und Privat-Parteien gehen, mittels Schreiben, oder mit der Formel:

Von Stadtgerichts— von Landgerichts wegen

erlassen sollen. — Da Wir übrigens

5) die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen, so versteht es sich von selbst, daß Unsere Administrativ-Stellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehls-Stils rescribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können.

Nach

Nach obigen Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, haben sich alle Behörden durchgehends schuldigst zu achten.

München den 17. Juni 1809.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Frh. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. XXXXV. Stück. Seite 1033 — 1038.)

LXXXVII.

(Zu dem III Titel, §. 4.)

Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Edikte über das Gemeinde-Wesen ist bereits bestimmt, daß die Polizei-Verwaltung in größeren Städten durch eigene königliche Beamte verwaltet werden soll.

Die Städte, in welchen eigene Polizei-Beamte angestellt werden, sind die Hauptorte, in welchen die

General-

General-Kreis-Kommissariate ihren Siz haben, und ausserdem noch:

1. Schweinfurt,
2. Fürth,
3. Dinkelsbühl,
4. Rothenburg,
5. Ingolstadt,
6. Neuburg,
7. Nördlingen,
8. Memmingen,
9. Lindau,
10. Landshut,
11. Botzen,
12. Roveredo,

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Formation der Polizei-Direktionen an diesen Orten, ihre Dienstesverrichtungen, ihre Verhältnisse, und die Grenzen ihrer Gewalt.

I. Abschnitt.

Von der Formation der Polizei-Direktionen.

§. 1. Jede Polizei-Direktion besteht aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Bureau-Personale, und der erfoderlichen Polizei-Wache.

§. 2. Die Polizei-Direktoren oder Kommissäre und das Bureau-Personale werden auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Mini-

Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; — die Polizei-Wache wird, mit Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats, von den Polizei-Direktoren selbst angenommen und entlassen.

§. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in drei Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20,000 — in der zweiten, welche über 10,000 — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen.

§. 4. Der Gehalt des Polizei-Vorstandes wird in München auf 2000 fl., — in den beiden andern Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., — in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§. 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizei-Direktors, und in den übrigen Städten den eines Polizei-Kommissärs.

§. 6. Das übrige Personal der Polizei-Direktionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600, aus zwei Offizianten mit 365, und aus vier Polizei-Dienern mit 240 fl. nebst Kleidung.

§. 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizei-Wache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geld-Gehalte beigegeben.

§. 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bei den Polizei-Direktionen noch ein Polizei-Kommissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht.

§. 9.

§. 9. Der Personal = und Besoldungs = Etat der Polizei = Direktion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; — der Etat der Polizei = Direktion zu Augsburg wurde unterm 29. Dezember 1806 regulirt; der Etat der Polizei= Direktion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§. 10. Der Polizei = Kommissär, welchem ein Polizei = Direktor vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizei = Gefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle.

§. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizei = Direktor zu treffenden Geschäfts = Repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konscription und zu den verschiedenen Polizei = Bureau's zu gebrauchen.

§. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Pässe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Atteste und andere Kopisten = Dienste zu versehen.

§. 13. Den Polizei = Direktionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Markt = Aufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizei = Beschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen.

§. 14. Die Polizei = Wache soll mit Gewehren versehen, und vorschriftmäßig uniformirt werden. Jeder

der Polizeidiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizei-Wachen soll immer zur täglichen und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizei-Direktion bereit gehalten werden.

§. 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonale nur durch das Wohlverhalten bedingt; deßwegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§. 16. Das Polizeipersonale soll ausser des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizei-Direktion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleißes, und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

§. 17. Die Registratur muß beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

II. Abschnitt.

Von den Dienst-Verrichtungen der Polizei-Direktion.

§. 18. Die Verwaltung der Lokal-Polizei in den Städten sezt immer genaue Kenntniß aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§. 19.

§. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topograpischen Planes nothwendig. Die Kenntniß der Personen erlangt die Polizei-Direktion durch die Konscription der Einwohner und Fremden.

§. 20. Die Konscription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§. 21. Diese Familienbögen werden nach den Nummern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Miethe-Veränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§. 22. Die Veränderungen, welche der Polizei-Direktion durch die Zivilregister bekannt werden, müssen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§. 24. Die Polizei-Direktion erfährt die Fremden

a) durch die Reisepässe,

b) durch die Thorzettel,

c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

§. 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizei-Direktionen befinden, sind verbunden,

bunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen.

§. 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, muß täglich der Polizei-Direktion eingeliefert werden.

§. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmässigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig.

§. 28. Die Polizei-Direktionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeinde-Vorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeinde-Wesen den Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe zugeeignet sind.

§. 29. Der Polizei-Direktor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeinde-Gegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das General-Kreis-Kommissariat.

§. 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizei-Direktionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angestellten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§. 31.

§. 31. Bei der Polizei-Direktion muß das Gemeinde-Buch der Stadt, das ist, die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeinde-Güter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§. 32. Das Nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lagerbuche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und liegenden Gründe mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§. 33. Die Polizei-Direktionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

§. 34. Die Register über den Zivilstand werden von den Polizei-Direktionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Zivil-Kommissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.

§. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizei-Direktionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizei-Uebertretungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizei-Verwaltung in den Städten sind:

1. Sicherheit,
2. Armenpflege,
3. Sanität,
4. Lebensmittel,
5. Unglücksfälle,
6. Dienstboten-Ordnung,
7. Religion und Unterricht,

8. Rein-

8. Reinlichkeit,
9. das Bauwesen,
10. Gewerbe,
11. öffentliche Vergnügungen,
12. das Intelligenz = Wesen.

Ad 1.

§. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. Sie haben deshalb alle Veranlassungen, welche sie stören können, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizei = Direktionen Alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§. 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizei = Direktionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten.

§. 40. Wird die Polizei durch ämtliche oder Privat = Anzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen in Kenntniß gesezt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen, und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern.

Ad 2.

Ad 2.

§. 41. Die Armenpflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstüzung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

§. 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizei-Direktion befindet, soll daher eine Beschäftigungs-Anstalt für die Armen hergestellt werden.

§. 43 Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Alimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist, muß durch öffentliche Verpflegungs- und Almosen-Anstalten gesorgt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, sowohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapital-Vermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armen-Beiträge zu ersezen.

§. 46. Die Rechnung des Armen-Instituts muß dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§ 47. Die Polizei-Direktionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preßhafte Personen, für Wahnsinnige, für arme, älternlose Kinder u. d. gl. genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizei-Gebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen.

§. 48.

§. 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizei-Direktionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§. 49. Zur Steurung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer jeden der genannten Städte eine Leih-Anstalt entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmers hergestellt werden.

§. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden. Der Polizei-Direktion liegt ob, alle müssigen, verdächtigen und dienstlosen Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizei-Direktion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbs-Quellen nicht gestattet werden.

§. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizei-Uebertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektions-Anstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

Ad 3.

§. 53. Die Stadt-Aerzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizei-Direktionen untergeben.

§. 54.

§. 54. Mit Beiziehung der Stadt-Aerzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Material-Handlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der After-Aerzte zu verhindern, die Schuzpocken-Impfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmaßregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichts-Physiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizei-Direktionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbe-Listen werden die Polizei-Direktionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57. Die Begräbnißorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau muß gesorgt werden.

Ad 4.

§. 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld oder Arrest-Strafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

Ad 5.

§. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. d. gl. ereignen, müssen die Polizei-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizei-Direktionen den Unglücklichen die schnelleste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft halten.

§. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschaft, öfter untersucht, und immer im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 63. Die Lokal-Geschäfte der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltung der Polizei-Direktion genommen werden.

Ad 6.

§. 64. Die Polizei-Direktionen haben zu wachen, daß die Dienstboten-Ordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

Ad 7.

§. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei-Direktionen.

Ad 8.

§. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläßliche Foderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§. 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden.

§. 68. In allen grösseren Städten sollen durch die Polizei-Direktion Beleuchtungs-Anstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

Ad 9.

§. 69. Mit der Polizei-Direktion soll überall eine besondere Bau-Kommission verbunden, und an die Instruktion der hiesigen Bau-Kommission vom 9. März 1805 angewiesen werden.

§. 70. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizei-Direktion jedes Orts Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler konservirt, keine öffentlichen Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage

entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen im guten Stande erhalten werden.

Ad 10.

§. 71. Einen besondern Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizei-Direktionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrigen Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

§. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und bloß persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 73. Die Verordnungen vom 1ten Dezember 1804, 7ten Jänner und 16ten März 1807 enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben.

§. 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht untergeben, und keine Handwerks-Mißbräuche gestattet werden.

§. 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, im richtigen Maße und Gewichte, und soviel die taxirten Gegenstände betrifft,

trifft, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden.

§. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern.

§. 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit Alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.

§. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt, haben die Polizei-Direktionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidemärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahme verboten.

Ad II.

§. 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei bloß die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§. 81.

§. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Theater, Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizei-Direktion ab.

§. 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zechstuben keine Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden.

§. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den grossen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiacker-Anstalten u. d. gl. Bedacht nehmen.

Ad 12.

§. 84. Das Intelligenz-Wesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei-Direktionen. Sie haben einerseits die über die Preßfreiheit erlassene Verordnung vom 13ten Juni 1803 zu beobachten, und wenn es von dem General-Kreis-Kommissariate Niemand Andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, daß das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizei-Erinnerungen Kenntniß erlange.

§. 85. Ausserdem soll mit den Polizei-Direktionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe, um Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

III. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Polizei-Direktionen und den Grenzen ihrer Gewalt.

§. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1) die Verordnungs- Entscheidungs- und Strafgewalt der Polizei-Direktionen reiche;

2) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staats-Behörden stehe, und

3) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruktion.

Ad 1.

§. 87. Die Polizei-Direktionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern, wohl aber die Polizei-Verordnungen für den Fall und Ort erneuern, und nach geschehener Anfrage bei den höhern Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind.

§. 88. Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstboten-Ordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfodern;

c) zwischen Handwerks-Gesellen und Lehr-Jungen,

d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung;

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen;

f) die

f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§. 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Kriminalfällen soll die Polizei bloß dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist.

§. 90. Die Polizei-Direktionen sind befugt und angewiesen, die Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizei-Direktionen verordnen können, sind:

a) die Konfiskation verbotener Gegenstände;
b) Arreststrafen bis auf die Zeit von drei Tagen;
c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle muß von den General-Kreis-Kommissariaten erkannt werden.

§. 93. Für den Dienst der Polizei-Direktionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden.

§. 94. Die Gewalt der Polizei-Direktionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne daß eine persönliche oder reele Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

Ad 2.

§. 96. Die Polizei-Direktionen sind, außer den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den General-Kreis-Kommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht mit dem Militär-Kommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

§. 98. Das Verhältniß der Polizei-Direktionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt.

§. 99. Sie sind den Verwaltungs-Beamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§. 100. Unter sich haben die Polizei-Direktionen in nähere Verbindung zu treten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizei-Direktionen jedesmal schnell

zu

zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

Ad 3.

§. 102. Die Polizei-Direktionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§. 103. Die Einnahmen der Polizei-Direktionen bestehen:

1) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe und Aufenthaltskarten der Fremden,
2) in der Ausbeute des Intelligenz-Wesens,
3) in den Polizei-Strafen.

§. 104. Die Ausgaben bestehen:

1) in den Besoldungen und Gratifikationen,
2) in den Büreau-Kosten,
3) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeinde-Kasse bestritten werden, und zur Gemeinde-Rechnung geeignet sind.

§. 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmässig bewilliget sind, erfodern die Bestätigung der vorgesezten Stelle.

§. 106. Die Rechnungs-Reste kommen den Finanz-Kassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§. 107. Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungs-Belegen bei der Finanz-Direktion des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden.

§. 108.

§. 108. Die Polizei-Direktionen haben mit den General-Kreis-Kommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäfts-Führung zu stehen.

§. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremden-Listen mittheilen und andere wichtige Polizei-Vorfälle anzeigen.

Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Orts-Polizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§. 110. Den monatlichen Berichten muß nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden:

1) eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen;
2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte nnd Krankheiten abgetheilt;
3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen;
4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen-und Krankenstiftungen aufgenommenen, und ausgetretenen Personen;
5) eine Anzeige der Getreid und Viktualien-Preise; hiezu kommt noch;
6) eine Uebersicht der Polizei- und Armen-Instituts-Rechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§. 111.

§. 111 Die General=Kreis=Kommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizei=Direktionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden.

München den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LXIII. Stück, Seite 2509—2536.)

I.

Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Ort. Zeit.

Geborne							Getraute Paare	Gestorbene		
Eheliche		Uneheliche		Todtgeborene	Zwillinge	Summe		männlich	weiblich	Summe
männl.	weibl.	männl.	weibl.							

II. Uebersicht über die Verstorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und den Krankheiten abgetheilt.

Ort.

Krankheiten.		Entzündungen.	Blattern.	Masern, Scharlach, Friesel.	Hebe.	Nervenfieber.	Konvulsi. Fraiß. Epilepsie, Gicht und Keuchhusten.	Lungensucht	Abzehrung.	Wassersucht.	Schlagfluß.	Verhärtung.	Schwäche.	Entkräftung.	Zahnkrankheit.	organische Verletzung.	Brand.	Ertrunken.	Nothgetaufte Kinder.	Summe.
von der Geburt bis 1 Jahr.	M.																			
	W.																			
von 1 bis 5 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 5 bis 10 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 10 bis 20 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 20 bis 30 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 30 bis 40 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 40 bis 50 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 50 bis 60 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 60 bis 70 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 70 bis 80 Jahre.	M.																			
	W.																			
von 80 bis mehr Jahre.	M.																			
	W.																			
Summe	M.																			
	W.																			

Zeit.

III.

Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen, und der im Laufe des Monats gelieferten und verhafteten Personen.

Monats-Tag.	Namen der Gestraften, Gelieferten, Verhafteten.	Ursache der Bestrafung, Lieferung, Verhaftung.	Bestimmung der Strafe, des Verhaftes, der Forglieferung.	Anmerkungen.

IV.

Uebersicht über die Armen- Kranken- Schul- und andere öffentlichen Anstalten.

Namen der Anstalten.	Stand der aufgenommenen am Ende des vorigen Monats.	Hinzu gekommen im Laufe des Monats.	Abgegangen	
			durch Tod.	durch Austritt.
Arme, welche im Almosen stehen				
Hospitäler und Versorgungshäuser				
Beschäftigungshaus				
Korrektionshaus				
Krankenhäuser für Heilbare				
Krankenhäuser für Unheilbare				
Findelhäuser				
Waisenhäuser				

V.

Uebersicht über die Getreid- und Viktualien-Preise.

Gegenstände.	Maß oder Gewicht.	Preis.

LXXXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Verordnung, die Organisation der städtischen Polizei-Behörden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
Von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zu näherer Vollziehung Unsers Edikts über das Gemeinde-Wesen, und in Bezug auf die Instruktion der Polizei-Direktionen, beide vom 24. Dezember l. J. folgende organischen Bestimmungen festzusezen beschlossen:

1) Die 28. Städte des Königreichs, welche eigene Polizei-Behörden erhalten, werden in folgende Abtheilungen eingetheilt.

I. Klasse.
Der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern.

1) München.
2) Augsburg.
3) Nürnberg.

II. Klasse.
Der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern.

4) Bamberg.
5) Fürth.

6) Ans-

6) Ansbach.
7) Ulm.
8) Innsbruck.
9) Trient.

III. Klasse.

Der Städte von weniger als 10,000 Einwohnern.

Erste Abtheilung.

10) Passau.
11) Landshut.
12) Bozen.
13) Roveredo.

Zweite Abtheilung.

14) Schweinfurt.
15) Schwabach.
16) Dinkelsbühl.
17) Rothenburg.
18) Amberg.
19) Eichstädt.
20) Ingolstadt.
21) Neuburg.
22) Nördlingen.
23) Memmingen.
24) Kempten.
25) Lindau.
26) Straubing.
27) Burghausen.
28) Brixen.

2) Die

2) Die Stadt München erhält einen Polizei-Direktor mit 3000 fl. Besoldung, 5 Polizei-Kommissärs, wovon der älteste 1500 fl., die zwei folgenden 1200 fl., und die zwei leztern jeder 1000 fl. Besoldung bekommen; 11 Offizianten mit 500 fl., 3 Rottmeister mit 430 fl., 4 Korporäle mit 330 fl., 73 Polizei-Diener mit 270 fl. mit Einschluß der Montur, für welche auf den Mann 30 fl. bestimmt werden.

Für die Stadt Augsburg bleibt der Etat vom 29. Dezember 1806, (Regierungsblatt v. J. 1807, Seite 61.)

Für die Stadt Nürnberg wird bestimmt: ein Polizei-Direktor mit 2000 fl., ein Polizei-Kommissär mit 1000 fl., 3 Aktuare, wovon einer mit 800 fl., und zwei jeder mit 600 fl., 6 Offizianten, wovon 3 mit 500 fl., und 3 mit 400 fl., 4 Rottmeister mit 390 fl., und 50 Polizei-Diener mit 270 fl. mit Einschluß des Montur-Geldes.

3) Jede Stadt der zweiten Klasse bekömmt einen Polizei-Kommissär mit 1600 fl., 2 Aktuare jeder mit 600 fl., 4 Offizianten mit 365 fl., einen Rottmeister mit 380 fl., 8 Polizei-Diener mit 270 fl.

Die Städte der ersten Abtheilung der dritten Klasse bekommen einen Polizei-Kommissär mit 1400 fl., einen Aktuar mit 600 fl., 3 Offizianten mit 365 fl., 1 Rottmeister mit 380 fl., 6 Polizei-Diener mit 270 fl.

Die Städte der zweiten Abtheilung derselben Klasse bekommen einen Polizei-Kommissär, einen Aktuar,

tuar, 2 Offizianten, und 4 Polizei-Diener deren Besoldungen denen der ersten Abtheilung gleich sind.

4) Die Polizei-Direktoren und Kommissäre, und die Aktuare werden auf den Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate durch Unser Ministerium des Innern ernannt; die Offizianten auf den Vorschlag der Polizei-Behörden durch die General-Kreis-Kommissariate, welche jedoch die gemachte Ernennung an das gedachte Ministerium binnen 24 Stunden einzuberichten haben. Die Polizei-Wache wird mit Genehmigung der General-Kreis-Kommissariate von den Polizei-Direktionen aufgenommen und entlassen.

5) Die drei Polizei-Direktoren haben den Rang der Kreisräthe, die Polizei-Kommissäre den der Landrichter.

6) Sämtliche dieser Bestimmungen treten mit dem 1. März 1809 in Wirkung, und von diesem Tage hören die Verrichtungen der Polizei-Behörden in den hier nicht genannten Städten auf, und gehen an die Landgerichte über.

München den 24. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück I., Seite 5—8.)

LXXXIX.

LXXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 4)

Verordnung, die Aufstellung der Polizei-Direktionen und Kommissariate betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die, sowohl in der am 24. September 1808 erlassenen Instruktion der Polizeei-Direktionen in den Städten, als in Unserer allgemeinen Verordnung vom 24. Dezember 1808: über die Organisation der städtischen Polizei-Behörden enthaltenen Normen in Vollzug zu sezen, haben Wir beschlossen, zur Nomination der sämtlichen Polizei-Direktoren, Kommissäre, Aktuare und Offizianten zu schreiten.

Wir haben daher zu diesen Stellen ernannt die in dem XXVI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes bereits ausgeschriebenen Individuen.

Da Wir aber bei dieser Ernennung in Betreff der Zahl des anzustellenden Personals Uns aus bewegenden Ursachen veranlaßt gefunden haben, bei einigen Städten von den in der oben erwähnten Verordnung vom 24. Dezember 1808 enthaltenen Bestimmungen abzugehen, wollen Wir diese zwar schon aus der Designation ersichtlichen Abänderungen zu Vermeidung

alles Mißverstandes und zu Vorbeugung aller Reklamationen, welchen Wir nicht Statt zu geben gedenken, auch in der gegenwärtigen Nominations-Urkunde, nebst den von Uns beschlossenen anderweitigen Maßregeln, in folgenden Artikeln bestimmt ausdrücken.

I. Die Städte Schweinfurt und Lindau erhalten keinen eigenen Polizei-Kommissär, sondern die in diesen Städten bestehenden Landrichter haben, nach der Analogie Unserer Verordnung vom 24. Dezember 1808 §. 6. die Funktionen der Polizei-Kommissäre zu versehen, und zur Besorgung der Polizei-Geschäfte den für diese Städte ernannten Aktuar und Offizianten zu verwenden.

II. Die Städte:

Schweinfurt,
Rothenburg,
Dinkelsbühl,
Nördlingen,
Ingolstadt,
Neuburg,
Burghausen und
Lindau

erhalten nur Einen Polizei-Offizianten.

III. Jenen Polizei-Kommissären in den Städten, wo nach der Verordnung vom 24. Dezember 1808 keine Polizei-Direktoren mehr angestellt sind, welche aber vor der gegenwärtigen Ernennung schon definitiv als Polizei-Direktoren angestellt waren, wollen Wir zwar gestatten, für ihre Person fortan den Titel eines Polizei-Direktors zu führen, das Amt aber, welchem sie vorstehen, führt den Titel eines Polizei-Kommissariats, und es ist

nur

nur dieser bei allen amtlichen Ausfertigungen und Unterzeichnungen zu gebrauchen.

IV. Jene Polizei-Direktoren, Kommissäre und Aktuare, deren Stellen durch die gegenwärtige Organisation aufgelöst, und die bisher nicht auf andere Art verwendet wurden, behalten ihren dermaligen Gehalt als Pension, und Wir behalten Uns vor, dieselben bei irgend einer schicklichen Gelegenheit wieder anzustellen.

V. Unsere sämtlichen General-Kreis-Kommissariate haben dafür zu sorgen, daß die hiemit ernannten Individuen bis zum 16. April l. J. an dem Orte ihrer Anstellung eingetroffen seyen.

München den 3. April 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. XXVII. Stück. Seite 617—619.)

LXXXX.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Verordnung über den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind durch verschiedene Anfrags-Berichte Unserer General-Kommissariate von den Anständen in Kenntniß gesezt worden, die sich rücksichtlich des Funktions-Kreises der Landgerichts-Assessoren und ihrer Verwendung zu den Amtsgeschäften hie und da bereits ergeben haben.

Um nun ferneren Anständen dieser Art vorzubeugen, und zugleich das Dienstesverhältniß der Assessoren zum Landrichter auf bestimmte und unabweichliche Normen zu reduziren, finden Wir Uns bewogen, Unsern früher erlassenen Verordnungen noch folgende erläuternde Bestimmungen, vorbehaltlich der noch zu erlassenden Haupt-Dienstes-Instruktion für die Landgerichte, beizufügen:

1) Die Landgerichts-Assessoren sind zwar, ihrer Hauptbestimmung nach, vorzüglich als Justizbeamte zu betrachten, und erscheinen in dieser Eigenschaft als selbstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters in den förmlichen Sizun-

Sizungen über streitige Rechtsangelegenheiten da jedoch

2) der Geschäftskreis der Landgerichte, neben der reinen Justiz, auch noch das ganze Gebiet der Polizei in sich faßt; so spricht es sich durch die Natur der Sache aus, daß die Landgerichts-Assessoren keineswegs jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt sind, denen sich der Landrichter selbst unterziehen muß.

Wir haben diese Bestimmung nicht allein in Unsern früheren Verordnungen über die Anstellung des Landgerichts-Personals festgesezt, sondern auch in der durch Unsere Verordnung vom 4. Juni l. J. den Landgerichts-Assessoren vorgeschriebenen Eidesformel mittelst der Ausdrücke: „in Rechtsstreitigkeiten und andern Angelegenheiten" jene Unsere allergnädigste Willensmeinung bestimmt wiederholt.

3) In Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in Polizei- und andern, nicht zur reinen Justiz ressortirenden Amtsgeschäften wollen Wir demnach die Assessoren als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters betrachtet wissen.

4) Diese Bestimmung gilt insbesondere und hauptsächlich von jenen Landgerichten, denen kein Aktuar beigegeben ist. Wir wollen aber auch, daß bei den Landgerichten überhaupt die Assessoren alle übertragenen Polizeigeschäfte übernehmen, sofern der Aktuar zum Nachtheile des Dienstes zu sehr überladen, oder auf andere legitime Art verhindert seyn wird.

5) Auf gleiche Art ist, besonders bei jenen Landgerichten, die mit keinem Aktuar versehen sind, die Kanzlei-Direktion und das Registraturwesen unter die beiden Assessoren zu vertheilen.

6) Es versteht sich, daß unter der Uebernahme dieser anderweitigen Geschäfte der Verwaltung der Justiz auch kein Nachtheil zugehen dürfe; so wie Wir auch

7) Unsere frühere Verordnung hiemit wiederholt wissen wollen, daß die Assessoren und Aktuare nicht zu blossen Schreibersgeschäften verwendet werden dürfen; ausser in Kriegszeiten und anderen sehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten, die als Geheimniß besondere Treue und Verschwiegenheit erfodern.

Ueber die genaue Befolgung dieses Diensteverhältnisses haben Unsere General-Kreis-Kommissariate die geeignete Aufsicht zu pflegen.

München den 28. Juni 1809.

Max Joseph.

Freih. von Montgelas. Gr. Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LIV. Seite 1227—1230.)

LXXXXI.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Verordnung, die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten Aufsäze betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in einer besondern Verordnung vom 26 Dezember 1806. (Regierungsblatt 1807. Stück I. Seite 17.) in Beziehung auf die damals konstituirten Landgerichts-Aktuare Unsern allerhöchsten Willen bestimmt ausgesprochen, von der Qualifikation dieser angehenden Staatsdiener und ihrer Ausbildung in der praktischen Geschäftsphäre von Zeit zu Zeit in unmittelbare verläßige Kenntniß gesezt zu werden. Gleichwohl haben Wir seit einiger Zeit, und besonders seit der Aufstellung der Landgerichts-Assessoren, bei welchen doch die oben allegirte Verordnung die natürlichste analoge Anwendung hätte finden sollen, unlieb wahrgenommen, daß hie und da, sowohl von Seite der Kreisbehörden, als von Seite der Landgerichte, Unserer allerhöchsten Absicht nicht vollends Genüge geleistet werd[illegible]

Indem Wir demnach Unsere am Eingange eingeführte Verordnung in ihrem vollen Umfange auf die

die dermaligen Landgerichts-Assessoren und Aktuare angewendet wissen wollen, wiederholen Wir insbesondere und mit nachdrücklicher Weisung die §. 1. ausgesprochene Bestimmung, der zufolge jene Berichte, welche von den Assessoren und Aktuaren verfertiget werden, und zu den höhern Stellen bestimmt sind, neben den Landrichtern auch zugleich von dem konzipirenden Assessor oder Aktuar, mit dem Beisaze des Wortes „Concepit", unterzeichnet werden sollen.

Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kategorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter oder von dem, dessen Stelle im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Assessor unterzeichnet. Die Kontrasignirung muß, da sie nur Sache des Protokollführers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Aktuare oder in dessen Ermanglung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

Wir tragen Unsern General-Kreis-Kommissariaten und Appellationsgerichten allergnädigst auf, über die genaueste Befolgung dieser Unserer allgemeinen Verordnung pflichtmässig zu wachen, und versehen Uns übrigens, daß diese Stellen keine Gelegenheit versäumen werden, von der Qualifikation der untergeordneten Assessoren und Aktuaren die möglichst genaue unmittelbare Kenntniß sich eigen zu machen, und sich dadurch in den Stand zu sezen, in den erfoderlichen Fällen, und am Schluße eines jeden künftigen Etats-Jahres jedes einzelne Individuum mit

Selbst-

Selbstständigkeit und Unbefangenheit nach seinem Verdienste zu würdigen.

München den 19. November 1809.

Max Joseph.

Fr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXXXII. Seite 1859—1860.)

LXXXXII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Verordnung, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Sinne Unsers organischen Ediktes über das Medizinal-Wesen vom 8. September vorigen Jahres Titel II. §. 8. gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besezung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichtsärzte vornehmen, und machen deßhalb nachfolgende Entschliessungen kund.

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reiches getheilt ist, mit

mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschafts-Gerichten, sind auch die Territorial-Grenzen für den öffentlichen Geschäfts-Kreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von diesem Grundsaze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Size des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte in Unserem organischen Edikte über das Medizinal-Wesen im Allgemeinen festgesezt; ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unseren General-Kommissariaten zur Kenntniß, und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichtsärzte sind sämtlich zunächst den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise koordinirt, daß diese ihren Gerichtsarzt, oder der Gerichtsarzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspfleze oder der Polizei mit der Arznei-Wissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind: oder

b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Es geht hieraus von selbst hervor, daß medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden General-Kommissariate erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welchen von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. d. gl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen, und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichtsarzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel als

königlicher Stadtgerichtsarzt zu —

königlicher Landgerichtsarzt zu —.

V. Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Medizinalpersonen seines Distrikts bestimmt

das

das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unsern General-Kommissariaten noch zu erlassenden besondern Befehle.

VI. Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu Unsern General-Kommissariaten bestehen

a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;

b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monats-Rapporte, und der ausserordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;

c) überhaupt aber in einer Art von Geschäftsführung, welche die Gerichtsärzte in den Stand sezt, über alles in ihre Sphäre einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gerichtsärzte ihre sämtlichen Aufsäze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. d. gl. überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersezen ist. Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon Wir den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreib-Materials nicht bewilligen können, werden

den Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erfoderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Amts-Siegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amts-Siegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarial-Kosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitäts-Wesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblatts zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichtsärzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII. Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesezt, in welche aber Alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Kassen unter welch immer für einem Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschliessungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichtsärzte, welche Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3. Dezember vorigen Jahres über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Klassen theilen, werden Wir diesen entspre-

chende

chende drei Besoldungs=Grade bestimmen, und den Stadtgerichtsärzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäfteu dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde = und Stiftungs = Kassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeinde-Anstalten nothwendig machen wird.

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesezliche Schuzpocken Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arznei=Wissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Partei en bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten, nach Maßgabe der Entfernuug der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansäze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Plaz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchs=Anstalten für arme Kranke, bestimmen.

X. Die

X. Die sämtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniforme, und sind in der Kategorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besonderen Anordnung vom 28. Oktober 1803. die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesezt ist.

XI. Wenn ausser den von Uns aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokal Aerzte besizen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden. Diese Lokal-Aerzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmässig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft und medizinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder im Verhinderungs-Falle der Gerichtsärzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Spezial-Verpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die General-Kommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit, und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarztes jedesmal eintreten zu lassen.

XII. Zu Gerichtsärzten für die verschiedenen Stadt- und Landgerichts-Bezirke der ersten zwölf Kreise Unsers Reiches werden die in der nachfolgenden Tabelle *) verzeichneten Individuen von Uns theils bestätiget oder versezt, theils neu ernannt.

München den 6. Oktober 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück LXXX. Seite 1818—1826.)

LXXXXIII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die bisherigen Verordnungen das Königreich Baiern verhältnißmässig in Kreise abgetheilt ist, und diese aus mehreren Landgerichts-Distrikten bestehen, so bringt nunmehr die Folge und Ordnung mit sich, daß auch die Gemeinden, durch deren Zusammensezung die Landgerichts-Distrikte gebil-

*) Die Ernennung der Landgerichtsärzte ist in dem hier angeführten Stücke des Regierungsblatts v. J. 1809 enthalten.

gebildet werden, solche Bestimmungen erhalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung am allernächsten entsprechen.

Die Gestaltung der Gemeinden ist eine nothwendige Maßregel sowohl zur organischen Ausbildung des Staatskörpers und seiner Theile, als zur Vereinfachung und Erleichterung der Staats-Verwaltung, deren Zweige sich größtentheils in den Gemeinden, dem eigentlichen Inbegriffe der Verwaltungs-Gegenstände, enden.

Wir erheben daher diese Angelegenheiten zu einem der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welche die General Kreis-Kommissariate nach ihrer Einsezung zu vollziehen haben, und stellen hier die Grundlinien fest, welche nothwendig sind, a) theils um den Zweck der Sache näher zu bezeichnen, b) theils um die Grundsäze, nach welchen verfahren werden soll, anzugeben, c) theils endlich, um die Zeit und Art der Ausführung zu bestimmen.

I. Von der Bildung der Gemeinden überhaupt.

Die Gemeinden befinden sich allenthalben in den Verhältnissen und Verbindungen, in welche sie nach ursprünglichen, sehr zufälligen Veranlassungen getreten sind, und welche sich so, wie alle Werke des Zufalls, durch Regellosigkeit ausnehmen.

Ihre Verfassungen waren bisher in den verschiedenen Theilen des Königreiches nicht nur ganz ungleich, sondern auch selbst der Begriff der Gemein-

den war in einer und eben derselben Provinz viel-deutig, je nachdem derselbe auf den politischen, oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unterrichts- oder einen andern gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde.

Die Absicht bei der Bildung der Gemeinden ist daher nicht bloß, sie in allen Theilen des Königreiches zu assimiliren, und nach gleichen Grundsäzen zu gestalten, sondern auch die Gemeinden so zu ordnen, daß ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen, und daß auf solche Weise eine jede Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bildet, welcher in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist.

Die Ausführung dieses Prinzips wird zwar an vielen Orten Hindernissen begegnen, welche in den Lokal-Umständen, in einzelnen damit verwebten Interessen, und in andern bisher bestandenen Einrichtungen ihren Grund haben, und nach Beschaffenheit der Umstände leichter oder schwerer zu beseitigen sind.

Wir vertrauen hiebei auf die Einsichten der öffentlichen Verwaltungs-Behörden, diese Fälle gehörig zu unterscheiden, und der Erreichung des vorgesezten Zweckes so nahe zu kommen, als es die Umstände gestatten, und wo es nicht möglich wäre, die politischen Grenzen der Gemeinden auch den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, sollen diese Grundsäze immer als das Ziel angesehen werden, nach

wel-

welchem sie streben, und welches sie zu erreichen trachten sollen.

II. Allgemeine Grundsäze zur Bildung der Gemeinden.

1) Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der Städte und grösseren Märkte, und in die Klasse der kleineren Märkte und Dörfer.

Die Grundsäze bei Bildung der Gemeinden sind zwar auf beide Klassen anwendbar; da aber die Verwaltungen der Gemeinden erster Klasse schon so geordnet sind, daß sie alle Verwaltungszweige umfassen, so soll sich ihre Einrichtung auch ferner nach den darüber bestehenden Verordnungen richten.

2) Der Unterschied der Städte und grösseren Märkte von den übrigen kleineren Gemeinden wird bloß zur Folge haben, daß so, wie jene nach dem Maße ihrer Bevölkerung mehrere Unterabtheilungen zulassen; dagegen auf dem Lande mehrere benachbarte Orte und Maierhöfe in den Begriff und in das Arrondissement einer Dorf- und Markt-Gemeinde aufgenommen werden können.

3) Wie die Zusammensezung der Gemeinden aus diesen einzelnen Bestandtheilen geschehen soll, darüber sind schon bei der Bildung der Steuer-Distrikte durch die Verordnung vom 13. Mai 1808 solche allgemeine Normen vorgeschrieben worden, welche auch hier zur Grundlage dienen können.

Die

Die Uebereinstimmung der Gemeinde-Grenzen mit den Steuer-Distrikten ist um so nothwendiger, als die Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeinde Bedürfnisse erfoderlich sind, künftig sich nur nach dem rektifizirten Steuerfuße richten können, und daher ihre Erhebung durch einen blossen Zuschlag zur Steuerquote erleichtert werden kann.

4) Die vorzüglichste Richtschnur zur Bestimmung der Gemeinde-Grenzen geben die natürlichen Verhältnisse selbst; denn meistens hat schon die Lage gewiße benachbarte Orte zu einem gemeinsamen und frequenten Verkehre unter sich vereinigt, welcher durch diese Einrichtung nicht getrennt, sondern vielmehr noch näher verbunden werden soll.

5) Wenn die natürliche Lage keine bestimmte Bezeichnung der Gemeinde-Grenzen giebt, so können auch andere bisher schon zweckmässig bestandene Abtheilungen, nach den Schultheissen-Aemtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln, Schuldistrikten u. d. gl., zu den Karakteren dienen, nach welchen die Gemeinde-Grenzen zu ordnen und aneinander zu reihen sind.

6) Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussezung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend besteht, und mit Ausnahme der Gerichtsholden, welche bloß Theile einer vermischten Gemeinde ausmachen.

7) Die Ausdehnung der Dorfgemeinden soll, mit Rücksichtnahme auf den Flächeninhalt, so bemessen werden, daß sie nicht mehr als 200 Fami-

lien,

lien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger als 50 Familien, oder 250 Seelen begreifen.

8) Ueber die Bestellung und Instruktion der Gemeinde-Vorsteher, zur Aufrechthaltung der Polizei, des Gemeinderathes, zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten, des Verwalters der Gemeinde-Güter und Gefälle, wird eine besondere Dorfordnung, welche noch der Prüfung der öffentlichen Behörden unterliegt, die näheren Bestimmungen geben.

III. Von der Ausführung.

Zur Ausführung dieser Verordnung bestimmen Wir eine Jahresfrist, innerhalb welcher

a. die Landgerichte die Gemeinde-Grenzen entwerfen und beschreiben, und

b. die General-Kreis-Kommissariate sie prüfen und Uns zur Genehmigung vorlegen sollen.

a) Die Landgerichte werden angewiesen, die Bildung der Gemeinden, so viel es möglich ist, anschaulich darzustellen, und die Grenzen derselben richtig zu beschreiben.

Ueber viele Landgerichte bestehen bereits topographische Plane und allgemeine Vermessungen; diese Plane sollen ihnen auf ihr Verlangen mitgetheilt werden, damit sie mit Beziehung darauf die Gemeinde-Grenzen bezeichnen können.

Wo solche Plane nicht vorhanden sind, haben die Landgerichte sich derjenigen Spezial-

Karte

Karte zu bedienen, welche die Lage der Orte am deutlichsten darstellt, z. B. der Karten von Appian und Fink für Baiern und die Obere Pfalz, von Anich für Tirol, von Vetter, für Ansbach, von Hamer für Bamberg, von Amman für Schwaben, von Huber für Vorarlberg.

Die General = Kreis = Kommissariate sollen den Landgerichten Auszüge aus diesen Karten allenfalls im vergrößerten Maßstabe übersenden, damit sie die Gemeinde = Grenzen in dieselben eintragen können.

Wenn durch diese Mittel der Zweck der anschaulichen Darstellung nicht sollte erreicht werden können, so haben die Landgerichte durch Handrisse, worauf die Lage und Entfernung der Orte beiläufig ersehen werden können, den Mangel zu ersezen.

Auf diesen Planen, Karten, Handrissen soll jederzeit mit verschiedenen Linien die bisherige Gemeinde = Grenze, die Grenze der Steuer = Distrikte, des Pfarrsprengels, des Schulbesuches, und die künftige Gemeinde = Grenze deutlich ausgeschieden und bemerkt werden.

Ueber die künftige Gemeinde = Grenze ist sodann eine genaue und umständliche Beschreibung beizufügen, welche so verfaßt seyn soll, daß sie keine unbestimmte Lücke übrig läßt, und keinen Privatrechten, welche hier ausser dem Kreise der Verhandlung liegen, nahe tritt.

Durch die vorausgegangene Bildung der Steuer-Distrikte, und durch die allgemeine Steuer-Vermessung sind die Landgerichte schon selbst in den Besiz der meisten Vorarbeiten, und in den Stand gesezt worden, den gegenwärtigen Auftrag ohne vielen Aufwand von Zeit und Beschäftigung in Erfüllung zu bringen.

b) Die General-Kreis-Kommissariate wenn sie die Berichte mit diesen Materialien erhalten, sollen bei einem jeden Landgerichte insonderheit untersuchen: ob in der Darstellung und in der Beschreibung die vorgeschriebenen Erfodernisse richtig beobachtet worden sind, und wenn es in einem oder dem andern Punkte unterlassen worden wäre, so sind die Abgänge zu ergänzen.

Nach dieser vorgängigen Prüfung soll der Bericht eines jeden Landgerichts, begleitet mit dem Gutachten des betreffenden General-Kommissariats, an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten eingesendet werden.

Wenn sich bei der Ausführung dieser Aufträge ergibt, daß durch Zutheilung einer oder mehrerer Gemeinden ein Landgerichts-Distrikt besser begrenzt werden könne, als es bisher bei der Gebundenheit ganzer Aemter und Gebiete geschehen konnte, so haben die General-Kreis-Kommissariate in ihren Berichten darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Nach Unserer erfolgten Genehmigung sollen die Grenzen der Gemeinden, welche nicht schon durch unveränderliche natürliche Merkmale unterschieden sind, mit Beiziehung der angrenzenden Gemeinden, durch Steine, nach gleichen Maßen und Formen, vermarket werden.

Ferner soll das Landgericht eine gefertigte Abschrift von der Beschreibung der Gemeinde-Grenze an die Gemeinde überliefern, um sie zu verwahren, und bei der jährlichen Besichtigung der Grenze davon Gebrauch zu machen, wie dieses in der Dorfsordnung besonders vorgeschrieben wird.

Sowohl die Vermarkung, als diese Mittheilung der Grenz-Beschreibung an die Gemeinden muß in dem Verlaufe des ersten Jahres nach Unserer erfolgten Genehmigung vollzogen, und der Bericht über den Vollzug von den Landgerichten an die General-Kommissariate, so wie von diesen an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten stufenweise erstattet werden.

München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LXX. Stück. Seite 2789 – 2797.)

LXXXIV.

LXXXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Edikt über das Gemeinde-Wesen.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeinde-Wesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.

Erster Theil.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benüzt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, jeder Markt, — jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2.

§. 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliessen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuer-Distriktes, des Schul-Besuches, des Pfarrsprengels u. s. f. so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter sind also auch die blossen Haus-Besizer, und die Gewerbsleute, ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethe-Bewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besizen, aber anderwärts ihren Wohnsiz haben.

§. 6. Zwischen den vollen und nuzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benüzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnüzigen Zwecke verbunden sind.

§. 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln,

deln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben, und in Erfüllung sezen.

I. Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeinde-Gute.

§. 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; — sie bestehen in Ermanglung eines andern Gemeinde-Vermögens, in Frohnen und Abgaben.

I. Kapitel.

Von dem Gemeinde-Gute.

§. 14. Das Gemeinde-Gut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das

1) das Gemeinde-Gut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besizt;
2) das Gemeinde-Vermögen, welches sich zu ihrem Nuzen verwalten läßt;
3) die Gemeinde-Gründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benüzt werden.

I. Titel.

Von dem Gemeinde-Gute insonderheit.

§. 15. Zu dem Gemeinde-Gute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenze-Zeichen, Lösch-Geräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§. 16. Ferner gehören dazu alle zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten; denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch durch die Verordnung vom 1. Oktober 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeinde-Gut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erfoderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfodernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschliessen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

II. Titel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 20. Die zweite Klasse begreift dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist.

§. 21. Dieses Gemeinde-Vermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nuzung zu.

§. 23. Gemeinde-Güter dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Kuratel, veräussert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräusserung, und in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen, wenn für die Gemeinde-Bedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

III.

III. Titel.

Von den Gemeinde-Gründen.

§. 25. Unter den Gemeinde-Gründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benüzt werden.

§. 26. Größtentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Kultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen derselben stehen.

§. 27. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; — die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen.

§. 28. Dieser Grundsaz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29 Die Benüzung der Gemeinde-Gründe richtet sich ferner nach den besondern darüber bestehenden Polizei-Gesezen.

§. 30. Auch diese Gemeinde-Güter können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden veräussert werden.

§. 31. Ausser diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benüzung und das Gemeinde-Eigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder, oder durch Absönderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeinde-Glieder, nach Vorschrift der Kultur-Geseze, aufgehoben werden.

2. Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind bloß zufällig, und aus besondern Rechts-Gründen erwachsen.

I. Titel.

Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staats-Körpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staats-Behörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeinde-Gutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;
2) die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens, welches zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist;

3) die Unterhaltung des zur Polizei-Aufsicht und Verwaltung erfoderlichen Personals.

II. Titel.

Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1) durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;
2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeinde-Nuzen;
3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeinde-Vermögen, welches ohne Verlezung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann.

§. 38. An die Gemeinde-Gründe, welche die einzelnen Gemeinde-Glieder benuzen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39. Das Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen, unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, daß das Abgängige nach und nach zusammen gebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41.

§. 41. Die Kuratel soll jedoch sorgen, daß die Verpflichtung, so viel möglich, durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreiet werde.

§. 42. Auch der Gläubiger muß sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43. Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn sie die Gemeinde-Schuld als Privat-Schuld übernommen haben.

3. Kapitel.

Von den Mitteln, die Gemeinde-Verbindlichkeiten zu bestreiten.

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeinde-Verbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, ausser den Früchten des Gemeinde-Vermögens, Anlagen und Frohnen.

I. Titel.

Von den Gemeinde-Anlagen.

§. 45. Die Gemeinde-Anlagen finden nur Statt, wenn die Früchte des Gemeinde-Vermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht erreicht werden kann.

§. 46. Der Maßstab, nach welchem die Gemeinde-Anlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuer-Fuß. — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlichen

Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeinde-Anlagen werden den ordentlichen Landes-Steuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

II. Titel.

Von den Gemeinde-Frohnen.

§. 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken rc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Hand-Arbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maßstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespann-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.

§. 51. Das Verhältniß der Hand-Frohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 52. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschierenden, oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen.

§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeinde-Glieder nach dem rektifizirten Lokal-Steuerfuße, und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von der Ausübung der Gemeinde-Rechte.

§. 54. Die Dorf-Gemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; — sie äussern sich durch Gemeinde-Beschlüsse und in Gemeinde-Versammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

1. Kapitel.

Von der Kuratel der Dorf-Gemeinden.

§. 55. Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staats-Polizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den General-Kreis Kommissariaten durch die Untergerichte als Polizei-Behörden, und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern, keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen, keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen, kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, und überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüsse fassen.

§. 58. Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, daß sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der

Gemein-

Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Bestimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des General-Kreis-Kommissariats, mit welchem die Ober-Kuratel verbunden ist, ergänzt werden.

2. Kapitel.

Von den Gemeinde-Versammlungen und dem Munizipalitäts-Rathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorf-Gemeinden, welche unter dem Begriffe der Rural-Gemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Beschlüsse; — sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60. In den Städten, und in den denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipal-Rath vertreten, welcher wenigstens aus 4, und höchstens aus 5 Gemeinde-Gliedern besteht.

§. 61. Dieser Munizipal-Rath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratel-Beamten, von den Gemeinde-Gliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahl-Männer, welche von dem General-Kreis-Kommissariate, auf den Vorschlag des Polizei-Direktors, und nach Vernehmung des Munizipal-Rathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahl-Männer ist noch einmal so groß, als die Zahl der Munizipal-Räthe.

§. 62.

§. 62. Der Munizipal-Rath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitäts-Rath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizei-Stelle zusammen treten; sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Kuratel- oder Polizei-Beamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von denselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisizer oder Neben-Beamten zu übertragen; — ausserdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65. Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden- oder bei dem Munizipalitäts-Rathe zur Berathung kommen können, sind:

1) die Erhaltung der Gemeinde-Güter;
2) die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten;
3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrenz-Fusses;
4) die Bevollmächtigung der Gemeinde-Glieder;
5) die jährliche Einsicht der Gemeinde-Rechnungen.

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitäts-Rath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67. Sie können auch Nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei

lizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

3. Kapitel.

Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Munizipalitäts-Rathes.

§. 68. Zur Fassung eines Raths- oder Gemeinde-Schlusses müssen zwei Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 69. Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70. Der Beschluß wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Schluß schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 72. Zu den Geschäften, welche die Schrift, oder Rechnung in einer Gemeinde erfodern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältnißmässige Remuneration beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths- oder Gemeinde-Schlüsse kann keinem Gemeinde-Gliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

4. Kapitel.

Von den Gemeinde-Vertretern in besondern Fällen.

§. 75. In besondern Fällen findet die Vertretung der Gemeinden Statt:

1) wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeinde-Glieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;

2) bei vorkommenden Beschwerden;

3) bei der Verwaltung ihrer Güter.

I. Titel.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht sezt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

II. Titel.

Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesezte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79.

§. 79. Sowohl die Gemeinde-Vorsteher, als der Munizipalitäts-Rath, als auch ein jedes betheiligte Gemeinde-Glied kann die Beschwerden bei der vorgesezten Polizeistelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das General-Kreis-Kommissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths-oder Gemeinde-Schluß gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81. In diesem Falle sollen sich die Gemeinde-Glieder auch ohne einen Raths-oder Gemeinde-Schluß an das General-Kreis-Kommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als 2 Gemeinde-Gliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergibt, daß der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrifft, und daß der grössere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeinde-Sache angesehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbind-

lichkeit

lichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältniß des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichts-Stellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipal-Rath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das General-Kreis-Kommissariat, und im zweiten durch das Ministerium der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechts-Streites Verfügung getroffen werden.

III. Titel.

Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltung ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens dienen, konkurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

Zweiter Theil.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91. Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten werden alle Kommunal-Gegenstände in den Kreisen durch die Kuratel der General-Kreis-Kommissariate besorgt.

§. 92. Die Kommunal-Kuratel bei den General-Kreis-Kommissariaten wird durch den General-Kreis-Kommissär, bei welchem der jedesmalige Kanzlei-Direktor den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem General-Kreis-Kommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungs-Kommissäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftiget sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeinde-Vermögens.

I. Abschnitt.

Von der Polizei-Verwaltung in den Gemeinden.

§. 95. Die Gegenstände der Lokal-Polizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den grösseren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfodert andere Formen der Verwaltung in den Rural-Gemeinden, in den kleineren, und in den grösseren Städten.

1. Kapi-

1. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 96. Die Ortspolizei in den Rural-Gemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeinde-Vorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte bestätiget und verpflichtet; die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungs-Falle wird er durch eines der zwei ältesten Gemeinde-Glieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinde-Rath bilden, und zu gewissen Polizei-Verrichtungen konkurriren.

§. 99. Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeinde-Kasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers betreffen die Dorf- oder die Feld-Polizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinde-Raths vorzunehmen hat, sind:

1) die Konservation des Gemeinde-Buches, in welches die Gemeinde-Grenzen, die Gemeinde-Güter, das Inventarium der Geräthe, der Kon-

Konkurrenz-Fuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2) Die Konservation des Grund- oder Lager-Buches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besizungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.

3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.

4) Die Führung der Register über den Zivilstand.

5) Die Vermittlung aller unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können.

6) Die Bestrafung geringer Polizei-Vergehen.

2. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipal-Rathe, welcher sich keine Polizei-Gegenstände zuzueignen hat, ein Gemeinde-Vorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipal-Rathe vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem General-Kreis-Kommissariate bestätigt.

§. 104. Die Dauer seines Amtes, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeinde-Vorsteher überein.

3. Kapitel.

Von der Polizei-Verwaltung in den grössern Städten über 5000 Seelen.

§. 105. In den grössern Städten über 5000 Seelen werden, statt des Gemeinde-Vorstehers und Gemeinde-Rathes, besondere Polizei-Direktoren oder Kommissäre angestellt.

§. 106. Diese Beamten werden von den General-Kreis-Kommissariaten vorgeschlagen, und durch das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt.

§. 107. Sie sind den General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar untergeben.

§. 108. Ihre Geschäfte und Verfahrungsart sind der Gegenstand einer besondern Instruktion.

§. 109. Die Kosten dieser Polizei-Direktionen und Kommissariate werden aus dem Finanz-Vermögen bestritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den grösseren Städten können die Mitglieder des Munizipal-Rathes zugleich als Polizei-Kommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 111. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens betreffen entweder die

Ver-

Verwaltungs=Stelle, oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

1. Kapitel.

Von der Verwaltungs=Stelle.

§. 112. Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten 3 Klassen der Gemeinden verschieden.

I. Titel.

In den Rural=Gemeinden.

§. 113. Bei den Rural=Gemeinden wird die Verwaltung des Gemeinde=Vermögens in der Regel dem Gemeinde=Vorsteher selbst überlassen.

§. 114. Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe wie der Gemeinde=Vorsteher vorgeschlagen und bestätigt; er versieht sein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und ist dem Untergerichte auf gleiche Weise untergeben.

§. 115. Für die Gemeinde=Vermögensverwaltung in den Rural=Gemeinden wird eine Entschädigung von 1 Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muß.

II. Titel.

In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögens=Verwaltung nur

nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, daß die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Rural-Gemeinden angegeben sind.

§. 118. Wenn aber von der Kuratel die Anstellung eines besonderen Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung auf den Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§. 119. Die Besoldung wird sodann nach den Prozenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungs-Güter zugestanden werden.

§. 120. Der Verwaltungs-Beamte selbst bleibt, wie der Bürgermeister, dem Untergerichte untergeben.

III. Titel.

In den grösseren Städten über 5000 Seelen.

§. 121. In den grösseren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens immer besonderen Beamten übertragen, welche auf den Antrag der General-Kreis-Kommissariate durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten ernennt werden.

§. 122. Sie stehen den Polizei-Direktoren und Kommissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate und

ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältniß gesezt.

2. Kapitel.

Von dem Gegenstande der Verwaltung.

§. 123. Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Titel.

Von den Gemeinde-Einnahmen.

§. 124. Die Gemeinde-Einnahmen bestehen:

1) in den Nuzungen des Gemeinde-Vermögens;
2) in den direkten und indirekten Gemeinde-Anlagen;
3) in den Straf-Beträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. Ad 1. Die Gemeinde-Verwalter müssen sorgen, daß die nuzbaren Gemeinde-Güter, deren Renten in die Gemeinde-Kasse fliessen, nach den allgemeinen Normen und den besonderen Verfügungen der Kuratel auf das vortheilhafteste benüzt werden.

§. 126. Ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeinde-Anlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungs-Jahres von der vorgesezten Zentral-Stelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipal-Raths bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vor-

gelegt, welches einen allgemeinen Konspekt darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanz-Ministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Konstitution diese Gemeinde-Anlagen als Neben-Beischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127. Ad 3. Ueber die Straf-Beträge hat der Gemeinde-Verwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinde-Rathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

II. Titel.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

§. 128. Die Gemeinde-Ausgaben bestehen:

1) in der Bezahlung des erfoderlichen Verwaltungs-Personals;

2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;

3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. Ad. 1. Unter der ersten Klasse sind begriffen: die Bezüge des Gemeinde-Vorstehers, oder Bürgermeisters; des Gemeinde-Verwalters; des nothwendigen Dienst-Personals.

§. 130. Ad 2. Die Ausgaben der zweiten Klasse begreifen Alles, was die Gemeinden für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu leisten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armen-Kasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132. Ad 3. Die Zinsen aufgenommener Kapitalien fallen in die dritte Klasse der Ausgaben.

III. Titel.

Von der Gemeinde-Rechnung.

§. 133. Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinde-Rechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134. Von der Herstellung der Gemeinde-Rechnung ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung muß am Schlusse des Rechnungs-Jahres der Gemeinde, oder dem Munizipal-Rathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der größeren Städte über 5000 Seelen werden von den General-Kreis-Kommissariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von diesen im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahres an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet.

§. 137. Das General-Kreis-Kommissariat hat sodann diese sämtlichen Rechnungen der Rural- und Munizipal-Gemeinden in Revision nehmen zu lassen; dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen, und diese Uebersicht an die bei dem Ministerium

des

des Innern bestehende Sektion für die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens einzusenden.

§. 138. Dem Jahres-Berichte wird eine Anzeige beigefügt: welche Untergerichte und Gemeinde-Verwalter die Gemeinde-Rechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jahren die Rechnungen revidirt und erledigt, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

München den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LXI. Stück. Seite 2405 — 2431.)

LXXXXV.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Instruktion der Gemeinde-Vorsteher.

Das Edikt über die Gemeinde-Verfassung bestimmt, daß in einer jeden Rural-Gemeinde ein Vorsteher zur Besorgung der Orts-Polizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landes-Administration ist es nicht möglich, die Einrichtungen

so

so zu treffen, daß die Staats-Beamten der Polizei das ganze Detail der Polizei-Verwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; daß sie Alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erfoderlich ist.

Diese Detail-Verwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf Alles, was einer Gemeinde Nuzen oder Schaden bringen kann, läßt sich nur durch solche Gemeinde-Vorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinde-Glieder bekannt, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maße geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokal-Polizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können.

Die Instruktion der Gemeinde-Vorsteher wird daher

1) die näheren subjektiven Bestimmungen geben;
2) dann die vorzüglichen Lokal-Polizei-Geschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären, und endlich
3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

I. Ab-

I. Abschnitt.

Von den Gemeinde-Vorstehern, und dem Gemeinde-Rathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeinde-Vorstehers soll ein solches Gemeinde-Glied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist, lesen, schreiben und rechnen versteht, einen ordentlichen Lebenswandel führt, als ein guter Hauswirth bekannt ist, Erfahrung und Bescheidenheit besitzt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läßt.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeinde-Vorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeinde-Glieder, deren Gewerbe öfterer Polizei-Nachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeinde-Vorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte ernennt.

§. 4. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestätiget, oder ein anderes Gemeinde-Glied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeinde-Vorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeinde-Glieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeinde-Vorsteher den Gemeinde-Rath, und nehmen an denjenigen

Ver-

Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinde-Rathe besonders zugewiesen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeinde-Vorsteher, als die Gemeinde-Männer werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

II. Abschnitt.

Von den Gegenständen der Lokal-Polizei.

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinde-Raths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

1. Kapitel.

Von den Verrichtungen des Gemeinde-Raths.

§. 9. Dem Gemeinde-Rathe liegen folgende Geschäfte ob:

1) die Konservation des Gemeinde-Buches oder Weisthums;
2) die Konservation des Grund- oder Lager-Buches;
3) die Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen;
4) die Führung der Register über den Zivilstand;
5) das Vermittlungs-Amt bei Streitigkeiten;
6) die Bestrafung der geringeren Polizei-Vergehen.

1. Titel.

I. Titel.

Von dem Grund-Buche, oder Weisthume.

§. 10. Jede Dorfs-Gemeinde erhält ein Buch, das Gemeinde-Buch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe muß enthalten:

1) die Beschreibung der Gemeinde-Grenzen;
2) die Beschreibung der Gemeinde-Güter nach obigen dreifachen Beziehungen;
3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen;
4) den Konkurrenz-Fuß für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12. Das Gemeinde-Buch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichtes versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeinde-Vorsteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeinde-Buche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

II. Titel.

Von dem Grund- oder Lager-Buche.

§. 14. Neben dem Grund-Buche soll für jede Dorfs-Gemeinde ein besonderes Grund- oder Lager-Buch hergestellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfs-Gemeinde gelegenen Häuser und Besizungen,

gen, mit ihrem Eigenthume, dem Steuer-Betrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lager-Bücher geschieht dadurch, daß die Beschreibung der Besizungen aus den Steuer-Katastern in dieselben übertragen wird.

§. 16. Oder noch zweckmässiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lager-Buch muß auf die nämliche Weise, wie das Gemeinde-Buch, gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lager-Buche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besizungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lager-Buche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesezen die Errichtung der Briefe erfodern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeinde-Vorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erfoderlichen Abänderungen in dem Hypothek-Buche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

III. Titel.

III. Titel.

Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfs-Gemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblatts; das Untergericht muß dem Gemeinde-Vorsteher diejenigen Geseze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet sind.

§. 22. Der Gemeinde-Vorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeinde-Männer, an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt sodann die geschehene Verkündung in ein dafür bestimmtes Register ein, welches die Gemeinde-Männer jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterschreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreib-Kalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hilfs-Büchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabsäumt werde.

§. 25. Das Regierungsblatt und die Verordnungen müssen in der Gemeinde-Kiste ebenfalls aufbewahrt werden.

§. 26. Der Gemeinde-Vorsteher muß sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

IV. Titel.

Von den Registern über den Zivil-Stand.

§. 27. Dem Gemeinde-Rathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todes-Fälle in der Gemeinde anvertraut, welche wie obige Gemeinde-Urkunden verwahrt werden sollen.

§. 28. Die Ordnung, nach welcher der Gemeinde-Rath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesezbuche vorgeschrieben.

V. Titel.

Von dem Vermittlungs-Amte.

§. 29. Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienstbarkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familien-Gliedern, so muß der Gemeinde-Rath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinde-Rathe vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todes-Fällen unter den Gemeinde-Gliedern hat der Gemeinde-Rath Obsorge zu tragen, daß Nichts distrahirt werde; dem Gerichte aber sogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feld-Wirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

VI. Titel.

Von den Polizei-Strafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfs-Vorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizei-Vergehen sich erstreckt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungskreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizei-Vergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinde-Rath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeinde-Vorsteher, noch der Gemeinde-Rath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren, den Verhafteten aber unmitelbar gleich

nach

nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizei-Wache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinde-Rath bei vorkommenden Polizei-Vergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeinde-Kasse erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läßt der Gemeinde-Vorsteher den Schaden schäzen, und der Fehlige muß, neben der Strafe, den Ersaz leisten, und die Schäzungs-Kosten vergüten.

§. 37. Den Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38. Alle Straf-Verhandlungen, welche der Gemeinde-Rath vornimmt, müssen in ein Straf-Buch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfs-Vorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Straf-Buches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39. Wenn Straf-Fälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verlezungen, geflissentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstörungen der Kultur, u. s. f., oder wenn die Beschädigung die Schadens-Summe von 3 fl. übersteigt, oder wenn ein Gemeinde-Glied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinde-Rath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erfoderlich ist, die Verhandlung und fernere Verfügung muß aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

2. Kapi-

2. Kapitel.

Von den Verrichtungen, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zukommen.

§. 40. Die Geschäfte, welche dem Gemeinde-Vorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feld-Polizei.

I. Titel.

Von der Dorfs-Polizei.

§. 41. Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Dorfs-Polizei sind die vorzüglichsten:

1. Sicherheit;
2. Armen-Pflege;
3. Gesundheit;
4. Lebensmittel;
5. Unglücks-Fälle;
6. Dienstboten-Ordnung;
7. Unterricht;
8. Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äussere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat daher zuförderst alle Ruhe-Störungen in der Gemeinde selbst zu verhindern, keine Zusammenrottirungen zu gestatten, Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizei-Stunden, Gassen-Tumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43.

§. 43. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handels-Juden, Oel- und Arznei-Händlern, und andern verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruhe-Störer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen, mit Zuhilfnahme der Dorfs-Wache, und erfoderlichen Falls mehrerer Gemeinde-Glieder, verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizei-Wache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeinde-Vorsteher ob:

a) die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;
b) die schleunige Anzeige bei Gericht;
c) die Sorge für den verlezten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfs-Gemeinden finden, begünstiget werden; so haben die Gemeinde-Vorsteher auch unter den Gemeinde-Gliedern keines zu dulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif gibt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes des verbotenen Unterschleifes, in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen

hörigen Person, welche es beherberget, dem Gemeinde-Vorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihren Namen, Stand, Vaterland und Reisepaß zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeinde-Vorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremden-Anzeigen muß auch in kleinen Dorfs-Gemeinden durch ähnliche Straf-Befehle bewirkt werden.

§. 49. In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeinde-Vorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich vertheilten Polizei-Wache unterstüzt werden, und die Untergerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote stehenden Mittel jedesmal die erforderliche Beihilfe zu leisten.

§. 50. Zur Besorgung der Armen-Pflege sind alle Gemeinden eines Landgerichts in eine gemeinsame Assekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnißmässigen Beitrag leistet.

§. 51. Hierüber sind durch die königliche Verordnung vom 22. Febr. 1808. (Reggsbl. 1808 St. 12. S. 593-602) die Grundsäze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeinde-Vorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52. Für die Gesundheits-Pflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeinde-

Vorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und daß keine After-Aerzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeinde-Vorsteher sollen es nicht ausser ihrem Berufe halten, nachzusehen, daß für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26. August 1807, (Reggsbl. 1807 St. 39. S. 1426—1437.) auf alle zweckmässige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeinde-Vorstehers muß dahin gerichtet seyn, daß das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeinde-Vorsteher muß in solchen Fällen den Weisungen der Polizei-Behörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57.

§. 57. In den Dorfs-Gemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieser Hinsicht haben die Gemeinde-Vorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden andern Gelegenheit zu verlässigen, daß die Mühlen gut unterhalten, und aller Betrug dabei vermieden werde; daß Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft, die Getränke unverfälscht erhalten, in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maß und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücks-Fällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeinde-Vorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsezliche Handlung Jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so muß der Gemeinde-Vorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungs-Mittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besondern Falles, oder der besondern ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61. Die Unglücks-Fälle, von welchen die Gemeinden am öftesten betroffen werden, sind die

Brand-Schäden, zu deren Abwendung die Gemeinde-Vorsteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62. Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen ausser den Dörfern angelegt, das Tabackrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuer-Herde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und daß endlich die Feuer-Löschgeräthe verordnungsmässig beigeschaft, und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfs-Gemeinde ist, der Feuer-Löschordnung gemäß, eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeinde-Glieder bei entstehendem Brande in die Rettungs-Mittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brand-Versicherungs-Anstalten haben ihren Nuzen für die Gemeinden bereits so sehr bewährt, daß es den Gemeinde-Vorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücksfalle selbst Anspruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienstboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfs-Vorsteher auf die Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781, auf die Verordnung vom 9. Dezember 1801 (Regierungsblatt v.

J.

J. 1801 Stück 52. Seite 819—822.) und auf die Ausschreibung der baierischen Landes-Direktion vom 15. März 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805 Stück 14. Seite 477—478.) angewiesen.

§. 66. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienst-Herren vernachlässigen, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Darangelder nehmen; die Aufkünd-Zeiten nicht beobachten, vor Ende der Zeit ohne eine gesezliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen, ausser des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an den Dienst-Herrn stellen, demselben mit Unart begegnen, an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung der Dienst-Herren öffentlichen Belustigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, sollen von dem Gemeinde-Vorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersezlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Untergericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfs-Vorsteher haben ferner darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienst-Herren versehen, und keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienst-Herren angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteher liegt ferner die Beförderung Alles dessen, was auf Sitten, Gottes-Verehrung und Unterricht Einfluß haben kann.

§. 69.

§. 69. Sie sollen die Gemeinde-Glieder ermahnen, daß sie den Schul-Besuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichte, die Abgänge zu ersezen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen größtentheils vermißt wird, bloß von der Thätigkeit der Gemeinde-Vorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1. Juli 1804 (Regierungsblatt v. J. 1804 Stück 29. S. 665—666.) angewiesen, daß sie in den Dörfern, wodurch die Strassen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehenden Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniß wegen des Viehes, oder wegen Feuers-Gefahr nothwendig ist, so muß dasselbe mit einer Umgebung eingeschlossen werden.

§. 72. Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeinde-Vorsteher die Bestimmungen der Bau-Ordnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigungen gesichert werden.

II. Titel.

II. Titel.

Von der Feld = Polizei.

§. 74. In Bezug auf die Feld - Polizei liegt dem Gemeinde = Vorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§. 75. Der Dorfs - Vorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feld = Früchten, die Grenzen sowohl der Dorfs = Gemeinde, als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeinde = Glieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76. Anstatt der Feld = Raine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeinde = Vorsteher auf Herstellung steinerner Grenz = Zeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschäzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeinde = Vorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre

und

und Herbst, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeinde-Vorsteher; sie sollen in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futter-Kräuter u. s. f. nach Vorschrift der Kultur-Geseze bestens unterstüzen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, daß sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeinde-Vorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flur-Wache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schäzung jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81. Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weide-Gründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschafts-Inhabern verzäunet, und daß kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesezt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nüzlich seyn, wenn sie den Wiesen-Bau befördern, und die Stall-Fütterung unterstüzen; wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet,

richtet, und zur Vermeidung der vielen Vieh-Diebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Vieh-Gattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeinde-Vorsteher sich die Beförderung des Obst-Baues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obst-Bäume an den Gemeinde-Pläzen und den öffentlichen Strassen und Wegen bedacht seyn.

§. 84. Besizen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet.

§. 85. Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt; von den Gemeinde-Vorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

III. Abschnitt.

Von dem Amte des Gemeinde-Vorstehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeinde-Vorsteher mit der erfoderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizei-Gegenstände periodisch zu besichtigen, und ausser den besondern Fällen monatlich

lich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. Für ihre Amts-Ausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienst-Personal ist ihnen untergeordnet.

1. Kapitel.

Von der Gewalt der Gemeinde-Vorsteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeinde-Vorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokal-Polizei nöthig haben, entspricht von Seite der Gemeinde-Glieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesezten Person begehen.

§. 88. Die Gemeinde-Vorsteher sollen aber den Gemeinde-Gliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizei-Gebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89. Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeinde-Vorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinde-Rathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90. Nur muß nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizei-Gebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung

desselben

desselben auf Kosten des unterlassenden Theiles verfügt werden.

2. Kapitel.

Unterordnung des Gemeinde-Vorstehers.

§. 91. Der Gemeinde-Vorsteher ist in seiner Amts-Ausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muß die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieser Unterordnung dürfen die Gemeinde-Vorsteher niemal überschreiten; sie sollen immer berücksichtigen, daß sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landes-Verordnungen, und von der Anweisung der Untergerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemal so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Untergerichte die Gemeinde-Vorsteher nicht sich selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung sezen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstüzung geben können.

§. 94. Sie sollen öfter in den Dorfs-Gemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24. März 1802, bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, (Regierungsblatt v. J. 1802. St. 15. S. 261. §. 16.) bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen

nach-

nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privat-Absichten mißbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältnissen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

III. Titel.

Von den Besichtigungen.

§. 96. Die Gemeinde-Vorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizei-Gegenstände wenden; aber gewisse Gegenstände erfodern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sache-Verständigen, vorzunehmen haben.

§. 97. Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1) die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;
2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spät-Jahre;
3) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthe, alle Viertel-Jahre;
4) Das Maß und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;
5) Die Mühlen, jährlich einmal;
6) die Lebens-Mittel, so oft es die Umstände erfodern.

§. 98. Alle Besichtigungen müssen in das Straf-Buch eingetragen, und von den beigezogenen Sach-Verständigen oder Gemeinde-Männern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

IV. Titel.

IV. Titel.

Von dem Rapporte.

§. 99. Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeinde-Vorstehers überschreiten, oder worüber er selbst zweifelhaft ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholt werden.

§. 100. Ausser diesen besondern Fällen hat der Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besize der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Geseze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüsse.

V. Titel.

Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers.

§. 101. Der Gemeinde-Vorsteher hat nach dem Gerichts-Beamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille, mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs, an einem blauen und weissen Bande, um den Hals hangend.

§. 103.

§. 103. Wenn in einer Dorfs-Gemeinde über die Entschädigung des Gemeinde-Vorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeinde-Kasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104. Ausserdem erhält er aus der Gemeinde-Kasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maßes und Gewichtes, im Dorfe 20 kr., und in der Flur 1 fl. — kr. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sach-Verständigen.

§. 105. Wenn der Gemeinde-Vorsteher sich für eine Partei besonders zu Gericht begeben muß, so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeinde-Vorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107. Ausser dem oben bestimmten Gehalte, den Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeinde-Kasse, noch unmittelbar von den Gemeinde-Gliedern zustehen; er soll sich aller Naturalien-Foderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absezung und des doppelten Ersazes, enthalten.

VI. Ti-

VI. Titel.

Von dem Dienst-Personale.

§. 108. Dem Gemeinde Vorsteher sind untergeben:

1) die Dorfs-Wache;
2) die Nacht-Wache;
3) die Flur-Wache.

§. 109. Zur Dorfs-Wache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Klasse der Häusler oder geringen Guts-Besizer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des Gemeinde-Vorstehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorf-Wächters bestehen darin: daß er im Dorfe alle Ruhe-Störungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde-Vorstehers zu vollziehen, zu den Gemeinde-Versammlungen anzusagen, und dabei die erfoderlichen Dienste zu leisten.

§. 111. In Ermanglung einer anderen Bestimmung bezieht er aus der Gemeinde-Kasse ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfs-Vorsteher angewiesenen Besichtigungs-Gebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden

muß.

muß. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift: Gemeinde-Diener.

§. 112. Die Nacht-Wache muß in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden: der Gemeinde-Vorsteher ist davon ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache, und der Gebrauch.

§. 113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feld-Wache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen.

München, den 24. September 1808.

Max Joseph.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LXI. Stück, Seite 2431—2460.)

LXXXXVI.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Verordnung, die Archive der Gemeinden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Frage: wie es künftig mit den Archiven der Kommunitäten in Unserm Reiche gehalten werden soll? Vortrag erstatten lassen,

und

und geben nun folgende Reglementar-Grundsäze hierüber zu erkennen:

I. Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dgl. Diese Urkunden sind unverlezbares Eigenthum einer Gemeinde.

II. Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen, und mit dem Staats-Archive nicht vereinigt.

III. Die Kosten der Unterhaltung eines Gemeinde-Archivs fallen auf das Gemeinde-Vermögen.

IV. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmässigen Verfassung der Gemeinde-Archive, und die Einsicht in dieselben zu. Sie kann daher durch Kommissäre die Original-Urkunden kopiren lassen, um z. B. diese Kopien zum Behufe der vaterländischen Geschichte zu benüzen. Das Original soll durch einen Kommissär dem Archive einer Gemeinde nie entzogen werden.

V. Die Kommissions-Kosten werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarfe die Kopirung der Urkunden bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen worden ist.

VI. In einem jeden einzelnen Falle, welcher die Einsicht eines Gemeinde-Archivs nothwendig macht, wird das einschlägige General-Kommissariat, in seiner Eigenschaft als Kommunal-Kuratel, angewiesen werden, die betreffende Gemeinde zu beauftragen,

dem nominirten Kommissär die Einsicht des Gemeinde-Archivs und die Kopirung der Urkunden zu gewähren.

Nach diesen Grundsäzen ist in allen vorkommenden Fällen in Beziehung auf die Archive der Gemeinden zu verfahren.

München den 4. August 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt 1809. Stück LVII. Seite 1307—1309.)

LXXXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

Verordnung, die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentations-Rechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff der von den Städten, Märkten, dann übrigen Gemeinden und von Stiftungen vorhin ausgeübten Verleihungsrechte geistlicher Pfründen und Pfarreien, in Erwägung der mit der neuen

Kon-

Konstitution und Organisation Unsers Reiches eingetretenen Verhältnisse, auf die Uns diesfalls vorgelegte Anfrage beschlossen, wie folgt:

1) Bei Besezung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen, und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen Unsers Patronats vorgeschrieben ist.

2) Die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über Ernennung, die Ausfertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nämlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe, wie bei Unsern landesfürstlichen Pfarrei = Verleihungen.

3) Bei katholischen Pfarr = und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal = oder Stiftungs = Patronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnuug soll durch das Regieruugsblatt allgemein bekannt gemacht werden.

München den 14. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General = Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück. LXVIII. Seite 2713—2714.)

 LXXXXVIII.

LXXXXVIII.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

Verordnung, die Visitationen der Rentämter betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch viele und unangenehme Erfahrungen die Ueberzeugung geschöpft, wie nothwendig es sey, die äussern Verwaltungs-Behörden, und ihre Amtsführung ununterbrochen zu beobachten, um hiedurch nicht nur die Beamten in stäter Aufmerksamkeit und pflichtgemässer Thätigkeit zu erhalten, sondern auch die so nöthige Einheit der Geschäfts-Behandlung selbst zu erzwecken.

Zu diesem Ende haben Wir beschlossen, aus der Mitte Unseres geheimen Zentral-Rechnungs-Kommissariates der Finanzen ununterbrochen einige Kommissäre in die Kreise abzuordnen, welche nach einer besonderen ihnen zu ertheilenden, und von Uns bereits genehmigten Instruktion die Bestimmung haben werden, die Geschäfts-Führung der Kreis-Finanz-Verwaltungs- und Rechnungs-Behörden zu visitiren, die Beamten, denen es an der richtigen Ansicht gebricht, zu belehren, die entdeckten Gebrechen zur Kenntniß, und die deßwegen zu verfügenden Maßregeln

regeln durch Unser geheimes Finanz-Ministerium Uns unmittelbar in Vorschlag zu bringen.

Diesen Visitationen sollen aber nicht nur die allgemeinen, und besondern Rentämter, die Kreis-Kassen, die Rechnungs-Kommissariate der Finanz-Direktionen, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizei-Direktionen, und Polizei-Kommissariate, die Expeditions-Aemter der General-Kreis-Kommissariate, der Finanz-Direktionen, und der Appellationsgerichte, rücksichtlich der ihnen zur Perzeption, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen und Strafen, so wie der Depositen ꝛc. unterworfen seyn.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft der verschiedenen Kreis-Stellen bekannt gemacht.

München den 12. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1809. Stück LXV. Seite 1533—1535.)

LXXXXIX.

LXXXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

Verordnung, wegen Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rentämter.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben schon im Steuer-Mandate vom 25. November v. J. erklärt, und bestimmen auch für die Zukunft, daß die Steuern von jeder Besizung zu jenem Rentamte entrichtet werden müssen, in dessen Bezirke die Besizung gelegen ist.

Um aber die Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Ausführung dieser Maßregel gezeigt haben, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Wer immer einen steuerbaren Gegenstand in irgend einem Rentamte besizt, ohne in dem nämlichen Rentamts-Bezirke seinen beständigen Wohnsiz oder eine Guts-Verwaltung zu haben, muß einen Andern, daselbst domizilirten bevollmächtigen, und dem Rentamte anzeigen, welcher die ausgeschriebenen Steuerziele bei ihrer Verfallzeit auf seine Rechnung bezahlt.

2) Jedes Rentamt hält sich, wegen Einbringung der Steuern von den erwähnten abwesenden Steuerpflichtigen, lediglich an die bevollmächtigten

ten Steuer-Zahler, und merkt daher auch deren Namen und Wohnorte in dem Hebregister vor.

Die Steuerpflichtigen aber werden zu ihrer Sicherheit angewiesen, den für sie ernannten Steuer-Zahlern eigene Steuer-Büchlein zuzustellen, in welchen die Rentämter die geleisteten Zahlungen quittiren.

3) Sollten die Steuerpflichtigen, auf welche diese Verordnung Bezug hat, versäumen, derselben Folge zu leisten, so werden Unsere Rentämter hiemit ausdrücklich ermächtiget, die verfallenen Steuerziele von den zahlfähigsten Grundholden, Zehendholden, Bauleuten, oder Pächtern der abwesenden Steuerpflichtigen zu erheben und ihnen hiefür Quittungen auszustellen, welche sie ihren Grund-Zehend-oder Gut-Herren anrechnen können; jedoch soll

4) auf solche Art von einem Grundholden, Zehendholden, oder Pächter im ganzen Jahre niemals mehr gefodert werden, als höchstens die Hälfte dessen, was derselbe seinem Grund-Zehend-oder Guts-Herrn im Durchschnitte jährlich zu leisten hat.

5) Weil es sich aber fügen kann, daß die Steuerziele früher verfallen, als die Geld-oder Natural-Prästationen der Grundholden, Zehendholden und Pächter, so wird diesem gestattet, an den genannten Prästationen nicht bloß den Betrag der vorgeschossenen Steuern, sondern auch die landesüblichen Zinsen hievon, mit 5 vom

Hun-

Hunderte, für die Zeit des geleisteten Vorschusses in Abzug zu bringen.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht werde, und Unsere Finanz-Direktionen werden angewiesen, über deren pünktlichen Vollzug zu wachen.

München den 8. August 1809.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1809. Stück LVIII. Seite 1333—1335.)

C.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

Verordnung, die exekutive Beitreibung der in Patrimonialgerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir vernehmen, daß einige Patrimonial-Gerichte Unsern Rentämtern das Exekutions-Recht um Unsere grundherrlichen Gefälle bei Unsern in Patrimonialgerichts-

gerichts = Bezirken gelegenen Grund = Unterthanen streitig machen wollen, und in solchen Fällen vorerst eine Exekutions = Imploration von Seite Unsers Rentamtes zu verlangen sich anmassen. Da aber in dem organischen Edikte über die Patrimonial = Gerichtsbarkeit vom 8. September 1808. §. 20. den Gerichts = Herren das Pfändungs = Recht nur über ihre liquiden Gerichts = und grundherrlichen Gefälle und andere unbestrittene, gutsherrliche Prästationen belassen worden ist, und in der Aufzählung der übrigen belassenen Effekte der neu konstituirten Patrimonial = Gerichtsbarkeit von einem Rechte, Unsere Grund = Unterthanen um Unsere grundherrlichen Gefälle auf vorläufige Imploration Unsers Rentamtes zu exequiren, nichts vorkommt, sondern vielmehr, wenn hiebei die Frage über die Liquidität dieser Unserer grundherrlichen Abgaben streitig würde, die Sache nach dem §. 22. des Edikts schon ganz offenbar nicht mehr zur Kompetenz des Patrimonialgerichts gehören würde; so erklären Wir hiemit, daß die in Unserm Mandate vom 27. Februar 1807. (Regierungsblatt desselben Jahres Seite 407.) Unseren Rentämtern eingeräumte, exekutive Beitreibung Unserer grundherrlichen Gefälle, sich auch auf Unsere in Patrimonialgerichts = Bezirken entlegenen Grund = Unterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bei diesen von Grund = Herrschafts = wegen vorzunehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonial = Gerichtsbarkeit §. 20. und 21. den Guts=

herren

herren bei der Beitreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind. Gegenwärtige Erklärung soll mit der nachfolgenden, welche wegen der Rekurse gegen die Rentämter zu den Appellationsgerichten unterm 4. Februar l. J. an die sämtlichen Appellationsgerichte ergangen ist, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 12. September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist Uns zu vernehmen gekommen, daß von Unsern Appellations- als ehemaligen Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Instands-Befehlen zugeschlossen worden sind.

Wenn Wir gleich Unsern Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, und von der obern Administrativ-Stelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe

zu

zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gerichte stehen, noch hat sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

Wir befehlen daher Unsern Appellationsgerichten in derlei Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen.

München den 4. Februar 1809.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LXVI. Seite 1537 — 1540.)

CI.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geld-Konkurrenzen in den einzelnen Landgerichten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 4. bereits verordnet ist, daß künftig die zu Bestrei-

Bestreitung der Lokal-Ausgaben in Vorschlag gebrachten und von Uns genehmigt werdenden nöthigen Auflagen abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, und nur von Unsern Rent- oder Steuer-Beamten erhoben; jedoch sodann ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden sollen; so haben Wir nun auch allergnädigst beschlossen, den noch aus den Zeiten des Krieges herrührenden Unfug, daß von einigen Landgerichten noch gegenwärtig, unter verschiedenen Rubriken und zu mancherlei Behufen, Natural- und Geld-Konkurrenzen ausgeschrieben und erhoben werden, ohne von Uns hiezu ermächtigt zu seyn, alsogleich aufzuheben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

1) Es soll jede Art einer Geld- oder unentgeldlichen Natural-Konkurrenz in den Kreisen und Landgerichten, ohne Unsere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchste Genehmigung, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unserer dagegen handelnden Beamten, verboten seyn.

2) Für Natural-Konkurrenzen ist zwar der Fall schnell eintretender Durchmärsche einheimischer oder fremder Truppen ausgenommen, für deren Transport und Verpflegung augenblicklich gesorgt werden muß; es ist aber über diese getroffene Vorsorge allezeit Anzeigs-Bericht zu Unserer allerhöchsten Stelle zu erstatten, und wenn sie von längerer Dauer seyn müßte, Unsere allerhöchste Ratifikation derselben zu erholen.

3) Im

3) Im Falle, daß eine Geld-Konkurrenz von Uns genehmiget wird, soll solche besondere Auflage nach dem Inhalte der Konstitution, durch Niemand Andern, als durch Unsere Rent- oder Steuer-Beamte erhoben, und zu dem Zwecke, zu welchem sie ausschließlich bestimmt ist, abgegeben werden.

4) Von den dermal bestehenden Konkurrenzen ist binnen 14 Tagen eine ausführliche Anzeige ihres Zweckes, ihres Maßstabes, dann: ob und von wem sie autorisirt worden seyen, zu machen, damit näher untersucht und bestimmt werden könne: ob und mit welcher Behebungsart dieselben künftig noch statt finden mögen.

München den 18. Oktober 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXIV. Seite 2554—2555.)

CII.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

Verordnung, die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die aus den Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen in einzelnen Kreisen und Distrikten des Reiches unsern Unterthanen zugehenden, unvermeidlichen Lasten weniger drückend zu machen, bietet sich in einer allgemeinen und, so viel möglich, gleichheitlichen Vertheilung derselben das zweckmässigste Mittel dar.

Wir finden Uns daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, bewogen, eine allgemeine Konkurrenz zur Ausgleichung der Kriegslasten in der Art anzuordnen, daß

a) in jedem Kreise die, einzelnen Distrikten oder Gemeinden desselben durch Einquartirungen, Kriegsfrohnen oder Natural-Lieferungen zugefallenen Lasten und Beschädigungen quartalweise auf den Umfang des ganzen Kreises repartirt, und durch Geldbeiträge peräquirt, dann,

b) nach

b) nach den von den General-Kreis-Kommissariaten darüber einzusendenden Haupt-Konspekten die Summe aller dieser einzelnen Kreiskonkurrenzen alljährlich auf die ganze Ausdehnung des Königreiches ausgeschlagen, und nach dem Steuerfusse gleichheitlich vertheilt werden solle.

Die Grundsäze, nach welchen die Vergütung der verschiedenen Leistungen zu berechnen kommt, so wie die Vorschriften für das hiebei überall gleichförmig zu beobachtende Verfahren, sind in dem anliegenden Regulativ umständlich enthalten.

Da Wir durch gegenwärtige Anordnung das Beste des Ganzen bezwecken, und den ungleichen, oft ganz unverhältnißmässigen Belästigungen Unserer Unterthanen, so viel an Uns liegt, abhelfen wollen, so versprechen Wir Uns, daß nicht nur die durch ihre topographische Lage dem Drucke der Kriegslasten gewöhnlich mehr ausgesezten Distrikte diese landesväterliche Verfügung mit gebührendem Danke erkennen, sondern auch die Bewohner der davon mehr entfernten Gegenden nach dem vorgeschriebenen billigen Maßstabe gerne zu einiger Erleichterung ihrer gedrängten Mitbürger und zur Erhaltung des National-Wohlstandes einen verhältnißmässigen Beitrag leisten werden.

Unsere sämmtlichen General-Kreis-Kommissariate, so wie alle und jede dabei mehr oder minder betheiligten Unterbehörden haben sich, jede in ihrem Wirkungskreise, den pünktlichen und sorgfältigen

Vollzug

Vollzug der hier ausgesprochenen Verfügung pflichtmässig angelegen seyn zu lassen.

München den 23. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Allgemeines Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten.

Die durch Konkurrenz zu vergütenden Kriegslasten sind:

A. Einquartirung, mit Natural-Verpflegung verbunden;

B. Kriegsfrohnen, und zwar
 1) Spanndienste,
 2) Handfrohnen,

C. Naturallieferungen.

I. Titel.

Von Einquartirungen.

§. 1. Die auf einige Zeit an einem Orte stationirten fremden Truppen sollen überall, wo es immer thunlich ist, in Kasernen oder andern zu solchem Behufe tauglichen Gebäuden untergebracht werden.

§. 2. In diesem Falle sind zu derselben normalmässigen Verpflegung da, wo die Naturalien nicht

mit

mit mehr Vortheil durch Natural-Konkurrenz beigebracht werden können, Akkorde mit Lieferanten, im Wege öffentlicher Lizitation, abzuschliessen, wofür die Zahlung nach den weiter unten ausgesprochenen Peräquations-Grundsäzen zu berichtigen kommt.

§. 3. Die Verpflegung der bei Privaten einquartierten Offiziere und Gemeinen liegt dem Quartierträger in so weit ob, als die Mannschaft ihre Nahrung nicht etwa mitbringt, oder aus Magazinen erhält.

§. 4. Das Maß dieser Verpflegung wird für die Unteroffiziere und Gemeinen folgendermassen regulirt:

Zum Frühstücke:

Suppe oder 1 Gläschen Brandwein.

Zum Mittags-Mahle:

Suppe,

ein halbes (baierisches) Pfund Fleisch, eine Portion trockenen oder frischen Zugemüses.

Zum Abend-Essen:

Suppe oder Zugemüse.

Ueberdies täglich 1½ (baierisches) Pfund Brod, und, nach Verschiedenheit der Bier oder Wein erzeugenden Länder, eine Maß Bier, oder ½ Maß Wein im baierischen Maße.

§. 5. Die schwere Pferde-Ration, für schwere Kavallerie und Fuhrwesen soll da, wo durch besondere Reglements nicht ein anderes Verhältniß festgesezt wird, aus

8 (baierischen) Pfunden Haber,
12 — — Heu,
3 — — Stroh,

 die

die leichte Ration, für Husaren, Chasseurs, Dragoner ꝛc., dann für Pferde der Offiziere und Verpflegungs-Beamten, aus

6 (baierischen) Pfunden Haber,
10 — — Heu,
3 — — Stroh,

bestehen.

§. 6. Es ist Pflicht der Landgerichte, Mediat-Untergerichte und Polizei-Kommissariate, als Unter-Marschkommissariate, und der Stations-Vorstände, zu sorgen, daß die Quartiervåter sich die nöthigen Bedürfnisse zur Verpflegung der bei ihnen wohnenden Mannschaft auf eigene Kosten verschaffen können. Wo es auf andere Art nicht geschehen kann, ist dieses durch Lieferanten zu bewirken, bei welchen die Hausvåter die Portionen zu kontraktmässig bestimmten Preisen erhalten.

§. 7. Unterläßt ein Quartierträger, die vorgeschriebenen Verpflegungs-Artikel beizuschaffen, so werden solche auf dessen Kosten von der Stations-Behörde erkauft, und sein Anspruch auf Entschädigung ist erloschen.

§. 8. Wäre aber ein Hausvater anerkanntermassen so arm, daß er sich die Verpflegungs-Bedürfnisse für die bei ihm wohnende Mannschaft weder für Geld, noch auf Kredit verschaffen könnte; und erlauben es gleichwohl die Umstände nicht, denselben mit Einquartirung gänzlich zu verschonen, so ist aus der Stations-Kasse (wovon unten §. 42. das weitere verordnet ist) die Zahlung für diesen Quartierträger bei jenen Gewerbsleuten, von welchen er die

erwähn-

erwähnten Artikel beziehen muß, zu leisten. Solche Zahlungen sind dann als Vorschüsse zu betrachten, welche dem Quartiervater bei der Abrechnung abgezogen werden.

§. 9. Die Vergütungsquote für jeden einzelnen verpflegten Mann, so wie für jedes Pferd kommt nach dem Werthe der die Mundportion und respektive die Pferds-Ration ausmachenden Hauptartikel, nämlich Fleisch, Brod, Wein oder Bier, — Haber, Heu und Stroh, zu berechnen.

§. 10. Zu diesem Ende haben die Unter-Marschkommissariate am Schlusse jeden Quartals die von den verschiedenen Marsch-Stationen ihres Bezirkes monatlich zu erholenden Kurrentpreise der erwähnten Artikel dem einschlägigen General-Kommissariate mit Bemerkung der sich daraus ergebenden Mittelpreise, und motivirten Gutachten, wie hoch darnach der Vergütungspreis einer Mundportion, und einer Pferds-Ration angenommen werden dürfte, berichtlich vorzulegen.

§. 11. Aus den von allen Unter-Marschkommissariaten des Kreises solchergestalt eingehenden Mittelpreis-Bestimmungen regulirt sodann das königliche General-Kommissariat für das verflossene Quartal den Normalpreis, wonach in dem ganzen Kreise die Mundportion, und zwar mit Wein oder Bier, und die schwere, so wie die leichte Pferds-Ration zu vergüten kommt, wenn nicht allzugrosse Verschiedenheit der Lokalpreise in einem und demselben Kreise einzelne Ausnahmen erfodert.

§. 12. Zu dem für die tägliche Verpflegung eines Mannes festzusezenden Vergütungspreise kommt übrigens noch für Wohnung, Stroh, Holz und Licht zur Winterszeit 2 Kreuzer, und zur Sommerszeit 1 Kreuzer pr. Kopf zu berechnen.

§. 13. Für die beherbergten Pferde wird jedoch dem Quartierträger kein Stallgeld vergütet, weil demselben der Dünger verbleibt.

§. 14. Zum Behufe der Vergütung in Geld ist ein Feldmarschall oder kommandirender Ober-General für 24; — ein Divisions-General, oder General-Lieutenant für 16; — ein Brigade-General, oder General-Major für 10; — ein Ober-Kriegskommissär, ein kommandirender Adjutant und ein Oberst für 8; — ein Stabs-Offizier, — ein Kriegskommissär, ein Feldarzt oder Chirurg erster Klasse für 6; — ein Offizier vom Hauptmanne abwärts, so wie jeder Verpflegs- oder Sanitäts-Beamte von geringerm Grade, für 4; — ein Sergeant-Major oder Feldwebel für 2 Mann zu rechnen.

Von Kriegs-Frohnen.

---

1. Kapitel.

Von Spanndiensten.

§. 15. Die Verbindlichkeit zur Vorspanns-Leistung in natura gegen nachfolgende Vergütung ruhet auf dem Besize des Zugviehes innerhalb eines nach dem Drange des Bedürfnisses und nach Lokal-

ver-

verhältnissen zu bestimmenden Umkreises um die Haupt=Marschstation.

§. 16. Diese Verbindlichkeit kommt nach einer durch die Stations=Vorstände, unter der Aufsicht der Unter=Marschkommissariate, festzusezenden, auf den wirklichen Zugviehstand in den dazu berufenen Orten gegründeten Roll=Ordnung zu erfüllen, welche von einem Orte, wann er die ihm obliegende Zahl von Vorspanns=Fuhren geleistet hat, auf den zweiten und so auf alle andere der Reihe nach übergeht, bis die Rolle am ersten Orte wieder von neuem anfängt.

§. 17. Damit aber eine Ortschaft nicht auf einmal von allem Zugviehe entblößt werde, so soll bei der Bestimmung: wie viel Anspann sie zu stellen habe, überall nur der dritte Theil des wirklich vorhandenen Zugviehes angeschlagen werden, wodurch auch vermieden wird, daß vorübergehende Ab= und Zunahme in dem Viehstande eine Stockung in der Rolle hervorbringe. Dieser Absaz zweier Drittheile des Viehes hat jedoch nur für die Ortschaften im Ganzen, nicht für den einzelnen Eigenthümer zu gelten.

§. 18. Die Stations=Vorstände haben bei Vertheilung der Spanndienste nach der Rollordnung pflichtmässigen Bedacht darauf zu nehmen, daß für etwa vorkommende Eilfuhren und unangekündigte Transporte in dem Hauptorte, oder dessen nächster Umgebung immer eine Anzahl Fuhren im Reserve bleiben.

§. 19. Von der Natural-Vorspannsleistung sind die zum Postdienste nöthigen Pferde der Posthalter ausgenommen.

§. 20. Die Vergütung für jedes Vorspanns-Pferd wird zu 1 fl. auf die Marsch-Station gerechnet.

In den südlichen Kreisen des Königreiches soll es dießfalls bei den Bestimmungen des Marsch-Konkurrenz-Normals für Tirol vom 17. Dezember 1807. §. 35. verbleiben.

§. 21. Bei der auszumittelnden Vergütung werden zwei Ochsen für ein Pferd, und in jenen Gegenden, wo man Kühe vorzuspannen pflegt, vier Kühe für 1 Pferd gerechnet.

§. 22. Für einen Wagen kommen durchaus 30 Kreuzer, und für jeden mitgegebenen Knecht auch 30 Kreuzer auf die Marsch-Station zu vergüten. Auf zwei Pferde wird überall nur ein Knecht angenommen.

§. 23. Der Hin- und Rückweg vom Wohnorte zur Station, so wie die Rückkehr von dem Orte, wohin die Fuhr geleistet werden mußte, wird nicht mit vergütet.

§. 24. Die Knechte und Pferde derjenigen entfernten Ortschaften, welche, um von ihrer Heimath zur Station und so wieder zurück zu kommen, unterwegs übernachten müssen, werden unentgeldlich einquartirt, aber nicht verpflegt.

---

2. Kapitel.

Von Handfrohnen.

§. 25. Die bei Festungs- oder Schanz-Arbeiten u. dgl. nöthig werdenden Handfrohnen sind, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Lokal-Verhältnissen, auf einen grösseren oder geringeren Umkreis von Gemeinden zu repartiren, und von denselben nach einer Rollordnung, wie solche oben §. 16. angeordnet ist, zu leisten.

§. 26. Jedem zur Frohne aufgebotenen Unterthan kommt für jeden Tag, den er theils in der Arbeit selbst, theils auf dem Wege dahin oder davon zubringt, ein Taglohn zu vergüten, welcher überall gleichförmig auf 24 Kreuzer festgesezt wird.

§. 27. Diese Löhnungen sind, soviel es sich immer thun läßt, aus der Stations-Kasse, oder durch provisorische Umlage, auf Abrechnung der künftigen Peräquation, sogleich zu bezahlen.

§. 28. Eine besondere Art solcher Personal-Dienste sind die Botengänge, die theils zur Besorgung der Kriegs- und Marsch-Geschäfte, theils zur Führung kleinerer Truppen-Abtheilungen nicht selten nöthig werden.

§. 29. Zu denselben sind in der Regel taugliche Insassen zu verwenden, welche zu den übrigen Lasten nicht in natura konkurriren.

§. 30. Der Botenlohn, welcher gleichfalls immer ohne Verzug zu bezahlen ist, wird hiedurch allgemein auf 16 Kreuzer von jeder teutschen Meile festgesezt, wobei aber der Rückweg nicht mit in Anschlag kommt.

Boten-

Botengänge unter einer halben Meile eignen sich zu keiner Vergütung.

III. Titel.

Von Lieferungen.

§. 31. Die Kriegs-Lieferungen sind nach der Natur der Objekte, durch Natural-Abgaben der mit den zu liefernden Artikeln versehenen Unterthanen jedes Standes und jeder Klasse zu realisiren. Nur in jenen Fällen, wo die Lieferung durch Natural-Konkurrenz platterdings nicht aufzubringen ist, sollten Akkorde mit Lieferanten auf dem Wege der Versteigerung getroffen werden. Von den Natural-Fourage-Abgaben sind jedoch die königlichen Posthalter, rücksichtlich der für ihre Dienstes-Pferde erfoderlichen Vorräthe, frei zu lassen.

§. 32. Auf dem Wege der Natural-Konkurrenz sind in der Regel die erfoderlichen Getreide-Arten, dann Heu und Stroh, auch Holz, wo es die Lokalität gestattet, herbeizuschaffen, welche zum Gebrauche der zu verpflegenden Truppen in Magazinen aufbewahrt werden.

§. 33. Die Natural-Lieferungen kommen jedem Kontribuenten nach dem wahren Werthe der gelieferten Objekte zu vergüten, zu welchem Behufe die Mittelpreise der leztern von den Unter-Marschkommissariaten quartalweise dem General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen, und daraus von diesem die Normalpreise zu fixiren sind.

§. 34. Für das in dringenden Fällen von königlichen Unterthanen in natura abzugebende Schlachtvieh ist der Vergütungspreis gleich bei der Abgabe nach dem augenblicklichen Kurrentpreise anzunehmen, und in die Berechnung zu bringen.

§. 35. In den mit Lieferanten abzuschliessenden Kontrakten, welche vorzüglich bei eintretender Verproviantirung von Festungen nöthig werden, wird ohnehin jedesmal der Preis jedes Lieferungs-Objektes bestimmt; nach diesen akkordirten Preisen kommt dann auch die zu leistende Vergütung zu berechnen.

IV. Titel.

Von Peräquation der Kriegs-Lasten.

§. 36. Die Unter-Marschkommissariate haben, ausser den nach bereits bestehenden Vorschriften monatlich einzusendenden Konspekten über die in ihrem Bezirke einquartirte und verpflegte Mannschaft, am Ende eines jeden Quartals dem einschlägigen königlichen General-Kommissariate nach obigen Bestimmungen dreierlei Hauptübersichten der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes getragenen Einquartierungen, geleisteten Kriegsfrohnen und entrichteten Lieferungen, mit den dazu gehörigen Belegen, vorzulegen.

§. 37. In den Tabellen über getragene Einquartierung sind besonders die Tage der Dauer derselben respektive die Anzahl der zur Verpflegung abgegebenen Mund-Portionen, nach der §. 14. angegebenen

Be-

Berechnungs-Art, und der Pferds-Rationen, mit Unterscheidung der schweren und leichten, gehörig zu bemerken und zu belegen. Dabei ist noch anzuzeigen: ob der Mannschaft Bier oder Wein zum Trunke gereicht worden sey.

§. 38. Nach den in Gemäßheit der obigen Verfügung, §. 11. eruirten Normalpreisen, (für deren Beisezung in den einzusendenden Konspekten eine Kolumne offen zu belassen ist,) bestimmt sodann das königliche General-Kreis-Kommissariat den zu vergütenden wahren Werth aller in jenen drei Rubriken verzeichneten Kriegs-Prästationen.

§. 39. Aus den auf gleiche Weise von allen Unter-Marschkommissariaten zusammengebrachten Einquartierungs- Kriegsfrohnen- und Lieferungs-Tabellen, und der von dem General-Kreis-Kommissariate bei jeder gleichförmig festgesezten Taxation, ergibt sich die Summe der in dem ganzen Kreise durch Geld-Konkurrenz zu peräquirenden Kriegslasten.

§. 40. Nachdem über die wirkliche Umlage dieser Summe von dem königlichen General-Kommissariate, gemeinschaftlich mit der Kreis-Finanz-Direktion der geeignete Bericht an des Königs Majestät erstattet worden, und die allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, so haben die beiden genannten Stellen, in so lange die durch den III. Titel, §. 4. der Konstitution angeordnete Kreis-Versammlung und Deputation noch nicht in Wirksamkeit sind, das ganze Konkurrenz-Quantum, mit Zuschlagung eines Fünftheiles der Summe, auf sämtliche Steuerpflichtige des Kreises nach dem Steuerfuße zu repartiren.

§. 41. Bei dieser durch die königlichen Rentämter, benehmlich mit den Unter-Marschkommissariaten vorzunehmenden Repartition kommt Jedem, der selbst Natural-Einquartierung getragen, Spann- oder Handdienste geleistet, oder Natural-Lieferungen gemacht hat, der vorschriftmässig nachgewiesene Betrag dieser Prästationen nach den festgesezten Normalpreisen von dem ihn treffenden Konkurrenz-Quantum abzurechnen, oder in soferne jener Betrag die Repartitionsquote übersteigt, das Surplus desselben in Geld zu vergüten.

§. 42. Die (§. 40.) angeordnete Zuschlagung eines Fünftheiles der ausgemittelten Konkurrenz-Summe ist zur Dotation der Stations-Kassen bestimmt, aus welchen (nach §. 8.) arme Quartierväter zu unterstüzen, die Löhnungen der Boten und Fröhner (nach §§. 27 und 30.) zu entrichten, und überhaupt alle unverschieblichen Ausgaben zu bestreiten kommen.

§. 43. Die von den durchmarschirenden oder kantonirenden fremden Truppen für ihre Verpflegung, Vorspann oder sonstige Bedürfnisse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht von dem General-Kreis-Kommissariate mit dem kommandirenden Offiziere eine allgemeine Abrechnung geschieht, von den Stations-Vorstähden und respektive den Unter-Marschkommissariaten zu erheben, als Verlags-Gelder zu behandeln, und in den zu dem königlichen General-Kommissariate einzusendenden Konspekten gehörig vorzutragen.

§. 44. Die durch solche Zahlungen in allen Stationen des Kreises sich bildende Summe wird sodann von dem (nach §. 39.) berechneten Betrage der zu leistenden Konkurrenz in Abrechnung gebracht, und bloß der sich hienach noch bezeigende Rest auf die Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschlagen.

§. 45. Ausser der hier angeordneten Berechnung und Vergütung der von Quartal zu Quartal in jedem einzelnen Kreise getragenen Kriegslasten soll am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Peräquation aller im Laufe desselben, in dem Umfange des ganzen Königreiches getragenen und provisorisch auf die betreffenden Kreise ausgeschlagenen Lasten der bemerkten Art Statt finden.

§. 46. Die Total-Summe der zu diesem Ende auszuschreibenden Geld-Konkurrenz ergibt sich aus den in den einzelnen Kreisen während der verflossenen vier Quartale zur Umlage gebrachten Partial-Summen. Dieselbe wird nach dem Verhältnisse des Steuerfußes auf alle Kreise gleichheitlich repartirt; jedem der Betrag seiner selbst getragenen Last an der treffenden Quote abgerechnet, und respektive der diese Quote übersteigende Betrag von den übrigen Kontribuenten vergütet.

§. 47. Die Erhebung der Konkurrenz-Beiträge von den Steuerpflichtigen hat auf gleiche Weise, wie der übrigen direkten Abgaben durch die königlichen Rent- und Steuer-Beamten zu geschehen.

§. 48. Die Hinausbezahlung der treffenden Vergütungs-Quoten an die Prägravirten geschieht durch die Stations- und Gemeinde-Vorstände, unter der

Auf-

Aufsicht der Unter-Marschkommissariate, welche die bereits bei anderer Gelegenheit vorgeschriebenen Legitimations-Protokolle und übrigen Belege darüber einzusammeln und an das General-Kreis-Kommissariat einzusenden haben. Dieses erstattet umständlichen Bericht an des Königs Majestät über die Vollendung des Geschäftes in dem ihm anvertrauten Bezirke.

München den 23. Februar 1809.

(Regierungsblatt 1809. Stück. XVI. Seite 385—398.)

CIII.

(Zu dem III. Titel §. 7.)

Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

Max Joseph, Churfürst rc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schuz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen

Forma-

Formation Unsers Finanz=Sistems eintretende erste Etats=Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations=Bedingungen durch das Anstellungs=Rescript, welches bei allen obern Stellen mit einem besondern Nominations=Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs=Etat verbunden ist, erworben.

II. Die auf den Etats des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, — und in einen Gehalt des Dienstes.

III. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse und äussern Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs=Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die

speziel=

speziellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V. Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwei Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne allen Nebenbezug, und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI. In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug ohne Nebenbezug verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehente des Dienstes
drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehente des Dienstes
zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil

des Gesamtgehaltes als Gehalt des Dienstes; und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode
acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile

des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

VII. In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehente des Dienstes
zwei Zehenttheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil

des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode
acht Zehenttheile, und

b) in der zweiten Periode
neun Zehenttheile

des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen: und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verlezen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesezlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen.

IX. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X. Ausser dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand, und Standesgehalt die unverlezliche Natur der Perpetuität.

XI. Die Funktion des Dieners, und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittels Dimission,

oder für eine gewisse Zeit mittels Quieszirung benommen werden.

XII. Der entlassene, und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äußern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII. Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quieszirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die lokale Versezung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksezung in Beziehung auf die Diensteskllasse;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesamtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV. Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versezung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen, und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$ —,

und ausser dem Ehestande mit 1 vom Hundert,

auf die deutsche Meile vergütet.

XV. Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksezung, und jeder Anspruch auf Ersaz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI. Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besize verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt,

und

und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrike, und insbesondere der äussere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII. Der Befugniß zur Entlassung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteklassen volle vierzig Dienstesjahre erfodert.

Zum Komplement des Dienstesalters, dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesamt-Churstaares, und in verschiedenen Diensteklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, und einer interimistischen Quieszenz, gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt

mit dem Titel, und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und das Funktionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D. Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesezten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse åmtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner, hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder nur für eine gewisse Zeit —

zu quieszirеn; und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theile zu belassen sey.

XVIII. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesamtgehaltes.

XIX.

XIX. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesezte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI. Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII. Im Falle der Wiedereinsezung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser lezte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quieszenz belassen.

XXIII. Dem Staate ist es vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern;

wiedern; und in Fällen einer gegebenen, oder genommenen Quieszenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte der Diensteshehalt, gleichfalls lebenslänglich als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität und der Quieszenz in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Diensteshehalt-Aktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesamt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesamt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Diensteshehalt, verstanden.

Jene Geld-Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandel-

baren

baren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansäzen für spezielle Diensteś-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansaz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten im Gelde verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Aktivität oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äussern repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den

Sterbe-

Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange fort, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vizepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegial-Direktoren, und der Chefs der Hof-Intendanzen, und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die

Wahr-

Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstüzung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unter-

unterscheiden; und im lezten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts-Beitrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltungsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstüzung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater

zur

zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der dem Oberst-Hofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedrigsten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche oder ständige Unterstüzungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreicht.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizei-Vorstand des Aufenthalts-Ortes, abhängig.

§. 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bei

a) Bei Wittwen, und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heurathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern

Witt-

Wittwen = und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller Derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits = Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen = und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesezt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitrags = Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial = Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Einrichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Zentral = Staatsdiener, als Zentral = Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats = Pensions = Regulativs beizubehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV. Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbin-

dung

dung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesamte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI. Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1ten Jänner 1805, und zwar für alle Diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quieszirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versezt werden, in den baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesamt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener und in Wittwen- und Waisenstand versezten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreßiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Diensteverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade,

und

und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München den 1. Jänner 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Freiherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1805. Stück VII., Seite 225—241.)

CIV.

(Zu dem III. Titel, §. 7.)

Verordnung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fonde betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanz-Ministerium Uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstüzungs-Beiträge erheben, die den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsäzen eines

jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen, und wohlgeordneten Regierungs-Systems, als auf den Foderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und und richtigen Regierungs-Grundsäzen angemessen, daß eine solche Unterstüzung nicht den Staatskassen ausschliessend aufgebürdet werde, sondern daß diese zugleich, wie es in mehreren andern Staaten und selbst bei Unserm Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Wittwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanz-Ministerium aufgetragen, Uns über die zweckmäßigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- und Waisen-Fondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstüzungs-Zahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jezt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quieszenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich befreiet.

2. Die

2. Die Besoldungen und Quieszenten = Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen = und Waisenfond von 1 Prozent.

3. Die Besoldungen und Quieszenten = Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen = und Waisenfonds = Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent.

4. Die Besoldungen und Quieszenten = Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit $2\frac{1}{2}$ Prozent.

6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Prozent zu leisten.

7. Dieser Beitrag wird von dem gesamten fixen Gehalte der aktiven Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quieszirenden im Gelde, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen = und Unterstüzungs = Beiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs = und Gehalts = Zahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quieszenten = Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen = und Waisenfonds = Beiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms = Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstüzungs = Beiträgen zur Gegenposition dient.

9. Sobald sich der Wittwen = und Waisen = Fond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seines eigenthümlichen Zweckes gemäß, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstes zeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesezten Pensions = und Unterstüzungs = Raten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions = und Unterstüzungs = Ansprüche verlieren.

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. Juli dieses Jahres ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensions = System gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener ausser der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München den 8. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1807. XXIX. Stück, Seite 1105 — 1108.)

CV.

CV.

(Zu dem III. Titel §. 7.)

Pensions-Normativ der nicht ständigen Staatsdiener *)

(* Noch nicht erschienen.)

CVI.

A.

(Zu dem IV. Titel, §. 1—7.)

Verordnung, die Herstellung der Steuer-Listen für die Wahl der künftigen Kreis-Versammlungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit nach der Konstitution Unsers Reiches, III. Titel, 4. §., die Mitglieder der künftigen allgemeinen Kreis-Versammlungen ernannt werden können, ist es nothwendig, für jeden Kreis, deren künftige Eintheilung Wir nunmehr unterm 21. Juni l. J. haben bekannt machen lassen, eine Liste jener 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten herstellen zu lassen, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Wir verordnen daher, wie folgt:

I. Jeder Rentbeamte, oder wo für die Steuern eigene Steuer-Empfänger bestehen, jeder Steuer-

Empfänger zieht aus dem Kataster seines Renten- oder Steuer-Bezirkes jene 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten heraus, welche in diesem seinem Bezirke die höchste Steuer bezahlen, ohne Unterschied des Standes, oder der Person. Jedoch können in diesem Auszuge nur solche Individuen aufgenommen werden, welche weder blosse Grundholden, noch blosse Nuzniesser sind, sondern ein volles Eigenthum besizen. Unter die vollen Eigenthümer werden auch alle Besizer der bloß bodenzinsigen Güter, und jene ehemaligen Grundholden gezählt, welche das Grundeigenthum abgelöset, und deren ehemalige Stiften und Gilten jezt die Natur eines blossen Grundzinses angenommen haben.

II. Die Liste der 400 Höchstbesteuerten eines jeden Rentamtes- oder Steuer-Empfang-Bezirkes ist nach 4 Kolonnen zu verfassen:

a) Tauf- und Zuname des Besizers;

b) Wohnort desselben;

c) Benennung und Eigenschaft des Gutes, oder der Güter, welche von dem nämlichen Eigenthümer besessen werden;

d) der Geldbetrag der heurigen wirklichen Steuer-Entrichtung nach dem Gesamtbetrage der für das heurige Jahr ausgeschriebenen Steuersimplen, und sonstiger direkter Staats-Abgaben aus dem Grundvermögen; bei jenen Gütern aber, welche vormals mit keiner gemeinen Landsteuer belegt waren, nach dem Resultate des heurigen momentanen Steuer-Provisoriums.

III.

III. In jenen Provinzen, wo der Geld-Betrag für das heurige momentane Steuer-Provisorium nicht an die Rentämter, sondern an die Provinzial- oder an obere Steuer-Kassen entrichtet wird, haben die Provinzial-Etats-Kurateln die Listen der Höchstbesteuerten aus den gesammelten Fassionen und aus den Büchern der Provinzial- oder Obersteuer-Kassen zu bevollständigen.

IV. Jeder Rentbeamte, oder Steuer-Empfänger sendet die nach den Vorschriften des 1. und 2. §. verfaßten Listen binnen 3 Wochen an die ihm dermal vorgesezte Provinzial-Etats-Kuratel ein.

V. Sämtliche Provinzial-Etats-Kuratelen stellen diese eingesendeten Listen für jene Kreise zusammen, deren künftiger Hauptsiz sich in ihrem gegenwärtigen Provinzial-Distrikte befindet. Die Listen für diejenigen Landgerichte aber, welche künftig in solche Kreise fallen, deren Hauptsiz nicht in ihrem gegenwärtigen Provinzial-Distrikte liegt, senden sie derjenigen Provinzial-Etats-Kuratel zu, unter welcher dermal der künftige Hauptsiz desselben Kreises entlegen ist.

VI. Sobald auf solche Art die Listen aller Landgerichte eines jeden der künftigen Kreise gesammelt sind, heben die Provinzial-Etats-Kuratelen aus allen denselben die 400 Höchstbesteuerten des ganzen Kreises aus, und bringen sie ebenfalls in eine solche tabellarische Liste, wie im 2. §. vorgeschrieben ist, welche jedoch mit einer 5. Kolonne, nämlich mit der Anzeige des Landgerichts, worin das Gut liegt, vermehrt wird.

Wenn

Wenn ein Eigenthümer in mehreren Landgerichten desselben Kreises Besizungen hat, so addiren sie vorerst den Steuerbetrag aller dieser Besizungen zusammen, merken dieses in der erwähnten 5. Kolonne spezifisch vor, und reihen den Besizer nach der Gesamtsumme der Besteuerung aller seiner Güter desselben Kreises ein.

VII. Die Provinzial-Etats-Kuratelen haben zur Anfertigung der Listen eines jeden Kreiskomplexus für sich einen Termin von weitern 3 Wochen, binnen welchen sie dieselben zu Unserer allerhöchsten Stelle einsenden müssen.

VIII. Die Rentbeamten und Steuer-Empfänger, so wie die Provinzial-Etats-Kuratoren sind für die Aechtheit der Listen mit ihrer Pflicht verantwortlich.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch Unser Regierungsblatt zum alsbaldigen Vollzuge bekannt gemacht.

München den 15. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger

(Regierungsblatt 1808. XXXVI. Stück. Seite 1577 — 1580.)

Ad

B.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen verschiedener Rentämter über die Herstellung der Steuer-Listen will man, zur Erläuterung des allerhöchsten Rescripts vom 15. Juli l. J., (XXXVI. Stück des Regierungsblattes) in Gemäßheit eines neuerlich erfolgten Rescripts vom 2. l. M. Folgendes festgesezt haben:

1. Nur die Rentämter haben sich mit diesem Geschäfte zu befassen; die Steuer-Aemter sind desselben enthoben.

2. Betreffend diejenigen Steuer-Pflichtigen, welche, nach den Bestimmungen des dießjährigen momentanen Steuer-Provisoriums, ihre Fassionen unmittelbar an hiesige Landes-Direktion einzusenden hatten, wird das Geeignete hierorts besorgt werden.

3. Die Häuser-Steuer (wo eine besonders vorkommt) ist als eine Grund-Steuer zu achten, und also bei Stellung der Listen in Anschlag zu bringen.

4. Die Patrimonial-Gerichte, insofern in dem Komplexe derselben sich frei-eigene Güter-Besizer befinden, haben diese Besizer mit Beimerkung ihrer einzelnen Steuer-Prästationen, und anderer direkten Staats-Abgaben aus dem Grund-Vermögen, in Anzeige zu bringen, und diese Anzeigen den einschlägigen Rentämtern zuzusenden, welche selbe nach Umständen in die Listen aufzunehmen hiemit angewiesen werden.

5. Die

5. Die Städte und Märkte haben ihre Auszüge über ihre hier in Frage stehenden Steuerpflichtigen ebenfalls an die betreffenden Rentämter zur Aufnahme in die dort zu stellenden Steuer-Listen einzusenden. Nur von großen Städten, welche eigene königliche Stadt-Kommissäre haben, sollen die unter Leitung des Stadt-Kommissärs zu stellenden Auszüge unmittelbar an die Provinzial-Etats-Kuratel zur Zusammenstellung und Einreihung eingesendet werden.

6. Da es großen Schwierigkeiten unterliegen, und zum Theile ganz unmöglich seyn würde, bei der gemeinen Land-Steuer der Städte- und Märkte-Bewohner die Grund- und Haus-Steuer von der Gewerbs-Kapital-Steuer ꝛc. auszuscheiden, so mag zu dem vorliegenden Behufe die ganze Steuer dieser Individuen angesezt werden.

7. Wenn in einem Rentamts-Bezirke sich nicht 400 frei-eigene steuerpflichtige Grund-Besizer befinden, so versteht sich von selbst, daß nur so viele aufgenommen werden, als vorhanden sind.

8. Auf gleiche Weise versteht sich von selbst, daß, wenn in einem Rentamte die Zahl der 400 Höchstbesteuerten bis zu den Kleingütlern mit geringem Steuer-Betrage heruntersteigt, auch diese, ungeachtet des geringen Betrages ihrer Steuer, in die Listen aufgenommen werden müssen. Endlich

9. sind (neben der Haus-Steuer, oben Nro. 3.) nur jene direkte, auf dem Grund-Vermögen haftende Staats-Abgaben der Grund-Steuer beizuzählen, welche in dem gedruckten Edikte über das allgemeine

Steuer-

Steuer-Provisorium, vom 13. Mai l. J. §. 1., als künftig zessirend spezifizirt sind.

München den 11. August 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.
von Schwaiger.

(Regierungsblatt 1808. Stück XLII. Seite 1755—1757.)

C.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von Unserer Provinzial-Etats-Kuratel in Baiern angezeigten verschiedenen Anstände bei Formirung der Steuer-Listen für die Wahl der Kreis-Versammlungen finden Wir nothwendig, nachfolgende Bestimmungen zu Unserer Verordnung vom 15. Juli l. J. nachzutragen.

1) Gemeinden, Korporationen, Gotteshäuser, Stiftungen ꝛc. sind nicht wahlfähig, und können bei der Repräsentation durch keinen Mandatar vertreten werden. Die einzelnen Nuznießer aber, z. B. Kommenden-Besizer, Pfarrer ꝛc. sind nicht ausgeschlossen.

2) Weiber sind nicht wahlfähig, und können sich durch keinen Mandatar vertreten lassen.

3) Die Priester sind weder als Nuznießer der Widdum-Güter, noch weniger, wenn sie eigene Güter besizen, ausgeschlossen.

4)

4) Die Besizer von Ritterlehen werden, in Rücksicht der Repräsentation, freien Eigenthümern gleich gehalten.

5) Kaufleute und Fabrikanten sind nicht bloß in Beziehung auf ihr Grundvermögen, sondern rücksichtlich ihrer direkten Gesamtsteuer in die Steuer-Listen aufzunehmen.

6) Da die Dominikal-Renten, wie anderes Eigenthum besteuert werden, so muß die Dominikal-Steuer mit der Grundsteuer zusammen berechnet, sohin jeder Dominikal-Renten-Besizer nach der Summe seiner direkten Gesamtsteuer in die Steuer-Listen eingetragen werden.

Hienach haben Wir unterm heutigen sämtliche zur Anfertigung der Steuer-Listen beauftragte Provinzial-Etats-Kuratelen angewiesen, und lassen dieses auch durch das Regierungsblatt bekannt machen, damit im Falle, wenn einige Rentämter, oder Steuerbehörden in den am 15. Juli allgemein anbefohlenen Auszügen nicht in dem Sinne dieser Bestimmungen verfahren wären, dieselben die Nachträge und Korrektionen ihrer Auszüge schleunig an die einschlägigen Etats-Kuratelen nachsenden.

München den 19. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. XXXXIV. Stück. Seite 1813—1814.)

CVII.

CVII.

(Zu dem IV. Titel, §. 1 — 7.)

Organisches Edikt, die National-Repräsentation, Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen betreffend *).

(* Noch nicht erschienen.)

Anhang.

1.

Konstitutions-Urkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten bewähret, daß die Erhöhung des Wohlstandes eines Staats durch eine mannigfaltigere und vollkommnere Benüzung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrie-

betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden zum Wetteifer, in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungs-Vorfahren die baierische Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die größere Ausdehnung Unseres Reiches in den lezten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniß einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Mißverhältniß zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes hervorgebracht haben; so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungszwecke, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Zentral-Anstalt Unserm Gesamtstaate an, und hat ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt.

II.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesezte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nüzlichen und Schönen, Anwendung in Unserm Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschliessend den wissenschaftlichen Forschungen widmen, — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstüzen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich größte an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken sezen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen deßhalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände, als auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleiß vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den größten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem

Kunst-

Kunstfleiße nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind:

1. Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen, ja aller Geisteskultur überhaupt ist.
2. Mathematik, und sämtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.
3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hilfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drei Klassen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussezen, und bedingen; — die zwei lezten Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sektionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.

Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen.

Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, daß sie alle darauf Bezug habende Denkmäler

und Beiträge mit Fleiß und Kritik sammle, und aus denselben

a) die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,

b) ein vollständiges geographisch=historisches Lexikon von Baiern, nebst andern historischen Sammlungen und Beiträgen, zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesamten inländischen Produktion und Industrie, und mit Vervollkommnung derselben.

VI. Die Akademie, als eine bloß gelehrte Korporation, hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden, oder unmittelbar einwirkenden Einfluß.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesezt:

a) Daß sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnützlichen Zwecke beförderlich seyn könne.

b) Daß die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert.

VII. Die Akademie sezt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten

in Unsern Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Außerdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden, in selbst gewählten periodischen Schriften, oder besondern Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen:

a) Aus einem Präsidenten.
b) — einem beständigen General-Sekretär.
c) — Klassen-Sekretären.
d) — ordentlichen in München residirenden Mitgliedern.
e) — Ehren-Mitgliedern.
f) — auswärtigen wirklichen Mitgliedern.
g) — Korrespondenten.
h) — Adjunkten.
i) — Zöglingen.

X. Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literärisches Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Geseze, und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts.

Er

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besondern oder Klassenversammlungen. Er kann außerordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch Alles eröffnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesonders ob:

a) für die Erhaltung der guten Ordnung,

b) für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,

c) für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften, zu sorgen,

d) am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über Alles, was in den Angelegenheiten des Institutes zu Unserer unmittelbaren Kenntniß sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Geseze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der General-Sekretär einsweilen die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, daß er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines General-Sekretärs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird.

Der General-Sekretär kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfaßt die biographischen Notizen, und in besondern Fällen die Ehren-Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahresbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertiget, mit Beihilfe der Klassen-Sekretäre, die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in Allem, wo dieselbe als ein Gesamtes in Betracht kommt.

XII.

XII. Die Klassen-Sekretäre werden von Uns selbst benannt.

Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und General-Sekretärs die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstüzen den General-Sekretär vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Ausserordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassen-Sekretären dem Präsidenten und dem General-Sekretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, daß künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung, zu ersezen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl, und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen sezen Wir fest:

1) Daß jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Karakter seyn müsse.

2) Daß Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches, frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne.

Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführt, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie, nach der nun eingeführten Ordnung, Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, daß er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergibt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Klasse, und berichtet hierüber durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen.

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte, ohne Einmischung eigener Urtheile, zur Kenntniß der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen sich veranlaßt findet, nie aus den Grenzen einer achtenden Schonung tritt.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Grenzen der Mäßigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, daß in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, daß es dieselben mit Bescheidenheit äußere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschließend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen

mit

mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnißmässig besoldet; und wenn ihnen von Uns kein höherer Karakter ertheilet worden ist, so genießen sie den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behandelt, wenn bei ihrer Annahme nichts Besonderes hierüber zu ihrem größeren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede stehet frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschliessung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfodert.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besondern Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse, und die darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hiebei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erfoderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten.

Die

Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählet werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muß von Uns genehmiget werden.

XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu **Adjunkten** befördert, welche als die eigentlichen Gehilfen der Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassen-Versammlungen mit einer deliberativen Stimme bei, und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesezte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf Unseren Gymnasien, Lyzäen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden. Nimmt im Gegentheile ihr Fleiß oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnißmässige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbe-

Insbesondere behalten Wir Uns für jezt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beitragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf; aber es steht ihnen frei, mit Erlaubniß des Vorstandes den Sizungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie, oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher, nebst den ordentlichen Mitgliedern, nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Korrespondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschüzer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der General-Sekretär über die Arbeiten der Akademie während des

ver-

verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamirt. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beigesellet hat, werden ebenfalls angezeigt, auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besonderen Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlicher Gegenstände bestimmt, welche einem besondern Fache ausschliessend angehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniß zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sizen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder, zur Linken der General-Sekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In

der

der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Plaz.

Uebrigens genießen die Akademiker außer ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang, und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesamte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten, nach dem Vorschlage des Präsidenten, eine eigene Uniforme bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesamten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1) Als Präsidenten der Akademie Unseren geheimen Rath Friederich Heinrich Jakobi.

2) Für die Stelle des General-Sekretärs wird die Ernennung seiner Zeit folgen.

3) Bis die organischen Geseze über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden, und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als Klassen-Sekretäre ernannt.

Für die erste Klasse.

Der Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.

Für die zweite Klasse.

Der geheime Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Für die dritte Klasse.

Der geistliche Rath Lorenz Westenrieder.

Als ordentliche, residirende Mitglieder werden ernannt und bestätiget:

Für die erste Klasse.

Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr v. Aretin.
Hoftheater-Intendant Joseph Marius Babo.
Oberbergmeister und Landes-Direktions-Rath Franz Xaver Baader.
Unterbibliothkär Ignaz Hardt.
Professor Friederich Wilhelm Jos. Schelling.
Rektor Kajetan Weiller.

Für die zweite Klasse.

Landes-Direktions-Rath Joseph Baader.
Professor Anselm Ellinger.
Kanonikus Maximus Imhof.
Geheimer Rath Karl Ehrenbert Freiherr v. Moll.
Direktor Mathias Flurl.
Landes-Direktionsrath Georg Grünberger.
Medizinalrath Johann Melchior Güthe.
Kommenthur Joseph Petzel.
Oberst Adrian von Riedl.
Professor Johann Wilhelm Ritter.
Professor Ulrich Schiegg.
Hofrath Karl Felix Seiffer.
Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.
Geheimer Rath Karl Friederich Wiebeking.

Für die dritte Klasse.

Hofrath Karl Wilhelm Friederich Breyer.

Geheimer Staats-Archivar Vinzenz von Pallhausen.

Geheimer Legationsrath Johann Ludwig Rheinwald.

Direktor Ignaz Streber.

Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.

Professor Peter Philipp Wolff.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutions-Urkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehren-Mitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension genießen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir sezen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

A. Unsere Hof- und Zentral-Bibliothek zu München.

B. Das Naturalien-Kabinet.

C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.

D. Das polytechnische Kabinet.

E. Das chemische Laboratorium.

F. Das Münzkabinet und das Antiquarium.

G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Versammlungen und Anstalten allezeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weßhalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrift:

1) Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.

2) Von allen in Unserem Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.

3) Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke, welche in Unseren übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden; weßhalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern.

Jedoch

Jedoch werden Unsere Universitäts-Bibliotheken davon ausgenommen; auch die übrigen größeren Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämlichen seltenen Werke schon besizt, und dadurch nur Doubletten sammeln wollte; indem Wir nicht wollen, daß alle literarischen Schäze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.

4) Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besizt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31. März vorigen Jahres das erfoderliche Personale angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekars soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn; derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekar in Ansehung der Provinzial-Bibliotheken mit einer größeren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen, von dem Oberhofbibliothekar unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekar hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte, und die Aufsicht über das ganze Bibliothek-Personale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsize des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothek-Administrations-Kommission angeordnet werden; diese besteht: Aus dem Oberhofbibliothekar, aus dem General-Sekretär und den übrigen Klassen-Sekretären. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten, einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekar hat bei dieser Kommission allezeit den Haupt-Vortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und, wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift Folgendes:

a) Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek; folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erfoderlichen Maßregeln und Einrichtungen.

b) Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge; dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen.

c) Fortgesezte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes, und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.

d) Der Entwurf bestimmter Geseze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, und über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e) Die

e) Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsezung der alten mit Rücksicht auf den ausgesezten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.

f) Die Verwendung der Doubletten nach Unsern Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekar eine andere Verwendung, nämlich: entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheile der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anders gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserm Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Zentralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschäzt, in einen besonderen Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahret werden.

g) Justifizirung der Rechnungen über angeschafte neue Bücher, die Fortsezungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung, und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in

gleichem

gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

h) Die Begutachtung der erfoderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr, mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.

i) Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, daß sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersucht, und Uns einen treuen pflichtmäßigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmäßige Einrichtung der unter Buchstaben B bis G genannten Sammlungen und Anstalten sorgt, nebst den besondern Vorstehern, eine gemeinsame Verwaltungs-Kommission von zwei akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden.

Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschliessung darüber eingeholt.

XXXI. Es ist Unser Wille: daß, Was an Naturalien, Instrumenten und anderen zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde.

Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser lezteren alle von Zweibrücken hieher gebrachten Naturalien, so wie auch das Riedlsche Kabinet abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademie-Gebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß

a) vor Allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden.

b) Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesendet werden.

c) Alles, was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschafft wird, muß fortsezungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.

d) Jährlich ist vom Präsidenten selbst, mit Beiziehung des General-Sekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse, eine durchgängige Untersuchung sämtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschluße des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesezt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erfoderliche auf Unsere Zentral-Staats-Kasse übernehmen.

XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungs-Kommissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und sendet sie mit einem Wirthschafts-Berichte, welcher das Verhältniß der Verwendung zur Etatsmässigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des Innern, damit bei dem dortigen Zentral-Rechnungs-Kommissariate eine Hauptrechnung zusammengestellt werden könne. — Zu diesem muß gleichfalls jährlich, und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten- oder Maltheser-Gebäude. Unser Ministerium des Innern wird, nach den durch den Bau-Intendant ihm vorzulegenden Grundrisse des Gebäudes, jedem Institute nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erfoderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmäßig einrichten lassen, welche Einrichtungskosten von dem Fonde der Akademie geleistet werden müssen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staatsgebäude ausgesezten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, daß nach diesen neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesezt werde; der Präsident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch un-

bestimmt gelassenen Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im zweiten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1807. Stück XXXII. Seite 1201—1226.)

2.

Die Wahlordnung der königlichen Akademie der Wissenschaften in München betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem von dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, zur Vollziehung des Artikels XIII. der Konstitutions-Urkunde derselben, über eine feste Bestimmung der Zahl der Mitglieder und künftige Wahlordnung ein ausführliches Gutachten an Uns erstattet worden, und Wir hienach sämtlichen, in der nachstehenden Wahlordnung enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt haben;

so

so verordnen Wir, daß dieselben als ein die Konstitution Unserer Akademie der Wissenschaften ergänzendes Gesez durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und von den Mitgliedern der Akademie künftig genau befolgt werden.

München den 9. Juli 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

Wahlordnung bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München.

I. Abschnitt.

Ueber die Verhältnisse der verschiedenen Mitglieder zur Akademie, ihre Pflichten und erfoderlichen Eigenschaften.

§. 1. Die ordentlichen, residirenden Mitglieder machen das Wesen der Akademie im engern Sinne aus. Von ihnen, von dem Maße ihrer Kräfte und ihres Fleisses hängt es ab, wie nahe ihrem Zwecke, oder wie entfernt davon die Anstalt zu jeder Zeit stehen wird. Die größern oder geringern Verdienste, die sie sich um die Wissenschaften erwerben, entscheiden allein über die öffentliche Ehre des Instituts, wie über den innern Werth desselben. Ihre Pflichten liegen

liegen, wie die königliche Urkunde sagt, unmittelbar im Zwecke der Anstalt selbst. Darum müssen diese Mitglieder, ihre persönliche Fähigkeit allererst vorausgesezt, auch äusserlich so gestellt seyn, daß es ihnen möglich werde, die Bestimmung der Akademie als ihre eigenthümliche Bestimmung anzuerkennen, und akademische Arbeiten zum Haupt-Gegenstande ihres Zeit- und Kraft-Aufwandes zu machen.

In diesem Sinne wird, was schon im Geiste der Konstitutions-Urkunde liegt, hier noch bestimmter, und in der Art, daß es bei allen künftigen Wahlen ordentlicher Mitglieder allen Stimmeberechtigten zur sichern, konstitutionellen, unverlezlichen Richtschnur dienen kann und soll, festgesezt, folgendermassen:

1) Niemand kann zum ordentlichen, besuchenden Mitgliede der Akademie aufgenommen werden, der nicht der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen, oder durch öffentliche Vorlesungen, soferne die einen oder anderen als Beweise eines ausgezeichneten, wissenschaftlichen Geistes und seltener Gelehrsamkeit jenen schriftstellerischen Werken gleichgeachtet werden können, bekannt ist.

2) Er muß von unbescholtenem Charakter, und besonders vorherrschender Liebe zu wissenschaftlicher Thätigkeit seyn, in dem Grade, daß man mit Grunde die zweckmässige Verwendung der akademischen Musse aus Neigung von ihm erwarten könne.

3) jede

3) Jede künftige Wahl eines ordentlich besuchenden, und aus dem Fond der Akademie vorzüglich besoldeten Mitgliedes kann nur in der Art geschehen, daß akademische, frei = und rein wissenschaftliche, das ist, unmittelbar auf Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften durch freies Studium gerichtete Thätigkeit für den zu Ernennenden unzweideutige Haupt-Bestimmung sey und bleibe, nach welcher Bestimmung demselben, ausser den eigentlich akademischen gelehrten Arbeiten und der Aufsicht über eine mit seinem wissenschaftlichen Fache in Verbindung stehende akademische Anstalt, keine andere Beschäftigung im Staatsdienste aufgetragen ist.

4) Zu diesen aus den akademischen Fonds hauptsächlich Besoldeten können auch noch als ordentliche, besuchende Mitglieder Männer von ausgezeichneten Kenntnissen in irgend einem wissenschaftlichen Fache gewählt werden, welche in München entweder in einem öffentlichen oder Privatdienste angestellt, jedoch dadurch nicht gehindert sind, an den Sizungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen, oder die allda wohnen, und bei äusserlicher Unabhängigkeit aus freiem Antriebe zu einer thätigen Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften geneigt sind, ohne einen Gehalt aus dem akademischen Fond in Anspruch zu nehmen, welches jedoch Zulagen, Gratifikationen rc. aus der akademischen Kasse natürlich nicht ausschließt.

§. 2.

§. 2. An die ordentlichen, besuchenden Mitglieder schließt sich eine Anzahl ausserordentlicher gleichfalls in München wohnender Akademiker an. Dazu werden Männer von anerkannter Gelehrsamkeit oder Geschicklichkeit in einem besondern Fache gewählt, die sich jedoch in solchen Verhältnissen oder Aemtern befinden, daß sie zwar an den Sizungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen verhindert sind; aber der Akademie sehr wesentliche Dienste leisten können, wenn sie bei wichtigen einzelnen Untersuchungen in dem Fache, mit welchem sie vertraut sind, zu einzelnen Klassen-Sizungen eingeladen werden; — welche Abtheilung von ausserordentlichen, residirenden Mitgliedern der königlichen Akademie durch die allerhöchste Entschliessung vom 19. März 1809 genehmigt und festgesezt ist. Es werden ihnen die öffentlichen und allgemeinen Sizungen angesagt, die Klassen-Sizungen aber nur dann, wenn ein eben zu verhandelnder Gegenstand ihre besondere Theilnahme wünschenswerth macht.

§. 3. Ehren-Mitglieder.

Von nun an sollen nur Männer vom höchsten und hohen Range hiezu aufgenommen werden, die sich durch Wissenschaftsliebe auszeichnen. Das Institut rechnet im Allgemeinen auf ihre Theilnahme, durch Unterstüzung in Allem, was die Akademie fördern, ihre Attribute und Sammlungen vervollkommnen kann.

§. 4. **Auswärtige ordentliche Mitglieder (Associés étrangers.)**

Sie

Sie werden von den drei Klassen aus denjenigen ausser München lebenden Gelehrten in dem Königreiche Baiern sowohl, als in der gesamten literarischen Welt gewählt, die schon lange in ihrem wissenschaftlichen Fache eines ausgezeichneten Ruhmes genießen. Bei neuen Ernennungen sieht sich die Klasse zunächst unter ihren Korrespondenten um, daraus einen zu wählen. Die Akademie wünscht von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern gelehrte Mittheilungen aller Art aus ihrem Fache; besonders aber wichtige, die Wissenschaft fördernde Abhandlungen, die dann vorzugsweise vor anderen etwa Eingesendeten Anspruch auf Einrückung in die akademischen Denkschriften haben.

§. 5. Korrespondirende Mitglieder.

Zu ihnen wählen die Klassen Männer von rühmlichen Namen und bekannter Thätigkeit in ihren besondern Fächern, deren rege literarische Wirksamkeit hoffen läßt:

1) daß sie von allem Neuen, wissenschaftlich Interessanten in ihrer Gegend, von wichtigen Erscheinungen in der Natur, von Entdeckungen, Auffindungen ꝛc. diesem Gelehrten-Vereine baldigst Nachricht geben; indem sie sich an den Sekretär der Klasse wenden, der sie zugehören, oder auch an ein ihnen noch näher verbundenes Mitglied derselben Klasse;
2) daß sie zur Vervollkommnung der Sammlungen und Attribute der Akademie auf ihren Reisen, und aus dem Umkreise ihrer Wohnorte möglichst beitragen.

Beson-

Besonders kann man von den in den verschiedenen Kreisen des Königreichs Baiern wohnenden Korrespondenten, nach den lobenswürdigen, zeither bethätigten Eifer Mehrerer derselben, erwarten, daß sie, jeder in seinem Umkreise, auf Alles wachsam seyn werden, was aus dem Gebiete der Natur und Kunst für die Wissenschaften in ihren verschiedenen Zweigen wichtig seyn muß.

II. Abschnitt.

Ueber die Zahl der Mitglider der Akademie der Wissenschaften in den verschiedenen Abtheilungen des Instituts.

§. 6. Die Zahl der besuchenden ordentlichen Mitglieder, mit Einrechnung des Präsidenten und General-Sekretärs, wird auf 36 (Sechs und dreissig) als Maximum, das aber übrigens keineswegs immer erfüllt seyn muß, gesezt, wovon für

die erste Klasse, 8
„ zweite „ 18
„ dritte „ 8

Mitglieder gerechnet werden, jedoch so, daß diese Vertheilung allerdings zur Regel dienen, aber nicht als schlechthin bindendes Gesez gelten soll, und demnach höheren Rücksichten, wie der einer weit vorragenden persönlichen Vorzugswürdigkeit eines adspirirenden Gelehrten, oder der nothwendigen Vollständigkeit der Akademie, als einer literarischen Gesamtheit, in besondern Fällen wohl auch nachgesezt werden kann.

§. 7.

§. 7. Die Zahl der ausserordentlichen residirenden Mitglieder soll als Maximum die Hälfte der ordentlichen in jeder Klasse seyn.

§. 8. Die Zahl der Ehren-Mitglieder kann so groß seyn, als die der besuchenden ordentlichen Mitglieder, also 36.

§. 9. Auswärtige ordentliche Mitglieder (associés étrangers) können dreimal soviel seyn, als ordentliche besuchende Mitglieder, und zwar in der

I. Klasse, 27
II. „ 54 und in der
III. „ 27

§. 10. Korrespondenten können viermal so viel seyn, als besuchende ordentliche Mitglieder, und zwar in der

I. Klasse, 36, in der
II. „ 72, in der
III. „ 36.

Anmerkung. Wo diese Normalzahlen, die als höchste Zahlen keineswegs immer voll seyn müssen, in einer Abtheilung der Mitglieder durch den gegenwärtigen Bestand überschritten sind, da wird in der Regel die Aufnahme neuer Mitglieder so lange ausgesezt, bis wieder eine Vakanz in dieser gesezlichen Anzahl entsteht.

III. Abschnitt.

Von den bei Erwählung neuer Mitglieder zu beobachtenden Formen.

§. 11. Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Ueber

Ueber die Vorfragen: ob eine erledigte Stelle wieder besezt werden, ob überhaupt je nach dem Bestande des Akademie-Fonds eine neue Aufnahme in diese Abtheilung Statt haben könne, und in welche Klasse sie geschehen soll, entscheidet ein Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, dem General-Sekretär, den 3 Klassen-Sekretären, und noch drei andern Mitgliedern, wovon jede Klasse eines aus ihrer Mitte jedesmal auf ein Jahr wählt, besteht.

Dieser Ausschuß besorgt Alles, was zur Einleitung und Vorbereitung des Wahl-Geschäftes gehört; er sammelt alle nöthigen und sachdienlichen Aufschlüsse und Notizen; erörtert und berathet über Alles, was bei der vorkommenden Wahl berücksichtiget zu werden verdienen mag.

§. 12. Wenn der Ausschuß beschlossen hat, daß eine neue Aufnahme geschehen könne und solle, wird im General-Sekretariate, mit Zuziehung des betreffenden Klassen-Sekretärs die Kandidaten-Liste gefertiget. Sie enthält die Namen, Wohnorte und literarischen Verdienste jener Gelehrten, welche sich um eine ordentliche akademische Stelle entweder selbst gemeldet haben, oder sonst in Vorschlag gebracht worden sind, jene in der ersten, — diese in der zweiten Abtheilung. Förmliche Vorschläge dieser Art zu machen, sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtiget; sie werden bei dem Präsidium eingereicht. Der Ausschuß bestimmt, wann die Liste für geschlossen angesehen werden soll.

§. 13. Das Comité versammelt sich dann, um die Wahlfähigkeit der Kandidaten zu untersuchen; es entscheidet über dieselbe nach Vorschrift des §. 1., welcher

welcher die gesezlichen Bedingungen enthält, unter welchen allein die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes Statt haben kann, und deren unverlezte Aufrechthaltung dem Ausschusse zur Haupt-Angelegenheit gemacht wird, mit der gewissenhaftesten Strenge; indem es sich hier um die Erhaltung der Akademie in ihren Grundfesten handelt. Die für wahlunfähig erkannten Kandidaten werden in der Liste noch aufgeführt, aber die Erklärung des Ausschusses über ihre Wahlunfähigkeit beigefügt. Die so nach dem Beschlusse des Comité gefertigte Kandidaten-Liste wird mit den Aufschlüssen und sonstigen Bemerkungen in Bezug auf das künftige Wahlgeschäft, die der Ausschuß der Wahlversammlung mitzutheilen für gut findet, dem Sekretär der wählenden Klasse übergeben, welcher innerhalb 8 Tagen die ordentlichen Mitglieder der Klasse in einer ausserordentlichen Sizung versammelt, und ihnen die Liste nach ihrem vollen Inhalte bekannt macht.

Auch die ordentlichen Mitglieder der übrigen Klassen werden durch ihre Sekretäre, etwa in ausserordentlichen Sizungen, davon in Kenntniß gesezt. Abschriften derselben bleiben während des Wahlgeschäftes in dem Büreau des General- und Klassen-Sekretärs zur jedesmaligen Einsicht niedergelegt.

§. 14. Nach Verflusse eines Monats, während welchem jedes ordentliche Mitglied alle vortheilhaften und nachtheiligen Aufschlüsse über den einen oder den andern Kandidaten, oder sonstige Bemerkungen über die bevorstehende Wahl bei dem Klassen-Sekretär, oder bei dem Präsidium schriftlich zu übergeben auf-

gefodert ist, die dann immer einige Tage vor der Wahl den wählenden Mitgliedern, ohne Benennung der Eingeber, mitgetheilt werden sollen, wird in der Klasse über alle, von dem Comité für wahlfähig erkannten Kandidaten mit weissen und schwarzen Kugeln gestimmt. Nur die ordentlichen Mitglieder werden zu dieser Sizung einberufen; denn nur sie haben bei dieser Wahl Stimmenrecht, und die Wahl ist ungültig, wenn auch nur eine Stimme eines ordentlichen Mitgliedes fehlt. Abwesende Mitglieder schicken eine verschlossene Abstimmung an den Präsidenten ein. Der Präsident und der General-Sekretär stimmen nicht in dieser Sizung; hat aber ein abwesendes Mitglied eine Stimme an den Präsidenten geschickt, so stimmt der General-Sekretär nach dem Inhalte derselben mit einer weissen oder schwarzen Kugel.

Der Klassen-Sekretär, welcher die eingegangenen Aufschlüsse und Bemerkungen vor der Abstimmung noch einmal verliest, zählt die Kugeln, das älteste und jüngste Mitglied merken sie vor.

§. 15. Der Klassen-Sekretär übergibt dem Präsidenten einen besondern Protokolls-Auszug über das Scrutinium. Dieser theilt ihn, nebst den eingegangenen Bemerkungen, den beiden Sekretären der übrigen Klassen mit, welche innerhalb 8 Tagen, allenfalls in ausserordentlichen Sizungen, die Mitglieder ihrer Klassen damit bekannt machen.

§. 16. Nach Verflusse eines Monats, während welchen wieder nach §. 14. schriftliche Aufschlüsse über die Eigenschaften und Verhältnisse des Kandidaten, und andere Bemerkungen an das Präsidium oder General-

neral = Sekretariat übergeben werden können, welche ebenfalls einige Tage vor der Abstimmung den Stimmfähigen mitzutheilen sind, wird in einer General=Versammlung der ordentlichen Mitglieder über alle Kandidaten nach der Ordnung des Scrutinium der Klasse ballotirt.

Jedes ordentliche Mitglied stimmt, ist es abwesend, durch eine Erklärung an den Präsidenten, welcher dann durch den General = Sekretär für die Abwesenden in Gemäßheit seiner Erklärung stimmen läßt.

Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Präsident 2 Stimmen. Der General = Sekretär liest noch vor der Abstimmung die allenfalls eingegangenen Bemerkungen vor. Der Präsident zählt die Kugeln, der General = Sekretär und der betreffende Klassen = Sekretär merken sie vor. Nach vollendetem Scrutinium erstatten der Präsident und der General = Sekretär Bericht an den König.

Sind mehr als 3 Kandidaten in der Wahl gewesen, so werden nur diejenigen 3 präsentirt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Der König benennt.

Der Bestallungs = Brief wird in der betreffenden Ministerial = Kanzlei, das Diplom von der Akademie ausgefertiget.

§. 17. Ueber einen Kandidaten, dessen Aufnahme der Ausschuß für gesezlich unzulässig erklärt hat, in Beziehung auf die Bestimmnngen des §. 1., wird ordentlicher Weise weder in der Klasse, noch in der General = Versammlung weiter abgestimmt.

Aber

Aber es soll geschehen, wenn ein stimmfähiges Mitglied es ausdrücklich verlangt; jedoch kann ein solcher Kandidat nur dann unter die Vorgeschlagenen aufgenommen werden, wenn er eine Stimmen-Mehrheit von ⅔ in der allgemeinen Versammlung erhalten hat.

§. 18. Wenn eine durch ihre Theilnahme an dem Aufblühen der Wissenschaften entweder mittels ausgezeichneter Schriften, oder großmüthiger Unterstüzung gelehrter Anstalten verdiente Person vom höchsten oder hohen Range zum Ehren-Mitgliede durch eine schriftliche Eingabe bei dem Präsidenten in Vorschlag gebracht wird, so wird in der nächsten General-Versammlung durch den General-Sekretär, ohne Benennung des Vorschlagenden, hievon Kenntniß gegeben. Nach Verflusse eines Monats wird in einer General-Versammlung ballotirt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Präsident 2 Stimmen. Der Präsident zählt die Kugeln, der General-Sekretär merkt sie vor.

Die absolute Stimmen-Mehrheit der Gegenwärtigen entscheidet. Die Wahl wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung vorgelegt; nach Erhaltung derselben wird das Diplom von der Akademie ausgefertiget.

§. 19. Vorschläge zu ausserordentlichen, auswärtigen oder korrespondirenden Mitgliedern werden bei dem Präsidium, oder dem Klassen-Sekretariate eingegeben.

Das Leztere fertigt die Kandidaten-Liste, und bringt sie in die nächste Klassen-Sizung. Nach Verflusse

eines

eines Monats wird in der Klasse von den Gegenwärtigen ballotirt. Auch die ausserordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Nach vollendetem Scrutinium treten, in Bezug auf die Wahl durch die General-Versammlung, die Vorschriften von §. 15. und 16. ein. Die Stimmen der Abwesenden bedingen jedoch hier die Gültigkeit der Wahl nicht: sie können aber ihre Stimmen schriftlich einsenden, wenn sie wollen. Der von der General-Versammlung durch absolute Stimmen-Mehrheit Gewählte wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung angezeigt, und erhält dann ein von der Akademie ausgefertigtes Diplom.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück LII. Seite 1177—1190.)

3.

Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschäze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, daß die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur

Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurückzulassen, noch auch den Lezten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, daß die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehntern Maße, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die National-Geschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist, und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maß und Schicklichkeit, welche die Kunst einflößt, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäßige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind **Akademien** der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung, und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst, einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nuzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Resultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern.

Diesem

Diesem Entschlusse gemäß soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

I. Zweck der Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesamtstaate angehört, und als eine Zentral-Anstalt ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt haben muß, ist von Uns in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurückzuwirken, den Sinn für Schönheit und den Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht der Akademie als einer Lehr- und Bildungs-Anstalt, und als einer Kunst-Verbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste

nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Akademie als Lehr-Anstalt zerfällt daher in vier Hauptschulen, in

eine der Mahlerei
— — Bildhauerkunst
— — Baukunst
— — Kupferstecherkunst.

In der ersten bildet die Schule der Landschaft-Mahlerei eine eigene Unterabtheilung.

III. Art des Unterrichts.

Wir fodern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern, welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung besteht, so soll auch der Unterricht sowohl der Form, als der Absicht nach durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, daß eine bloß gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielt werde, sondern daß der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewußt werde.

Uebrigens fodern diejenigen Theile der Kunst, die auf streng wissenschaftlichen Grundsäzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und grossen Theils auch die Architektur von selbst einen strengeren theoretischen Unterricht.

Wir

Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, daß ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig uud wesentlich ist.

Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonders Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art sie nachzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegenwirken zu können.

Erfodert wird indeß, daß der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur in gleichem Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stufenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche bloß über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

IV. Schule der Historien-Mahlerei.

Die Zöglinge der Historien-Mahlerei sollen in drei Klassen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen.

Die erste Klasse besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studiren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In

In die zweite Klasse treten die, welche zum Gebrauche der Farben übergehen, und im eigentlichen Sinne mahlen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Klasse über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Komposition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höheren der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Klasse auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der grossen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht.

V. Schule der Landschaft-Mahlerei.

Für die Landschaft-Mahlerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bei dem besondern Lehrer derselben zu studiren haben, vom ersten Anfange bis zur lezten Ausbildung fortführt.

VI. Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historien-Mahlerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stufe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie eben so, wie die der Historien-Mahlerei, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunstwerke durch den Lehrer ihrer Schule

gelei-

geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historien-Mahlerei Antheil nehmen.

VII. Anatomie.

Jedem Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen ein gewisses Gehalt übertragen.

Die Professoren der Mahlerei und Bildhauerei sollen abwechselnd bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke Bedeutendste besonders aufmerksam machen.

VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Klassen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Mahlen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemahlt und modellirt werden. Der Direktor, die Professoren der Historien-Mahlerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

IX. Vorlesungen über Mythologie.

Jeden Winter sollen zweimal in der Woche für die Schüler der höhern Klassen Vorlesungen über die Mythologie, und die allgemeinen Kunst-Gegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmähligen Ausbildung der vornehmsten Kunst-Ideale gehalten werden Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen.

X. Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, daß dem Unterrichte in derselben eine grössere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen.

Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während 2 Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertags-Schule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

XI.

XI. Unterricht in der Perspektive.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schatten und Licht die Perspektive für Mahler und Baukünstler zu lehren; die Erstern sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben.

XII. Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst, und die nothwendige Strenge, wo möglich, wiederzugeben, wird verordnet, daß die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historien-Mahlerei die Zeichnung soweit als die Mahler gelernt haben, die in die zweite Klasse übergehen.

XIII. Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesezt: Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Klasse der Historien-Mahlerei, der Professor der Landschaft-Mahlerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und

eine

eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erfoderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

XIV. Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

XV. Aufnahme der Zöglinge.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen.

Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muß sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefodert, als daß er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privat-Unterricht gemacht habe; ferner, daß er über die erhaltene sittliche Erziehung

sich

sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniß beibringe. Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen geniessen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beiden ersten Klassen abwechselnd, der eine diesen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind. Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genießt von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

Diese Verfügungen gelten natürlich nur bei solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bei denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höheren Stufe eintreten wollen.

Es soll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch muß die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie

jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen.

XVI. Verhältniß zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungs-Schulen.

Eine vorzügliche Pflanz-Schule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzial-Kunst-Schulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Size derselben bestimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzial-Kunst-Schulen durch das Verhältniß derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besondern Talenten Begabte auch mit den nothwendig geringern Hilfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, sobald er die ersten Stufen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Musterwerke der Kunst in allen Fächern beisammen sind. Wir sezen daher im Allgemeinen fest, daß die Provinzial-Kunst-Schulen mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Besezung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen.

Schränken sich diese Kunst-Schulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung blosser Zeichnungs-Schulen allerwärts, wie bisher, und in dem Maße begünstigen, daß keine nur einigermassen bedeutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen

Mittel

Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch diese Schulen soll höherer Kunst-Fleiß und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungs-Schulen in Verbindung stehen, und ihnen erfoderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzial-Kunst-Schulen offiziell empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein.

XVII. Verhalten der akademischen Zöglinge.

Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesezen dieses Instituts, und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Akademie angeschlagen und Jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt werden.

Gesezlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben, haben die Ausschliessung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluß der Akademie verfügt werden kann.

XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie geniessen.

Wir wollen, daß der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeldlich sey; dagegen soll kein

ange-

angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstüzung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daß er diese als Preis gewänne. Ihm muß es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln, und sich der Nation bemerklich machen kann.

Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzial-Kunst-Schulen befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der Leztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentral-Anstalt vorzurücken.

Ueberzeugt einerseits, daß das größte Ermunterungs- und Förderungs-Mittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, größere Werke auszuführen; anderseits, daß es Bedürfniß ist, zweckmässige und musterhafte Vorstellungen in Gemählden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, daß wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweihet bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, ausser der Architektur, nicht auch die Skulptur und Mahlerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeinde-Vorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemählden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger

ger Bildhauer-Arbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wodurch eines Theils dieselben Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannten Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen größere Werke ausführen zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken konnten.

XIX. Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis konkurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaft-Mahler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nüzliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preis-Ertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine grosse und allgemeine Preis-Bewerbung statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Mahler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist,

ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaft-Mahler liefert eine selbst erfundene Landschaft gemahlt.

Der Preis bei dieser Konkurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemählde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann.

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben so viel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preisaufgabe soll durch ein eigenes Program der Akademie jedesmal nach der Kunstausstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden; der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämtlicher Konkurrenzstücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preis-Vertheilung durch ein eigenes Program bekannt gemacht, welches die motivirten

virten Urtheile über jedes der eingegangenen Konkurrenz-Stücke enthält.

Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Parteilichkeit begegnen; andererseits werden die Programe der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preis-Bewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdieß sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historien-Mahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den lezten Preis konkurriren. Die Aufgabe für die Mahler ist eine historische Komposition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemählde gelößt; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemählde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionärs.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten.

Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemähldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße, und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Original-Zeichnungen eines Basreliefs

oder

oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte.

XXI. Hülfsmittel und Attribute der Akademie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meister-Werke gefördert werden, so wollen Wir, daß alle Unsere Kunst-Sammlungen ihnen jederzeit zur Benüzung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, sobald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemählde-Gallerien zu München und Schleißheim jedes Gemählde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zur Kunst erwarten Wir, daß sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemählde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erfoderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich- und Zeichnungs-Sammlung freien Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinete selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die

Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehr-Anstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muß, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Zentral-Bibliothek von Kupfer-Werken, welche Kunst-Darstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf diesem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeigeschaft werden.

Ausser den eigentlichen Kunst-Büchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten, klassischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersezungen, angeschaft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntniß ihnen auch die Kunst-Werke selbst, mehr oder weniger, unverständlich bleiben würden.

XXII. Verhältnisse der Akademie als einer Kunst-Gesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausserdem, daß sie eine Lehr- und Unter-

richts-Anstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunst-Akademien zugleich als eine freie Kunst-Gesellschaf konstituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schließt.

Wir wollen, daß jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und daß nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, daß Unsere Kunst-Akademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunst-Bemühungen trete, und auf das Zeitalter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbaren Schuze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll.

Wir

Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besezung von Stellen oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschusse, den Wir weiter unten festsezen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

XXIII. Zweck der Akademie als Kunst-Gesellschaft.

Die Zwecke der Akademie als Kunst-Gesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die National-Geschicklichkeit zu heben und zu befördern.

Ferner hat sie sich mit andern Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunst-Freunden aller Länder und Völker in thätige Wechselwirkung zu sezen, und so sich immer in der Kenntniß des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

XXIV. Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsächlich die regelmässigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in denselben abzuthnenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommunikation der Ansichten und Meinungen statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu sezen suchen, und zu dem Ende zu den Kunst-Ausstellungen und den Preis-Austheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens eine öffentliche Versammlung gehalten werden, in welcher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunst-Erscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunst-Anstalten desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunst-Freunden, Kennern und Vorstehern grosser Kunst-Sammlungen in Korrespondenz zu sezen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

XXV. Personal der Akademie.

Zur Erreichung der sämtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunst=Akademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Direktor der Akademie,
Ein beständiger General=Sekretär,
Fünf Professoren der Mahlerei, mit Einschlusse der Landschaft - Mahlerei.
Ein Professor der Bildhauerkunst,
Ein Professor der Architektur,
Ein Professor der Kupferstecherkunst.

XXVI. Pflichten des Direktors.

Dem Direktor steht die gesamte Leitung der Akademie als Kunst=Anstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesamten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämtliche Mitglieder in ihren Pflicht= und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eidesstatt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kommt ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem General=Sekretär einen Bericht über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhältnisse,

hältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der Akademie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit und entschiedenem Künstler-Ruhme Rücksicht nehmen; versehen Uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, daß er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm wo es erfoderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

XXVII. Pflichten des General-Sekretärs.

Der General-Sekretär hat die literarischen Verhältnisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protokoll in den Sizungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfaßt die Programe, in welchen die Preis-Aufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preis-Ertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verfertigen, und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als

der

der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung.

Zum General-Sekretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

XXVIII. Pflichten der Professoren.

Die Professoren haben ausser der treuen und fleissigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder der Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sizungen derselben regelmässig beizuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen freimüthig, unparteiisch und ohne Nebenabsicht zu eröffnen, und über alle in den Sizungen vorfallenden Aeusserungen das strengste kollegialische Stillschweigen zu beobachten.

XXIX. Ordnung bei den Sizungen.

Die ordentlichen, wie die ausserordentlichen und öffentlichen Sizungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Ausserordentliche Sizungen finden besonders zur Bestimmnng der Preis-Aufgaben, so wie zur Beurtheilung der Konkurrenz-Stücke statt.

In den ordentlichen Sizungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademi gelangt sind, von dem General-Sekretär in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegten Vortrag vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faßt nach vollendeter Umfrage nach der Mehrheit der Stimmen

men den Schluß, oder entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme.

Der General-Sekretär hat den Beschluß, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nüzlich glaubt. Zulezt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt.

Bei den ausserordentlichen Versammlungen, welche zum Behufe der Preis-Zuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen; sich über alles, was ihnen an dem Werke lobens- oder tadelnswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch bloß zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluß durch Abstimmung gefaßt, und das Protokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

XXX. Ehren-Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie.

Wir verstatten der Akademie der Künste, sich einheimische und auswärtige Ehren-Mitglieder beizugesellen. Als solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden.

Ordent-

Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen diejenigen, welche zu den Kunst-Ausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein förmliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemählde ist, wenigstens 3 Schuhe in der Höhe und Breite haben muß; bei Portrait-Mahlern eine Figur mit Händen, bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architekten der Grundaufriß und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll.

Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmässige Verbindung mit der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben zu den Kunst-Ausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstatten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzial-Kunstschulen, nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mitaufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmässig einge-

eingeladen, bei welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und literarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehren-Mitglieder und Korrespondenten soll regelmässig vor Ende der Kunst-Ausstellung statt finden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmal einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng, und nach der genauesten Unparteilichkeit zu Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichere.

XXXI. Akademische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste, soviel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die

Zei-

Zeiten wieder herbeizuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben Wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle, und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall- Stein- Schnizarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preis-Ertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter nahmhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

XXXI. Rang der wirklichen Mitglieder.

In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituiren, die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit sezen soll, wollen Wir, daß die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegial-Räthen geniessen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem General-Sekretär, als dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Karakter und Rang von Kollegial-Direktoren.

Auch soll den akademischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden.

XXXIII.

XXXIII. Benennung des Personals der Akademie.

Die Benennung des ständischen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor; werden aber bei künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen.

Was die jezige Ernennung betrifft, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt.

1. Als Direktor der Akademie bestätigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf Peter Langer.

2. Zum beständigen General-Sekretär ernennen Wir den Doktor und ehemaligen Professor zu Würzburg, Schelling, mit Beibehaltung seiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3. Zu Professoren der Akademie:

A. Für die Historien-Mahlerei.

a) Unsern Hofmahler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen.

b) In der dritten Klasse den Professor Joseph Langer;

c) In der zweiten Klasse den Professor Hauber.

d) In der ersten Klasse den Professor Seidel.

B. Zum Professor der Landschaft-Mahlerei den Gallerie-Inspektor Johann Georg Dillis mit Beibehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungs-Kabinet.

C.

C. Zum Professor der Bildhauer-Kunst den Direktor Peter Simon Lamine.

D. Zum Professor der Baukunst den jezt in Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer.

E. Zum Professor der Kupferstecherkunst den Kupferstecher Karl Heß.

XXXIV. Errichtung eines besondern Kunst-Komitee in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschäze.

Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunst-Anstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besondern, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen Komitee von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses sezen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn,

a) alle Direktoren der einzelnen Kunst-Anstalten, als: der Direktor Unserer Zentral-Gallerie, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antiken-Sammlungen Lamine, mit dem Direktor der Akademie Langer.

b) Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmahlerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen.

c) Ei-

c) Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jezt ernennen Wir dazu die beiden Mahler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammengesezten Komitee sollen:

1) alle Haupteinrichtungen der Kunst-Sammlungen, und

2) alle neue Anschaffungen, Tausche und ähnlichen Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht;

3) die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunst-Sammlungen geleitet und betrieben werden.

Von jedem dieser Inventarien muß ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versammlungs-Orte des Kunst-Komitee niedergelegt werden.

4) Auch in andern Fällen, als bei Besezung der vorzüglichsten Kunst-Lehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Komitee, so oft Wir es nöthig befinden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Komitee versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des ge-

heimen Ministerium des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberations Gegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerial-Weisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt.

XXXV. Fond der Akademie der Künste.

Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erfoderliche auf Unsere Zentral-Staatskasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie ausgeworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem General-Sekretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäfts-Ordnung gemäß das weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem andern geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunstanstalten, als der Zentral-Gallerie, dem Kupferstich-Kabinette u. s. w. seine besondere Dotations-Summe angewiesen werden.

XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal.

Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbau-Intendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunst-Lokals werden auf den für die Zentral-Staats-Gebäude ausgesezten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem General-Sekretär wird zur Fertigung der erfoderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

XXXVII.

Wir wollen, daß nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einsweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte, welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutions-Urkunde in Absicht des zur Ausführung nö-

thigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am dreizehnten Tage des Monats Mai, im Eintausend acht hundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1808. Stück XXV. Seite 1049—1084.)

4.

Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Zivil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller

Klassen

Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren. Wir haben daher beschlossen und beschliessen wie folgt:

I. Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der Baierischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienst-Orden besteht aus vier Klassen, deren die erste zwölf Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivil-Verdienstmedaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese

ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsäzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Großkreuzen sollen zwei Groß-Offiziere des Ordens, nämlich ein Großkanzler und der Groß-Ordens Schazmeister gewählt werden.

VII. Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Konseil, so wie zu demselben vier Großkreuze, dann vier Kommandeurs gezogen werden sollen.

VIII. Das Ordens-Konseil versammelt sich alle Jahre einmal, und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Konseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Großkreuze aus einem achteckigten weiß emaillirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königs-Krone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen

Rauten

Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bojoariae, zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand einen viertel Zoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königs-Krone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, dann die Umschrift: Virtus et honos, auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Kommandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen etwas schmälern Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleinern Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmäleren Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienstmedaille,

welche

welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll *).

X. Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn, mit den vorgeschriebenen Ordens-Insignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI. Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII.

---

*) Das Band an der Verdienstmedaille betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit bei der durch Verleihung der Zivil-Verdienstmedaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, daß dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesezten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle.

Die mit der Verdienstmedaille begnadeten Individuen haben sich hiernach zu achten.

München den 13. April 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsblatt v. J. 1807. Stück XVII. Seite 666—667.)

XII. Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Großkanzler übermacht.

XIII. Ueber sämtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papiern in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Sazungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück XXIV. Seite 1033—1038.)

(Die Liste der am 19. Mai 1808 ernannten Großkreuze, Kommandeurs und Ritter sehe man im angezeigten Stücke des Regierungsblatts auf Seite 1039 u. d. f.)

5.

Verordnung, den St. Hubertus-Orden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertus-Ordens Folgendes bestimmen.

I. Der St. Hubertus-Orden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesezen und Verordnungen der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Zivil-Verdienst-Orden in Verhältniß gesezt werden, daß die bisherigen Kapitularen des Hubertus-Ordens, wenn sie auch mit dem Großkreuze des Zivil-Verdienst-Ordens begnadet worden sind, am Range den andern Großkreuzen des leztgenannten Ordens vorgehen; den Verdienst-Orden selbst aber bloß durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II. Die Zahl der wirklichen Kapitularen des St. Hubertus-Ordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Kommandeurs des Zivil-Verdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III.

III. Das Kapitel des St. Hubertus-Ordens versammelt sich ganz nach §. VIII. der Geseze des Zivil-Verdienst-Ordens alle Jahre am 12. Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV. Bei Realisirung der im §. II. der Geseze des Verdienst-Ordens ausgesprochenen Dotation desselben wollen Wir auch auf den St. Hubertus-Orden Rücksicht nehmen.

V. Nebst der gesezlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den St. Hubertus-Orden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen, aufgenommen werden:

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandten männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienst-Verhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die künftig zu bestimmenden Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI.

VI. Ausser der oben §. III. zu der Versammlung des Kapitels festgesezten Zeit hat keine Promotion statt.

München den 19. Mai 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Biarowsky.

(Regierungsblatt v. J. 1808. XXIV. Stück. Seite 1046 — 1048.)

6.

Verordnung, den Militär-Max-Joseph-Orden betreffend.

Armee-Befehl.

München den 1. März 1806.

Die von dem gesamten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit, und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der

Offiziers

Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschaft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Großmeisterstelle übernehmen, unter dem Namen Militäri = Max = Joseph = Orden künftig bestehen soll, zeigen die sub No. 1. hier anliegenden Statuten.

Wir hoffen, daß unsere dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern daß dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

In Erwägung dieses erwarten Wir, daß derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Baiers so laut spricht.

In der Anlage No. 2. *) sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jezt, und zwar als Großkreuze, Kommandeurs und Ritter mit der statutenmäßigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Offiziers, welche das bisherige Militär = Ehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem

*) Man sehe die Liste derjenigen Generale und Offiziers, welche am 1. März 1806 ernennt worden sind, unter Beilage II. im unten angezeigten Stücke des Regierungsblatts S. 246 — 250.

tem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist Unser allerhöchster Wille, daß dieser Orden vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und daß die mit dem Großkreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, zu genießen haben sollen.

Max Joseph.

von Triva, General-Lieut.

Beilage I.

Auszug aus den Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Art. 2. Dieser Orden wird nach dem Namen des allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Klassen, nämlich Großkreuze, Kommandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3. Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigener Person Großmeister desselben.

Art. 4. Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden:

werden: doch können nur Generäle das Großkreuz erhalten.

Art. 5. Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht der Kommandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl. — Doch versteht sich von selbst, daß diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Großkreuze, Kommandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6. Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen, und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

Die Kommandeurs tragen dasselbe um etwas grösser, das Band um etwas breiter, um den Hals.

Die Großkreuze noch einmal so groß, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt.

Art. 7. Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äußersten Kräften

ten und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besondern Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, daß nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8. Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesezt: daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden, noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9. es werden hiezu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nuzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 22. Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, — bei den Kommandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bei den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23. Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach der Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden.

Art. 24. Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Zivil-Bedienung erhält, auf dem Zivil-Rocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordens-Pension, so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muß, wie oben Artikel 23. befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden.

Art. 25. Jeder Ritter, Kommandeur oder Großkreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdiget.

Art. 26. Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsezt würde, so ergibt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

(Regierungsblatt v. J. 1807. Stück VI. Seite 241—246.)

7.

Verordnung, die Rang-Verhältnisse zwischen höheren Zivil- nnd Militär-Stellen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene neue Konstitution, und die darauf gegründete allgemeine Organisation der Staatsbehörden, sind die nach der ältern Verfassung bestandenen Rangbestimmungen größtentheils von selbst ausser Wirksamkeit und Anwendung gekommen.

Wir haben Uns daher von der Nothwendigkeit überzeugt, die Rang-Verhältnisse im Allgemeinen nach einem neuen, anpassenden Maßstabe zu bestimmen, und werden hierüber Unsere nähere Entschliessung ertheilen.

Damit indessen schon dermal diejenigen Rang-Kollisionen vermieden werden, welche wegen Ermangelung bestimmter Vorschriften zwischen einigen höheren Zivil- und Militär-Würden, die in solcher Art nicht bestanden haben, sich ergeben könnten; so finden Wir Uns bewogen, schon vorläufig rücksichtlich dersel-

derselben einige näheren Bestimmungen zu treffen und beschliessen daher wie folgt:

I. Den ersten Rang nach den dirigirenden Ministern und den Kron-Beamten haben die Marschälle Unsers Reiches:

II. denselben folgen die effektiven Mitglider Unsers geheimen Raths im ausserordentlichen Dienste, sohin auch diejenigen General-Kreis-Kommissäre, welche wirkliche Mitglieder des geheimen Raths sind:

III. nach ihnen reihen sich Unsere General-Lieutenants, welche ein General-Kommando führen, wenn sie nicht entweder als Marschälle, wo sie den Vorrang haben, oder als Mitglieder des geheimen Raths, wo sie mit den übrigen geheimen Räthen nach dem Dienstes-Alter rouliren, in eine höhere Klasse sich eignen;

IV. Unsere General-Kreis-Kommissäre, welche nicht Mitglieder des geheimen Raths sind, folgen im Range, und diesen

V. Unsere General-Lieutenants, welche kein General-Kommando führen, und dann

VI. diejenigen General-Majors, welchen ein General-Kommando ad interim übertragen ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen,

sen, haben sich sämtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München den 25. November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der General-Sekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXIX. Seite 2749 — 2751.)

8.

Verordnung, den Exzellenz-Titel betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Exzellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Der Titel Exzellenz gebührt:

a) Unsern wirklichen Staats- und Konferenz-Ministern;

b) den obersten Kron- und Hofbeamten;

c) dem Hauptmanne Unserer Leibgarde;

d) den

d) den General-Lieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind;

e) dem Präsidenten der obersten Justiz-Stelle des Königreichs;

f) den General-Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind;

g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieser Titel verbunden war.

2) Allen übrigen Staatsdienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen.

3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 1. Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der General-Sekretär.

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXXI. Seite 2867.)

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

59-691

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 3

München (1810)

Bavar. 1193-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374210-3